DIE FINANZWIRTSCHAFT DER STADT WEISSENFELS a. S. IM 19. JAHRHUNDERT.

EIN BEITRAG ZUR GEMEINDE-FINANZSTATISTIK.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

HANS MEUSCH

AUS LEISSLING.

HALLE a. S.

HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.

1906.

Referent: Professor Dr. Waentig.

Meinen Eltern

zu Eigen.

Vorwort.

Indem ich die vorliegende Schrift der Öffentlichkeit übergebe, möchte ich zuvörderst allen denen meinen Dank abstatten, welche mich bei der Ausarbeitung und Vollendung unterstützt haben.

Dank schulde ich zunächst Herrn Geheimrat Professor Dr. Conrad in Halle a. S., der mir die erste Anregung gab und mich bei der Bearbeitung mit Rat und Tat unterstützte; Dank schulde ich ferner Herrn Prof. Dr. Waentig, der als Referent meiner Arbeit bei ihrer definitiven Gestaltung mir zur Seite stand.

Zu danken habe ich ferner dem Magistrate der Stadt Weissenfels, insbesondere Herrn Oberbürgermeister Wadehn für die gewährte Gastfreundschaft und die Liberalität, mit der mir das vorhandene Archiv- und Aktenmaterial zur Verfügung gestellt wurde. Mein Dank gebührt auch den städtischen Beamten, die mir bei der Sammlung der notwendigen Unterlagen wesentliche Hilfe leisteten.

Die Arbeit verdankt ihr Entstehen einer Anregung von Seiten des Herrn Geheimrat Professor Dr. Conrad. Es sind aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Halle a. S. bereits eine Reihe von Abhandlungen hervorgegangen, welche sich mit der Entwicklungsgeschichte der Wirtschaft städtischer Gemeinden befassen. Die gemeinsame Aufgabe dieser Arbeiten ist es, durch zusammenfassende Darstellungen aus dem Gebiete der Finanzgebahrung der Städte eine Übersicht über einen grösseren Zeitraum zu geben und ein klares Bild von dem Entwicklungsgange einer Stadt entstehen zu lassen.

Dieselbe Aufgabe stellt sich die vorliegende Arbeit. Damit ergab sich eine Grenze der Darstellung mit Bezug auf die vorangegangenen Arbeiten. Nicht eine irgendwie erschöpfende Behandlung der städtischen Finanzwirtschaft im 19. Jahrhundert konnte oder sollte geboten werden. Es kam vielmehr darauf an, in grossen Zügen die Entwicklung der Finanzwirtschaft von der primitiven Stufe zu Beginn des 19. Jahrhunderts bis zu ihrer jetzigen Ausdehnung darzustellen. Dazu genügte es, die Entwicklung der wichtigsten Verwaltungszweige zu beleuchten, um die Verwendung des städtischen Geldes kennen zu lernen, und dem gegenüber die Aufbringung dieses Geldes seitens der Stadtverwaltung zu kennzeichnen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, soll die vorliegende Arbeit zu ihrem Teile an der weiteren Beschaffung gemeinde-finanzstatistischen Materials sich beteiligen.

Leissling im Februar 1906.

Hans Meusch.

Inhalt.

Zweiter Abschnitt.

Die städtische Finanzwirtschaft seit der Erwerbung der kommunalen Selbstverwaltung.

Dritter Abschnitt.

Rückblick und Ausblick. Die Entwicklung der Grundbesitzbesteuerung.

Anhang.

Tabellen.

Literaturverzeichnis.

Adickes: Über die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 50. Jahrgang. Tübingen 1894.)

Allendorf: Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S. im 19. Jahrhundert. Jena 1904.

Bischoff: Verwaltung, Recht und Ordnung im Stadtkreise Weissenfels. Weissenfels 1905.

Bücher: Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. (Band 52 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1896.)

Conrad: Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie.
2. Teil: Volkswirtschaftspolitik. Jena 1900.
3. Teil: Finanzwissenschaft. Jena 1902.

Damaschke: Aufgaben der Gemeindepolitik. Jena 1904.

Gebauer: Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts. Jena 1902.

Gretschel: Geschichte des sächsischen Volkes und Staates. 3 Bde. Leipzig 1841—1852.

v. Heckel: Das Budget. Leipzig 1898.

Horn: Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft. Jena 1904.

Leidig: Preussisches Stadtrecht. Berlin 1891.

Meier: Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881.

Otto: Historisch-topische Nachrichten von der ganzen Pflege Weissenfels in Sachsen. Weissenfels 1795.

v. Römer: Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen. Halle 1788.

Schoen: Das Recht der Kommunalverbände in Preussen. Leipzig 1897.

Stieda: Städtische Finanzen im Mittelalter. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge Band 17. Jena 1899.

Sturm: Chronik der Stadt Weissenfels. Weissenfels 1846.

Sunder: Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648 bis 1900. Jena 1904.

Wagner: Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen Jena 1904.

Ausserdem wurden benutzt:

Akten des Hauptstaatsarchivs zu Dresden,
Urkunden des städtischen Archivs,
Akten des Magistrats;

bei Angaben hieraus wurde besonders auf sie verwiesen. Die statistischen Daten sind entnommen:

den Rechnungen der Stadthauptkasse bezw. der einzelnen Ressorts,
den Verwaltungsberichten des Magistrats.

Einleitung.

I. Die Entwicklung der städtischen Verfassung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in Weissenfels bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Bestimmte urkundliche Nachrichten über die Gründung der Stadt Weissenfels sind nicht vorhanden, wie ja überhaupt bei den wenigsten Orten, deren Ursprung ins frühere Mittelalter hinaufreicht, bestimmte archivalische Angaben über die Gründung selbst sich beibringen lassen. Das Wahrscheinlichste ist, dass Weissenfels, wie viele dieser älteren Städte, allmählich aus einzelnen Ansiedelungsgruppen entstanden ist, die unter dem Schutze einer schon vorhandenen Burg zum Flecken zusammenwuchsen. Hierfür spricht jedenfalls eine Belehnungsurkunde des Kaisers Heinrich III. vom Jahre 1046, laut welcher dieser das heimgefallene Lehn der Grafschaft Weissenfels dem Pfalzgrafen Friedrich von Goseck verleiht.[1]) Die Stadt als solche verdankt dagegen ihren Ursprung dem Markgrafen Otto dem Reichen von Meissen, der die Grafschaft Weissenfels ums Jahr 1180 durch Kauf erwarb. Auf ihn und seinen Sohn, Dietrich den Bedrängten, der sich „nach Gottes Willen Graf von Weissenfels“ nannte, ist der Ausbau der Stadt vom blossen roh befestigten Orte, dem oppidum,[2]) zur civitas, dem selbständigen Verwaltungsbezirke mit eignen Organen, zurückzuführen.

1) Vgl. Otto a. a. O. S. 24 ob petitionem, fidem saepiuscula servitia et antecessorum nostrorum promissa Friederico Palatino comiti dominatum exhaeredatum Vyczenfelsz cum castro vicoque adjacente et omnibus villis attinentibus jure contulimus feodali etc.

2) Als solches wird Weissenfels bezeichnet in einer Urkunde Ludwig des Springers vom Jahre 1076, wodurch den Bürgern (nostros burgenses

Bedingt wurde diese Entwicklung zur Stadt im heutigen rechtlichen Begriffe vor allem durch zwei Momente. Das eine, vorbereitende Moment war die Ansiedlung um die nunmehr landesherrliche Burg gewesen. Indem die Ansiedler zur Verteidigung der Burg herangezogen wurden — die vorher lediglich von Ministerialen des Burgherrn geübt war, — so wurden sie der militärischen Gewalt zunächst des markgräflichen Burgbefehlshabers untergeordnet. Wenn auch die Waffendienste dieser Einwohner mit denen der Vasallen und Ministerialen nicht gleich bewertet wurden, so dienten sie doch dazu, ihnen eine etwas grössere Unabhängigkeit zu erhalten, als die war, welche die ursprünglichen Freien auf dem Lande sich bewahrten. Hierin also ist ein Grund zu suchen, dass sich der Ort zu einer eigentlichen Stadt mit einer aus der Mitte der Bürgerschaft hervorgegangenen städtischen Verwaltung erheben konnte.

Bei weitem wichtiger freilich wurde das andre Moment, die Verleihung des Marktprivilegs an den Ort. Das Recht, Märkte abzuhalten, wurde bekanntlich zunächst nur durch königliches Privileg erworben.[1]) Dieses schuf in den damit bewidmeten Orten für die Zeit des Marktes ganz besondere Rechtsverhältnisse. Vor allem von Bedeutung war die völlige Exemption von der ordentlichen Gerichtsbarkeit; das Marktgericht war Königsgericht, das durch königliche Beamte gehalten wurde. Für die Territorialstädte trat an Stelle des königlichen Privilegs die Verleihung des Marktrechtes durch die Landesfürsten. Das Marktgericht wurde Gericht des Landesherrn, ausgeübt durch landesherrliche Beamte. Indem nun die Ortschaften das Recht erwarben, dauernd Märkte abzuhalten, so wurde auch das Marktgericht ein ständiges. Zunächst freilich galt es nur für die Kaufleute und freien Handwerker,

---

fideles oppidi Wyzenfelse) die Geleits- und Zollfreiheit verliehen wird. Die Urkunde wird aus geschichtlichen Rücksichten für unecht gehalten (vgl. Otto a. a. O. und ebendort die Quellen). Der diesbezügliche Wortlaut der Urkunde findet sich in dem Aktenstück Rep. I G. I No. 32 fol. 60.

1) Vgl. Schoen a. a. O. S. 18.

die mit der Konzentration von Handel und Gewerbe in den Marktortschaften sich niederliessen. Allmählig aber wurden sämtliche Bewohner dieser Orte diesem Gerichte unterstellt, das Marktgericht wurde Stadtgericht. Noch freilich kein Stadtgericht im Sinne selbständiger städtischer Gerichtsbarkeit. Vielmehr verwalteten den Gerichtsbann wie vorher unmittelbar im Namen des Fürsten landesherrliche Beamte, „die Amtleute", wie sie in den Urkunden genannt werden. Dass diese Amtleute bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit Schöffen zuzogen, die aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt wurden, änderte in diesem Verhältnisse nichts. Wohl aber entwickelten sich diese Schöffen hinsichtlich der eigenen Stadtverwaltungsangelegenheiten, die sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts immer mehr erweiterten, zu städtischen Beamten, welche in ihrem Vereine den Rat (consules) bildeten, an dessen Spitze der magister consulum trat. Das Stadtregiment entwickelte sich in 3 Abteilungen: 3 Räte wechselten jährlich in der Regierung mit einander ab, dergestalt, dass nach je 3 Jahren derselbe Rat das Regiment wieder erhielt. Das ganze Ratsmittel umfasste 24 Mitglieder; jede der 3 Abteilungen setzte sich zusammen aus einem Ober- und einem Unterbürgermeister, 2 Kämmerern und 4 Ratsfreunden.

Eingehender in die Vergangenheit der Stadt einzudringen, mussten wir uns versagen. Einmal verbot das die Art der gestellten Aufgabe; ferner aber hätte die Bearbeitung des im Königlich Sächsischen Hauptstaatsarchive in Dresden reichlich vorhandenen Quellenmaterials zu viel Zeit in Anspruch genommen. Wir mussten uns also begnügen, in grossen Zügen die hauptsächlichsten Etappen der städtischen Geschichte zu kennzeichnen, wie es für das Verständnis der Zustände am Beginne des 19. Jahrhunderts notwendig erschien.

Die Geschichte der Stadt gestaltete sich in den für die Entwicklung der Städte imMittelalter typischen Formen.

Unter dem Schutze des Landesfürsten entwickelte sich das städtische Wesen in kräftiger Weise; die Bürger waren eifrig bestrebt, durch Ordnung und Tätigkeit im Innern, durch Treue und tatkräftige Unterstützung ihrer Fürsten nach aussen hin das Wohl der Stadt zu begründen. Je mehr diese durch ihren gewerblichen Fleiss wirtschaftlich erstarkte, wofür die Verleihung des Zoll- und Geleitsprivilegs einen Beweis liefert,[1]) um so mehr bemühte sie sich, was besonders im 14. und 15. Jahrhundert hervortrat, die verschiedensten Befreiungen und Gerechtsame zu erlangen. Nachdem im Jahre 1454 der Herzog Wilhelm von Sachsen der Stadt ein besonderes Weihbild verliehen hatte,[2]) war es das eifrige Bestreben des Rates, mit der Erwerbung der städtischen Gerichtsbarkeit die Selbständigkeit in der inneren Verwaltung zu erringen.

Hinsichtlich dieser Gerichtsbarkeit war dadurch ein wichtiger Fortschritt geschehen, dass die Ausübung des Gerichtsbannes aus der Gerichtshoheit des Landesherrn in den Besitz einzelner Personen gelangt war.[3]) Hierdurch hatte sie den Charakter des Hoheitsrechtes (regale essentiale s. majus) verloren, sie war zu einem niederen, nutz-

---

1) Im Jahre 1291 vgl. die Urkunden bei Sturm S. 491. Vgl. auch die Urkunde des Landgrafen Wilhelm von Thüringen, betr. Geleitsbefreiung vom Jahre 1322 im städtischen Archive.

2) Vgl. die Urkunde im städtischen Archive.

Bemerkenswert ist bei allen diesen Urkunden die ausdrückliche Bemerkung, dass sie eine Gegenleistung für hervorragende Dienste darstellen sollte; die Urkunde von 1454 bemerkt als Verleihungsgrund die demütige, fleissige Bede (collecta, exactio = Geschoss vgl. unten) der Bürgerschaft an den Landesherrn. Alle diese Ausdrücke lassen auf lästige Erwerbstitel schliessen.

3) Vgl. die Urkunde von 1428 im städtischen Archive, inhaltlich derselben der Herzog Wilhelm die Stadtgerichtsbarkeit an die Gebrüder Hanse und Jürgen Rote, Bürger zu Weissenfels, zu Lehen übertrug, nachdem sie von diesen durch Kauf von dem Geschlecht der Sorgken erworben war. Vgl. ferner die Urkunde von 1569, laut deren der Rat die Ober-Gerichtsbarkeit „über Hals und Hand“ auf den bisher direkt dem kurfürstlichen Amte unterworfenen Häusern pachtete.

baren Rechte, einem regale minus geworden. Letztere aber wurden nach mittelalterlicher Praxis vollkommen als Privatrechte behandelt, sie stellten blosse Vermögensobjekte dar, die fortdauernd einen Gegenstand privatrechtlichen Verkehrs bildeten.[1]) Auf diesem Wege konnte also auch der Rat in den Besitz der Stadtgerichtsbarkeit gelangen. Es entspricht der eben gekennzeichneten Praxis, dass erst allmählich durch die verschiedensten Verträge[2]) der Rat die gesamte Ober-Gerichtsbarkeit innerhalb der Ringmauer erwerben konnte. So erstreckte sich die Entwicklung zu innerer Selbständigkeit über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert. Am Ausgange des 16. Jahrhunderts erst hatte die Stadt in politischer Hinsicht ihre mittelalterliche Blütezeit erreicht. Hand in Hand damit vollzog sich der Aufschwung des städtischen Haushalts.

In kluger Wirtschaft hatte der Rat seine durch die finanzielle Ausbeutung der neu erworbenen Regalien bedeutend vermehrten Einkünfte dazu benutzt, das städtische Vermögen in einem ausgedehnten Grundbesitze anzulegen. So besass die Stadt 2 Rittergüter in dem Dorfe Uichteritz, und noch in den Jahren 1556 und 1562 vermochte der Rat gelegentlich der Säkularisationen die Klostergüter Beuditz und Langendorf vom Landesfürsten, dem Kurfürsten August, zu erwerben.

Um so wunderbarer muss deshalb der jähe Umschwung in der wirtschaftlichen Lage der Stadt erscheinen, dass schon zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts ein landesherrlicher Eingriff zur Sanierung der städtischen Finanzen nötig geworden war. Wie verschuldet die Stadt gewesen sein muss, das erhellt wohl daraus, dass ihr gesamter Grundbesitz[3])

---

1) Vgl. Gebauer a. a. O. Anmerkung 2 zu Seite 156.

2) Otto nennt a. a. O. noch Urkunden von 1444, 1581, 1617.

3) Vgl. den Rezess des Herzogs Johann Georg wegen Verkauf des Klostergutes Langendorf vom 3. Oktober 1621 im städtischen Archive „wie der Rat zu Weissenfels wegen dringender Schulden auf vorhergehende unsre gnädigste Befehlige gemeiner Stadt Güter veräussern müsse.“

— mit Ausnahme des Klostergutes Beuditz, das nach Massgabe des Kaufbriefes vom 9. Mai 1556 unter die Bürgerschaft verkauft war — der Tilgung dieser Schulden zum Opfer fiel. Zur Regulierung der städtischen Finanzen wurde eine Kommission seitens der landesherrlichen Regierung niedergesetzt. Nach ihrem Gutachten[1]) war die schlechte Finanzlage der Stadt das Ergebnis „einer eingerissenen Oligarchie in der Verwaltung des städtischen Vermögens."

Die Folge des wirtschaftlichen Niederganges war, dass die Stadt in grössere Abhängigkeit vom Landesherrn geriet. So bekam die Stadt ihre Statuten unmittelbar im Anschlusse an die Schuldenregulierung; durch kurfürstliche Kommissare aufgestellt, vom Kurfürsten Johann Georg bestätigt, galten sie fortan als Stadtrecht. Die weitere Folge war eine eingehende Reorganisation des Rates. „Weil derselbe mit zu viel Personen zur Beschwerung des gemeinen Gutes überhäufet", wurde das Ratsmittel auf 19 Personen beschränkt. Hieraus wurden 3 Abteilungen gebildet, die — mit Ausnahme des Stadtrichters — jährlich mit dem Regimente abwechselten; in jedem Rate sassen 1 Bürgermeister, 1 Kämmerer und 4 Ratsfreunde („junge Herren"), dazu trat als auf Lebenszeit angestellter Beamter der Stadtrichter. Die Wahl des neuen Rates blieb jedesmal dem regierenden Rate überlassen, jedoch unterlag der neugewählte Rat der kurfürstlichen Bestätigung.[2]) Vor allem aber wurde die Führung der Finanzverwaltung unter genaue Kontrolle der Bürgerschaft gestellt durch die Verfügung, dass die Rechnung durch die verordneten Vertreter der Bürgerschaft, die Gassen- und Viertelsmeister zu prüfen und zu entlasten sei.

---

1) Akta des Hauptstaatsarchivs zu Dresden betr. Confirmationes Privilegiorum Statutorum etc. von 1607—1620. Vol. VIII.

„Da wir (die Kommission) befinden, dass die drei Bürgermeister das ganze Werk remotis collegis in ihrer Direktion und Disposition haben, da ist nun leicht zu ermessen, wann die ineinander einig, dass sie sich grosses Widerstandes nicht zu befürchten haben" etc.

2) Wegen der Ratsordnung vgl. Anmerkung 1.

In Zeiten friedlicher wirtschaftlicher Entwicklung hätte die Reorganisation der städtischen Verwaltung wohl vermocht, einen neuen Aufschwung der städtischen Wirtschaft zu ermöglichen. Bei den unglücklichen Verhältnissen aber, die mit dem 17. Jahrhundert für die sächsischen Lande anbrachen, vor allem aber bei dem verderblichen Einflusse des dreissigjährigen Krieges, war der wirtschaftliche Niedergang der Stadt nicht mehr aufzuhalten.

Ebensowenig vermochte das jene Periode in der Geschichte der Stadt, die man in kulturhistorischer Beziehung wohl als ihre glänzendste Epoche bezeichnen kann, die Zeit der Herzöge von Sachsen-Weissenfels (1657—1746).[1])

Man hat die Zeit der Regentschaft der Herzöge von Weissenfels, obgleich sich dieselben einer durch eine gewisse Leutseligkeit hervorgerufenen Popularität erfreut haben, nicht zu sehr zu rühmen. Ihre oft masslose Verschwendung[2]) überwog bei weitem die Wohltaten, welche sie dem Lande zufliessen liessen, und oft wurden die Herzöge durch sie der Mittel beraubt, helfend einzugreifen, wo die Not es erforderte. Und wenn der glänzende Hofhalt der Herzöge den begüterten Landadel in ihre Residenzstadt zog und hierdurch für die Bürgerschaft vermehrte Einkommensquellen und dadurch eine Förderung ihres Wohlstandes mit sich brachte, so hatte das auf den Haushalt der Stadt keinen Einfluss. Denn die völlige Usurpation des städtischen Regiments durch bestimmte Ratsfamilien und die damit verbundene Verknöcherung der Stadtverfassung hatte die Ver-

---

1) Das Testament des Kurfürsten Johann Georg, vor allem aber der freundbrüderliche Hauptvergleich vom 22. April 1657 bilden die rechtliche Grundlage für die staatsrechtliche Stellung und die Verwaltung der neu entstandenen Herzogtümer (neben Sachsen-Weissenfels noch Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeitz).

2) cf. Sturms Chronik der Stadt Weissenfels; besonders unter der Regierung des Herzogs Christian (1712—1736) nahm die Verschwendung derartig überhand, dass der Kurfürst beim Kaiser die Einsetzung einer Verwaltungsdeputation durchsetzte, welche das Land von dem Staatsbankrott retten sollte. Vgl. auch Gretschel Band II.

nachlässigung der städtischen Wirtschaft zur Folge, vor allem aber war eine Korruption in der Verwaltung des städtischen Haushaltes eingerissen, welche die Kämmerei-Einkünfte unter fremdem Titel zum privaten Nutzen der Ratsglieder verwendete.[1]) Die Folge dieser Verwaltungspraxis war, dass die Stadt am Rande des ökonomischen Ruins stand, als sie nach dem Aussterben der Herzöge von Sachsen-Weissenfels an Kursachsen zurückkam. Lediglich dem energischen Eingreifen der kursächsischen Landesregierung war es zu danken, dass die städtische Wirtschaft vor dem völligen Zusammenbruche bewahrt blieb.

Das Mittel, dessen die Regierung sich hierbei bediente, war die Verhängung des offenen Konkurses über die Stadt.

Bei der damit im Zusammenhang stehenden Sequestration der Kämmereigefälle ergab sich, dass die ordentlichen Einnahmen jährlich um 684 Taler hinter den ordentlichen Ausgaben zurückblieben, während sich die städtische Schuld auf rund 27200 Taler belief.

Das jährliche Defizit wurde beseitigt durch eine weitgehende Verzichtleistung der Hauptgläubiger, des Fiskus und der Universität zu Leipzig auf die ihnen zustehenden Renten und Zinsen.

Die Forderungen des Fiskus[2]) ergaben sich hauptsächlich aus dem Verkaufe des Klostergutes Beuditz. Laut des Kaufbriefes vom 9. Mai 1556 verkaufte der damals regierende Kurfürst August die zum Kloster Beuditz gehörenden Ländereien mit Zubehör für 16714 Meissener Gulden (14625 Taler) dem Rate zu Weissenfels dergestalt, „dass besagter Rat sotane Kaufsumme jährlich mit 835 Mfl. 15 Gr. (731 Taler = 5%) unwiderruflich und zu ewigen Zeiten und erblich auf zwei Fristen, als halb zu Michaelis und halb zu Ostern in das Amt Weissenfels verzinsen solle, die erhaltenen Güter aber als gemeines Ratsgut innehaben, geniessen, auch nach Gefallen an die Bürger der Stadt Weissenfels anderweit vererben oder sonst zu der Stadt Bestem brauchen könne oder möge“.

---

1) Vgl. das Gutachten der zur Regulierung der städtischen Schulden niedergesetzten Kommission. Akten des Magistrats. Rep. I C IV No. 57 Bl. 57 ff. Das Mittel, dessen der Rat sich hierbei bediente, war die Abtrennung alter Berechtigungen der Kämmerei in Partikularverwaltungen, die der Bürgerschaft die Übersicht über die Wirtschaftsführung unmöglich machten.

2) Vgl. Akten des Hauptstaatsarchivs zu Dresden No. 805, betreffend die Regulierung der Stadtschulden in Weissenfels.

Diese Zinsen waren bei dem Verfalle derKämmerei nie völlig gezahlt, sodass von 1748—1778 ein Kapital von 3723 Taler an Restzinsen aufgelaufen war. Um die städtische Finanzwirtschaft wieder auf gesunden Boden zu stellen, verzichtete der Landesherr nicht nur auf diese Rückstände, sondern liess noch ein Kapital von 2780 Talern von der Kaufsumme nach, während der Zinsfuss für diese Kaufsumme — im nunmehrigen Betrage von 11845 Talern — von 5% auf 3% herabgesetzt wurde. (Regulierung vom 8. Aug. 1781.)

Die Forderung der Universität Leipzig stützte sich auf die Schenkungsurkunde des Kurfürsten Friedrich und Herzogs Wilhelm (datiert vom Tage Purificationis 1438), laut welcher die Universität zu Leipzig mit 3 Dorfschaften und einigen dazugeschlagenen Gefällen und Einkünften aus verschiedenen Städten und Dörfern dotiert wurde. Dazu gehörte auch die Stadt Weissenfels, die jährlich 203 Mfl. (= 177 Taler) an die Grosspropstei der Universität abzuführen hatte. Allein der Rat hatte selten die Zahlungen richtig innegehalten; nachdem ihm schon früher beträchtliche Summen an aufgelaufenen Resten erlassen waren, war seit 1754 überhaupt nichts mehr gezahlt, sodass eine Schuldsumme von 9751 Mfl. = 8532 Tlr. aufgelaufen war. Wegen dieser Summe verglich sich die Universität mit dem Rate dergestalt, dass sie gegen Zahlung von 2000 Talern — in landschaftlichen Obligationen — auf sämtliche Rechte aus der Urkunde von 1438 dem Rate gegenüber Verzicht leistete und diese Schuldsumme fallen liess. (Vergleich vom 10. Juli 1782.)

Die Schuldsumme von 27200 Talern, welche durch diese Erlassungen seitens des Fiskus und der Universität Leipzig bedeutend sich vermindert hatte, wurde mit 50% bezw. mit 25% (soweit es sich um Besoldungsrückstände handelte) getilgt.

Auch jetzt wieder brachte der Verfall der Stadtwirtschaft eine Abänderung in der Stadtverwaltung mit sich, die vor allem in einer bedeutenden Herabsetzung der Ratsstellen ihren Ausdruck fand. Fortan gab es nur einen Rat. An seiner Spitze standen der Bürgermeister und der Stadtrichter, die jährlich nach erfolgter Wahl in pleno consessu und erfolgter landesherrlicher Bestätigung mit einander abwechselten. Hierzu trat ein Ratsmittel von 5 Personen (ein Syndikus und 4 Ratsassessoren), die zur Besorgung teils der Stadtverwaltung, teils des Stadtgerichts dienten. Die Führung der Kämmerei lag fortan einem Beamten ob. Die bürgerschaftliche Kontrolle blieb dieselbe; zu ihr gesellte sich eine staatliche Aufsicht derart, dass die Rechnungen der Kämmerei

nach erfolgter Genehmigung der Bürgervertreter dem Geheimen Finanzkollegium zu Dresden zur Genehmigung vorgelegt werden mussten.

Mit dem Abschlusse der Regulierung der städtischen Schuld, wodurch die Stadt ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wieder erhielt, war ein neuer Aufschwung der städtischen Finanzwirtschaft in Aussicht gestellt. Freilich — eng, sehr eng blieben die Grenzen, innerhalb deren diese Entwicklung sich vollziehen konnte! Wenn nun die Zeit der napoleonischen Kriege einen Stillstand in dem fortschreitenden Gedeihen mit sich brachte, so waren grade die Ereignisse dieser Jahre die Triebfeder dafür, dass .mit dem Banne der altüberkommenen, längst überlebten Anschauungen auch die bisher so hinderlichen engen Schranken städtischer Tätigkeit durchbrochen wurden.

Für Preussen äusserte sich dieser Umschwung bekanntlich in der Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, die mit der Städteordnung von 1808 den Markstein für eine neue Epoche der städtischen Entwicklung setzte.

Als nun der Wiener Kongress im Jahre 1815 den Übergang des Herzogtums Sachsen an Preussen zu Folge hatte, kam unter andren Gebietsteilen des Thüringischen Kreises auch Weissenfels unter preussische Herrschaft. Es begann für die städtische Wirtschaft eine Zeit der Reformen, eine Periode des Überganges von mittelalterlicher Finanzgebahrung zu den finanzpolitischen Grundsätzen der Städteordnung von 1808. Ihren Abschluss fand diese Periode durch die Verleihung der Städteordnung von 1831. Von da an hat sich die städtische Wirtschaft im Anschluss an die staatliche Gesetzgebung entwickelt, entsprechend der fortschreitenden Entwicklung der Stadt überhaupt.

II. Die Bevölkerung.

„Nach dem Städteverzeichnisse in Kursachsen wird Weissenfels unter die Mittelstädte gerechnet“, so sagt der Chronist[1]) am Ausgange des 18. Jahrhunderts. Das Städtchen mag damals ca. 4000 Einwohner gezählt haben, wenn man die Vorstädte[2]) mit hinzurechnet. Noch zum Beginne des 19. Jahrhunderts nämlich waren die eigentliche Stadt und die Vorstädte verwaltungsrechtlich durchaus geschiedene Bezirke. Der äussere Ausdruck hierfür war die Ringmauer. Innerhalb derselben gebot — entsprechend der Schriftsässigkeit, die ihn unmittelbar der Landesregierung unterstellte — der Rat, die Vorstädte standen unter der Botmässigkeit des kurfürstlichen Amtes. Nur hinsichtlich einiger Gebiete war eine Gemeinsamkeit zu erkennen; so wurden die Kirchenunterhaltungskosten von Stadt und Vorstädten gemeinsam getragen, so desgleichen die Einquartierungslast. Der Verteilungsfuss für diese Lasten stellte sich, der Bevölkerung entsprechend, wie $^2/_3$ in der Stadt zu $^1/_3$ in den Vorstädten. Es sind einige Angaben[3]) über die Verteilung der Einwohnerzahl vorhanden.

Danach gab es im Jahre	1810	und	1815
Einwohner in der Stadt . .	2 918	„	3 075
„ in den Vorstädten	1 597	„	1 684
	4 515	und	4 759

1) Vgl. Otto a. a. O. S. 45.

2) Es gaben deren 4, entsprechend den 4 Stadttoren, bezeichnet als Zeitzer-, Nikolai-, Saale- und Klingen-Vorstadt. Deren Gemeindeangelegenheiten regelten unter Aufsicht des kurfürstlichen Amtes je ein verordneter Ältester und ein Gassenmeister, welches Amt jährlich der Reihe nach wechselte. Die Vorstädte waren teilweise älteren Ursprungs als die eigentliche Stadt, so die Nikolaivorstadt (früher ein wendisches Dorf Tauchlitz) und die Klingenvorstadt (ein Dorf Klenkhowe).

3) Aus den „Weissenfelser Neujahrsblättern“, einer Jahresübersicht über die Bevölkerungsbewegung für die Jahre 1808—1842, herausgegeben vom Küster der Stadtkirche.

Eine Änderung in diesen verwaltungsrechtlichen Verhältnissen trat erst in der preussischen Zeit ein, bis im Jahre 1833 die Eingemeindung der Vorstädte erfolgte.

Im Nachstehenden geben wir zunächst eine Übersicht über die tatsächliche Gestaltung der Bevölkerung.

Jahr	Bevölkerungsziffer	Die Zunahme in Relativzahlen	Jahr	Bevölkerungsziffer	Die Zunahme in Relativzahlen
1808	4 340	100	1880	19 566	451
1811	4 515	104	1881	19 971	460
1814	4 515	104	1882	20 437	471
1818	5 041	116	1883	20 753	478
1820	5 276	121	1884	21 327	491
1822	5 596	129	1885	21 688	499
1825	6 423	148	1886	22 031	508
1828	6 393	147	1887	22 342	515
1831	6 649	153	1888	22 739	524
1834	7 299	168	1889	23 199	535
1837	7 668	177	1890	23 831	549
1840	7 985	184	1891	24 104	555
1843	8 127	187	1892	24 375	561
1846	8 903	205	1893	24 696	569
1849	8 974	206	1894	25 479	587
1852	10 463	241	1895	25 708	592
1855	10 651	245	1896	26 030	600
1858	11 122	256	1897	26 501	610
1861	11 663	269	1898	26 839	618
1864	12 740	293	1899	27 402	631
1867	13 652	314	1900	28 263	651
1971	15 532	358	1901	28 178	650
1875	16 828	388	1902	28 856	665
1877	17 904	412	1903	29 803	686
1879	20 007	461	1904	29 979	698

Zu dieser Übersicht haben wir folgendes zu bemerken:

1. Quellen sind einmal die genannten Neujahrsblätter — 1840, von da ab die Ergebnisse der Volkszählungen, seit 1881 die Personenstandsaufnahmen zwecks Einschätzung zur Einkommensteuer.

2. Von 1852 ab verzeichnet die Übersicht auch die Militärbevölkerung mit. Eine durchgeführte Trennung zwischen

Zivil- und Militärbevölkerung war uns mangels positiver Unterlagen nicht möglich; da sich die Garnison im allgemeinen auf demselben Bestande gehalten hat (v. 1852—1901 1 Bataillon Infanterie bezw. die Unteroffizierschule und 2 Schwadronen Husaren), so kann man jährlich dieselbe Ziffer annehmen, ungefähr durchschnittlich 1100 Personen, nach dem Weggange der Husaren 1901 verringert sich die Zahl auf rund 800.

Die gewaltige Bevölkerungszunahme ist auf den industriellen Charakter der Stadt zurückzuführen. Die Nähe des grössten Braunkohlenlagers in Deutschland in Verbindung mit vorzüglichen Verkehrsverhältnissen hat eine Industriestadt par excellence geschaffen.

Nach dem Verwaltungsberichte für 1903 gab es neben sonstigen grösseren Fabriken und gewerblichen Anlagen (worunter grossindustrielle wie die ausgedehnte Papierfabrikation) allein 75 mechanische Schuhfabriken, davon 19 mit Dampfbetrieb, 21 mit Elektromotorenbetrieb und 35 mit Handbetrieb.

Die Zahl der gewerblichen Arbeiter betrug:

1886			1903		
1023	männliche	Erwachsene	3767	männliche	Erwachsene
402	weibliche		1112	weibliche	
27	männliche	von 14—16 Jahren	322	männliche	von 14—16 Jahren
57	weibliche		203	weibliche	
13	männliche	von 12—14 Jahren	—	männliche	von 12—14 Jahren
4	weibliche		—	weibliche	
1526			5404		

Zur Übersicht über die Wohnungsverhältnisse bemerken wir folgendes: Der Chronist[1]) gibt die Zahl der Wohnhäuser innerhalb der Ringmauer mit 352 an; im Jahre 1819 soll[2]) es deren in der Stadt 401, in den Vorstädten 294, zusammen also 695 gegeben haben; bei einer Gesamtbe-

1) Vgl. Otto a. a. O. S. 45.
2) Nach den Weissenfelser Neujahrsblättern.

völkerung von 5041 Seelen wären auf ein Haus 7,25 Einwohner gekommen.

Im Jahre	gab es Wohnhäuser;	auf 1 Haus kamen Personen
1840	668	11,95
1861	738	15,8
1867	801	17,04
1875	902	18,65
1880	977	20,02
1885	1090	19,88
1890	1158	20,58
1895	1257	20,45
1900	1349	20,88
1903	1424	20,93

Das stetige, wenn auch langsame Steigen der durchschnittlichen Wohnziffer hängt wohl zusammen mit dem industriellen Charakter der Stadt. Immerhin sind die Zahlen erheblich genug, um für eine kommunale Bodenpolitik mit dem Ziele, vor allem den arbeitenden Klassen bessere Unterkunft zu bieten, eindringlich zu reden. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass Weissenfels mit seiner Wohnziffer nur von den beiden Grossstädten der Provinz Sachsen, Magdeburg und Halle a. S., übertroffen wird, im übrigen unter den 31 Städten der Provinz Sachsen von über 10000 Einwohnern an dritter Stelle steht.[1])

---

1) Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900. Die diesbezüglichen Wohnziffern waren (nach Abzug der Garnison):

für Magdeburg 31,82
„ Halle a. S. 20,52
„ Weissenfels 20,23

Erster Abschnitt.

Die städtische Finanzwirtschaft bis zur Einführung der Städteordnung von 1831.

1801—1833.

I. Das Kassenwesen.

Auf den früheren Stufen der städtischen Finanzwirtschaft war es eine allgemeine Gepflogenheit,[1]) die öffentlichen Zwecke und die hierfür verfügbaren Mittel in weitgehendem Umfange zu spezialisieren. So begegnen wir bei der Organisation der Finanzwirtschaft auch der Stadt Weissenfels dem Gebahren, die einzelnen Aufwandszwecke materiell auf einzelne separate und selbständige Deckungsmittel anzuweisen. Es liegt auf der Hand, dass hierdurch auch formell die Gestaltung der Kassenbewegung eine dezentralisierte werden musste. Pflicht der so entstandenen speziellen Kassenverwaltungen war ausschliesslich die Bestreitung der durch die ihnen aufgelegten speziellen Leistungen entstehenden Ausgaben. Ihre Wirtschaftsführung war so einzurichten, dass sie unter allen Umständen mit den ihnen zugewiesenen Deckungsmitteln auskamen, während etwa erzielte Überschüsse wiederum nur ihnen allein zuflossen ohne Rücksicht auf die Lage der anderen Kassen.

1) Vgl. Heckel a. a. O., Bücher a. a. O., Gebauer a. a. O. S. 57 ff.

Auf diese Weise waren entstanden und nach diesem Grundsatze wirtschafteten die zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestehenden Spezialkassen:[1])

die Armenkasse,
die Torwachgelderkasse und
die Serviskasse

völlig unabhängig von der Kämmerei.

Wollen wir ein vollständiges Bild der städtischen Finanzwirtschaft gewinnen, so haben wir diese Spezialkassen mit in den Bereich unserer Betrachtung zu ziehen — sei es wegen der ihnen aufgelegten Leistungen, sei es wegen der ihnen hierfür zugewiesenen Deckungsmittel.

Auch die preussische Regierung musste diesen Weg der Spezialisierung zunächst weiter verfolgen, als sie sich anschickte, die städtische Finanzverwaltung zu reformieren. Handelte es sich doch darum, Einrichtungen zu verbessern, die mehr als ein Jahrhundert lang bestanden hatten, an welche infolgedessen Einwohnerschaft wie Behörden gewöhnt waren. So musste man schon aus praktischen Gründen darauf Bedacht nehmen, das Kassenwesen in einer Weise zu organisieren, wodurch das alte System allmählig erst in neue, bessere Bahnen gelenkt werden konnte. Infolgedessen blieben die vorstehend aufgeführten Kassen nicht nur in der bisherigen Weise bestehen, sondern es traten noch 2 neue selbständige Verwaltungen hinzu, die Kriegsschuldentilgungskasse und die Wegebesserungskasse. Im Rahmen dieser einzelnen Ressorts hat sich der städtische Haushalt abgespielt, bis die Kasseninstruktion von 1832 das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit einführte, nach dem alle Einnahmen und Ausgaben wenigstens rechnungsmässig durch eine Hauptkasse gehen müssen.

---

1) Neben diesen selbständigen Verwaltungen bestanden im Zusammenhange mit der Kämmerei 2 Nebenkassen, die zur Kämmerei Zuschüsse leisteten (die Sportelkasse) oder einen solchen von ihr empfingen (Feuergerätskasse). Beider Kassen wird bei der Besprechung der Kämmerei zu gedenken sein.

II. Das Rechnungswesen.

Über die von der Kämmerei[1]) geführte Verwaltung der städtischen Finanzen hatte der Kämmerer Rechnung zu legen und diese sodann dem Rate zur Prüfung zu unterbreiten; sie musste auch den Viertelsmeistern als den ordentlichen Vertretern der Bürgerschaft zur Entlastung vorgelegt werden, nach deren Erteilung sie zur endgiltigen Prüfung an das Geheime Finanzkollegium in Dresden eingereicht werden musste. Diese Form der staatlichen Kontrolle unterblieb seit dem Jahre 1812, mit dem Beginne des fremden Gouvernements.[2])

Das Rechnungsjahr lief von Michaelis zu Michaelis. Einen Voranschlag für das vorausliegende Rechnungsjahr zur Übersicht über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben kannte man in sächsischer Zeit nicht. Erst die preussische Regierung bestimmte die Einführung eines solchen,[3]) einmal, um die ihr noch unbekannten Finanzverhältnisse der neu erworbenen Städte kennen zu lernen, ferner, um die Gemeindeverwaltung auf etatsmässige Mittel zu etatsmässigen Zwecken zu beschränken.

Hinsichtlich der Aufstellung dieses Etats wurde ein bestimmtes Schema nicht vorgeschrieben, wie ja auch die

---

1) Hinsichtlich der Nebenkassen scheint eine Kontrolle nur von dem Rate ausgeübt worden zu sein, soweit die noch vorhandenen Akten das erkennen lassen.

2) Vom Jahre 1812—1815; zunächst wurde im Jahre 1812 das Königreich Sachsen unter russische Verwaltung gestellt, die im Jahre 1814 auf Preussen überging. Die Tätigkeit dieser fremden Verwaltung wird durch die „General-Gouvernements-Blätter“ gekennzeichnet, die in 4 Volumina, von 1812—1815, vorhanden sind. Vgl. G. G. B. 1814, Verfügung vom $\frac{\text{27. Oktober}}{\text{8. November}}$ wegen des Übergangs der Regierung an Preussen.

3) Verfügung vom 15. Nov. 1816. Amtsblatt S. 457 ff.

Kämmerei-Rechnungen ein solches nicht kannten. Die in ihren Erträgen feststehenden Einnahmen gelangten zum Sollbetrage, die unbestimmten Gefälle mit einem 6jährigen Durchschnittsertrage zur Etatisierung. Die Etatsperiode war 1 Jahr, später 3 Jahre. Bei Aufstellung des Etats waren die Kommunrepräsentanten hinzuziehen als Vertreter der Bürgerschaft und der Landrat als Vertreter der Regierung. Die Rechnungslegung erfolgte in den äusseren Formen der Kontrolle wie bisher; im Übrigen aber wurde die Stadt in ihrer Finanzverwaltung während der Übergangszeit einer weitgehenden staatlichen Bevormundung unterworfen. Das trat besonders deutlich hervor nach der Kreiseinteilung der dem Merseburger Regierungsbezirke zugeteilten Distrikte des neu erworbenen Herzogtums Sachsen.

Vgl. Amtsblatt 1816 S. 327 ff.: „In Betreff der Kommunalsachen liegt es den Kreisbehörden ob, für gehörige Behandlung aller das Gemeindewesen im engeren Sinne betreffenden Angelegenheiten, ganz besonders aber für ordentliche Verwaltung des Kommunal-Vermögens, wozu in den Städten das Kämmerei-Vermögen unbedingt gehört, Sorge zu tragen. Insonderheit haben die Kommunen die Genehmigung der Kreisbehörde einzuholen:

a) zu der Veräusserung und Verpfändung von Kämmerei- oder Kommun-Grundstücken;

b) zu allen Verpachtungen solcher Grundstücke, insofern sie ohne Licitation erfolgen soll;

c) zur Aufnahme von Kapitalien auf den Kredit des Rats und der Kommune;

d) zur Einziehung und Verwendung aussenstehender Aktivkapitalien;

f) zu allen bei den Kämmereien vorkommenden nicht etatsmässigen oder doch nicht gemeinjährig wiederkehrenden Ausgaben;

g) zu allen auf die ganze Kommune zu Bestreitung ungewöhnlicher Bedürfnisse, besonders zur Schuldentilgung auszuschreibender Anlagen.

Im Allgemeinen haben sie darauf Bedacht zu nehmen, dass jede unnütze Ausgabe der Kämmereien und Kommunen vermieden, jeder Zweig der Einnahme aber möglichst benutzt und dadurch zu dem höchsten Ertrage gebracht werde.

Sie sind daher ebenso befugt als verpflichtet, von dem Ganzen der Kommunal-Administration Kenntnis zu nehmen, die Rechnungen der Kommunen und Kämmereien einzusehen, und jede zur Erreichung des obigen Zwecks erforderliche Erörterung anzustellen."

Bei der praktischen Handhabung dieser Vorschriften handelte es sich nicht nur um eine allgemeine Kontrolle, wie sie der höheren Behörde in Bezug auf die niedere zukommt; es handelte sich vielmehr um eine unausgesetzte, fortdauernde Leitung fast jeden einzelnen Schrittes, den die Unterbehörde unternahm. Ohne Vorwissen der Kreisbehörde konnte der Rat einen Verwaltungsakt von einiger Wichtigkeit nicht vollziehen.

Dies Vorgehen — wie hart es auch die städtischen Behörden gegen die bisherige Freiheit in der Verwaltung ihrer internen Angelegenheiten ankam (die Akten legen davon manches Zeugnis ab) —, lässt sich ohne weiteres verstehen, wenn man als das Ziel der Regierung hierbei die Verleihung der kommunalen Selbstverwaltung kennt, die selbstverständlich eine durchaus gesunde Finanzwirtschaft voraussetzte.

Wir wenden uns nunmehr der Besprechung der Wirtschaftsführung der Stadt Weissenfels zu, wie sie zum Ausdruck kam einmal bei der Kämmerei und ferner bei den einzelnen Spezialkassen.

III. Die Wirtschaftsführung der einzelnen Ressorts.

A. Die Kämmerei.

I. Die Einnahmen.

Die Kämmereirechnungen pflegten noch um die Wende des 18. Jahrhunderts ganz allgemein — entsprechend der Gewohnheit des Mittelalters — mit einer ausführlichen Aufzählung der städtischen Einnahmen zu beginnen, und so tritt uns derselbe Gebrauch auch bei der Stadt Weissenfels

entgegen. Dieser Darstellungsform folgend, wählen wir als den Ausgangspunkt unsrer Betrachtung die Kämmerei-Einnahmen.

1. Das Abgabewesen.

An erster Stelle hinsichtlich des Einflusses auf deren Gestaltung stand ein weitverzweigtes System von Abgaben, das seinen Ursprung aus der mittelalterlichen Entwicklung der Stadt herleitete.

a) Die Abgaben von Grund und Boden.

α. Der Geschoss.

Als Rest der ältesten Deckungsmittel mittelalterlichen Stadtbedarfs erscheint der Geschoss. Die Erhebung dieser Abgabe ist zurückzuführen auf die Verpflichtung der Städte, ihrem jeweiligen Herren, dem die Oberherrschaft über die Stadt zustand, gewisse Leistungen zu prästieren.[1]) Diese „Beden" lasteten auf den Städten als solchen als eine Gemeindelast; die Gesamtheit der Bürger hatte für sie aufzukommen. Der Rat war berufen, die Beden aufzubringen, die auf die Stadt entfallende Summe auf die Bürger unterzuverteilen und von diesen die auf sie entfallenden Beträge einzutreiben. So entstand das Besteuerungsrecht des Rats über die Gemeindeangehörigen.

Der Geschoss war ursprünglich eine direkte Vermögenssteuer, eine Abgabe von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen gewesen.[2]) Später jedoch spaltete sich diese Abgabe in 2 Teile; der eine versteinte zur Reallast, der andre blieb zunächst unter Beibehaltung seines ursprünglichen Charakters als Personalgeschoss von nicht angesessenen Bürgern bestehen. Diese Einteilung trifft das

1) Schoen a. a. O. S. 222.
2) Stieda a. a. O. S. 17 ff.

Stadtstatut vom Jahre 1619,[1]) indem es sagt: „Ein Bürger verschosset alle seine Güter, welchen Ortes die gelegen, in oder ausserhalb der Stadt, auch an fremden Orten, billigem Anschlage nach;[2]) dem Hausgenossen soll nach seinem Vermögen, Nahrung und Hantierung ein bequemlich Jahrgeschoss vom Rate aufgesetzt werden.“ Aus dieser Vermögenssteuer war jedoch mit der Zeit eine Kopfsteuer geworden, deren Satz ebenfalls gleichmässig für alle Nichtangesessenen feststand.

So waren diese Abgaben, die ursprünglich den Kernpunkt des städtischen Einnahmewesens gebildet hatten,[3]) den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung durchaus nicht mehr angepasst. Sie waren vielmehr bloss beibehalten worden als eine durch das Herkommen sanktionierte Berechtigung der Kämmerei, die dem altüberkommenen städtischen Rechtsbestande zugerechnet wurde. Dem entsprachen auch die Sätze, nach denen der Schoss von den Einzelnen erhoben wurde. Der Realgeschoss wurde erhoben von Häusern und von liegenden Grundstücken im Weichbilde. Sein höchster Satz waren 2 Taler, der niedrigste Betrag waren 5 Sgr.; der jährliche feststehende Ertrag des Realgeschosses bezifferte sich auf 431 Taler. Der Personalgeschoss wurde erhoben in Höhe von 21 Groschen pro Kopf der nichtangesessenen Bürger. Sein Ertrag war ein schwankender, im Durchschnitt brachte er 200 Taler im Jahre.

Im engsten Zusammenhange mit dem Geschoss standen das Wachgeld und das Born- und Gassengeld.[4]) Entsprechend

---

1) Statuten der Stadt Weissenfels von 1619; in „confirmationes privilegiorum, statutorum etc. vol. VIII. 1607—1620.“ Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

2) Zu diesem Behufe waren die Grundstücke katastriert; die Wertberechnung erfolgte nach Schocken; von jedem Neuschock wurden 2 Groschen erhoben (1 Neuschock = 60 Löwengroschen).

3) Vgl. Stieda a. a. O. S. 16 ff.

4) cf. die Kämmereirechnungen, bezw. die Erläuterung zu dem Kämmereietat von 1818. Weitere Beiträge für die Bewachung der Stadt verrechnete die „Torwachgelderkasse“. Vgl. hierfür unten S. 82.

dem Schoss unterschied sich ersteres, das erhoben wurde als Beitrag der Bürger zur Besoldung der Nachtwächter in eine Abgabe von den Hausbesitzern (pro Haus 15 Sgr.), die als dingliche Belastung auf den Häusern ruhte, und ein Personalwachgeld der unangesessenen Bürger (pro Kopf 3 Sgr.). Das Born- und Gassengeld war nur eine Reallast, ein Beitrag der Hausbesitzer zur Unterhaltung der Brunnen und Reinigung der Strassen (pro Haus 1—2 Sgr.). Der jährliche Ertrag dieser Nebengefälle betrug ca. 100 Taler.

Die vorstehend geschilderten Abgaben sind in Weissenfels noch sehr lange erhoben worden. Als im Jahre 1833 die Vorstädte mit der Stadt vereinigt wurden, bestimmte der § 16 des Vereinigungs-Vertrags vom 2. Juli 1833 ausdrücklich, dass auch die Bürger der Vorstädte, und zwar nach den in der Stadt gültigen Sätzen, zum Schoss und seinen Nebengefällen heranzuziehen seien, um das Kommunal-Abgabenverhältnis soviel als möglich gleichmässig zu gestalten.[1]) Erst im Jahre 1840 beschlossen die städtischen Behörden, in Verfolg regierungsseitiger Verfügungen, die Aufhebung dieses Abgabesystems; die hierdurch wegfallenden Beträge wurden von da an nach den Grundsätzen des Kommunal-Einkommensteuer-Regulativs vom 16. Nov. 1833 aufgebracht.[2])

Dass diese Abgaben für die Kämmerei nicht mehr von grosser Bedeutung sein konnten, ist leicht erklärlich, da sie ja im Wesentlichen ein für allemal in ihrer Höhe feststanden. Ihr Gesamtvertrag und ihr Anteil an der Gestaltung der ordentlichen Einnahmen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

---

1) Verwaltungsbericht von 1845.
2) Bemerkung zum Etat für 1841.

Jahr	Betrag des Schosses inkl. der Nebengefälle Mk.	Das sind % der ordentlichen Einnahmen
1801/02	2 151	17,48
1806/07	2 280	18,53
1811/12	2 256	19,03
1817/18	2 265	16,22
1821/22	2 325	12,55
1826	2 118	11,62
1830	2 205	12,37
1836	2 733	8,49
1840	2 307	6,95

β. Erbzinsen.

Stellte der Geschoss mit seinen Annexen Zwangsbeiträge der Bürger dar, die kraft städtischen Hoheitsrechtes von diesen sämtlich erhoben wurden, so treten uns in den „Erbzinsen“ Abgaben entgegen, die nur von solchen Grundstücken getragen werden mussten, die ehemals Eigentum der Kämmerei gewesen waren. Ihr Ursprung war privatrechtlicher Natur; die Kämmerei hatte diese Grundstücke verkauft, indem sie sie den Käufern zwar zum freien Eigentum überliess, dafür aber neben dem Kaufpreise noch einen jährlichen Zins sich ausbedang. Auch die Erbzinsen ruhten als dingliche, unveränderliche Last auf den Grundstücken. Ihr jährlicher Ertrag waren 267 Taler. Im Jahre 1840 wurden sie mit dem Geschoss aufgehoben.

γ. Lehngelder.

Von den Grundstücksverkäufen der Kämmerei leitete noch eine andere Einnahme ihren Ursprung her, die sogenannten Lehngelder, die der Rat teils als gesetzte Lehen, teils als Kauflehn für den Fall etwaigen Besitzwechsels von den Grundstücken sich vorbehalten hatte. Der Ursprung dieser Abgabe beruhte also ebenfalls auf einem privaten Rechts-

titel. Die Rechnungen unterscheiden zwischen Rats- und Gerichtslehn; die letzteren rührten her von dem Kaufe des Klostergutes Beuditz, wobei der Rat die Real-Gerichtsbarkeit mit erworben hatte. Eine praktische Bedeutung hatte übrigens diese Unterscheidung nicht, denn nach Wegfall der Stadt-Gerichtsbarkeit blieben die Gerichtslehn gleichwohl der Kämmerei vorbehalten.

Die Lehngelder wurden erhoben beim Übergang der lehnspflichtigen Grundstücke an Bürger mit 2%, an Nichtbürger mit 5% des Kaufpreises, bezw. mit dem gesetzten Werte. Die Natur dieser Gefälle brachte es mit sich, dass ihr Ertrag ein sehr schwankender sein musste; war doch ihre Erhebung immer abhängig von besonderen äusseren Anlässen (Erbfällen oder Kaufkontrakten); immerhin haben die Lehngelder zeitweilig beträchtliche Einnahmen gebracht. Die Erträge der Lehngelder bis 1833[1]) zeigt die nachstehende Übersicht.

Jahr	Ertrag		Zusammen	% der ordentlichen Einnahmen
	Ratslehn Mk.	Gerichtslehn Mk.	Mk.	
1801/02	1 329	480	1 809	14,7
1806/07	2 049	153	2 202	19,9
1811/12	1 056	309	1 365	11,5
1817/18	1 845	180	2 025	14,5
1821/22	1 884	660	2 544	13,7
1826	918	45	963	5,3
1830	1 250	336	1 586	8,8

Die vorstehend besprochenen Abgaben lassen sich — mittelbar oder unmittelbar — auf einen gemeinsamen Ursprung hinleiten; sie stellen Abgaben von Grund und Boden dar, indem sie entweder direkt auf dem Grundeigentum lasteten, oder doch die Verpflichtung zu ihrer Leistung resultierte aus der Zugehörigkeit zur städtischen Markgemeinschaft.

1) Sie sind bis zum Jahre 1860 zur Erhebung gelangt. Verwaltungsbericht für 1858—1860.

b) Verkehrsabgaben.

Die Konzentration des Verkehrs in den Städten, wie sie durch die dauernde Bewidmung derselben mit dem Marktprivileg sich ergab, und der hierdurch sich innerhalb der Städte ansammelnde Reichtum ermöglichte ihnen — da die Fürsten häufig ihrer Geldhilfe bedurften — die Erwerbung von mancherlei Begnadigungen und Gerechtsamen. Diese stellten entweder Befreiungen zu Gunsten des städtischen Handels und Verkehrs dar,[1]) oder aber sie übertrugen auf die Städte landesherrliche Fiskalrechte, regalia minora. Hierdurch traten neben die direkt erhobenen Grundabgaben von Seiten der Bürgerschaft die durch die fiskalische Ausnutzung von Handel und Gewerbe begründeten indirekten Verkehrsabgaben.

An erster Stelle sind hier zu nennen die aus dem Marktrechte sich ergebenden Einkünfte.

Der Rat besass neben der Berechtigung zur Abhaltung der gewöhnlichen Wochenmärkte und der Viehmärkte noch 3 Jahrmärkte, welche durchweg durch landesherrliche Privilegien erworben waren.[2]) Das Marktrecht wurde durch Stadtstatut wie durch die Amtsordnung wirksam geschützt. Von besonderer Bedeutung war die Bestimmung, dass sämtliches von den Dörfern verkäufliches Getreide nach der Stadt geschafft und dort öffentlich verkauft werden musste; das Messen des Getreides erfolgte durch ratsgeschworene Messer[3]) über das Stadtmass. Nicht eher durfte das Getreide abgeladen und

---

1) So das Geleits-Privileg vom Jahre 1291, das den Bürgern der Stadt das Recht gab, mit ihrem Kaufmannsschatze in den sächsischen Landen zoll- und geleitsfrei Handel treiben zu dürfen. Dieses Privileg ist dauernd von den Landesfürsten bestätigt worden, zuletzt im Jahre 1786 vom Kurfürsten Friedrich August.

So auch die Jahrmarktsprivilege.

2) Die letzte Verleihung erfolgte im Jahre 1661 durch den Herzog Augustus von Sachsen-Weissenfels. Die beiden andren Jahrmärkte gehen ihrem Ursprunge nach bedeutend weiter zurück, wie aus einer Bestätigungsurkunde des Herzogs Georg von Sachsen vom Jahre 1500 hervorgeht.

3) Diesen Posten bekeideten die städtischen Nachtwächter.

verkauft werden, ehe die „Kornglocke“ geläutet und der „Wisch“ gezogen war.[1])

Die Einnahmen aus den gewöhnlichen Märkten führen die Rechnugen unter dem Titel „Stättegeld“.

α. Stättegeld.

Dieses Stättegeld dürfen wir keineswegs auffassen im modernen Sinne, als Gebühr nämlich für den Verkaufsstand, nach Massgabe des beanspruchten Raumes resp. für die Reinigung des Marktplatzes. Vielmehr trug dieses Gefälle einen accise-ähnlichen Charakter; es war eine vollständig tarifierte Handelsabgabe von den durch die Landleute in die Stadt zum Verkauf eingeführten Gegenständen, die gleich an den Stadttoren erlegt werden musste. Dazu trat als Gebühr für das Messen des feilgehaltenen Getreides das Messegeld. Die Erhebung des Stättegeldes war seit 1809 verpachtet. Sie erfolgte nach folgendem Tarife.

1. Messegeld.

Von jedem Scheffel des auf den Markt gebrachten Getreides, es werde gemessen oder nicht . . . — Tal. — Sgr. 3 Pf.
Später unterschied man zwischen Weizen und Korn einerseits, und Gerste und Hafer andererseits, indem für ersteres Getreide 6 Pf. pro (Berliner) Scheffel, für letzteres 3 Pf. pro Scheffel zu zahlen waren.

2. Stättegeld.

Von jedem Pferde der Fuhrleute, welche Besen, Brennholz oder Holzwaren zu Markte bringen . — „ 1 „ — „
von jedem zu Markte gebrachten Schubkarren mit Besen musste 1 Stall- oder Kehrbesen in-natura abgegeben werden.
Von den Viktualien wurde das Marktgeld nach der Abgabe bei der Accise erhoben und zwar der Regel nach mit $50^{0}/_{0}$ des Accisebetrages. Die Sätze waren:

Von 1 Hasen. . . . . — „ — „ 5 „
„ 1 Rebhuhn . . . . — „ — „ 1 „
„ 1 Truthahn . . . . — „ — „ 5 „

1) Diese alten Formen, wie sie noch am Anfange des 19. Jahrhunderts beobachtet wurden, weisen auf die Natur des Marktrechts als eines ursprünglich landesherrlichen Regals hin.

Von 1 Mandel Lerchen	— Tal.	— Sgr.	5 Pf.
„ 1 Gans	— „	— „	2 „
„ 1 Ente	— „	— „	1 „
„ 1 alten Henne	— „	— „	1 „
„ 2 jungen Hennen	— „	— „	1 „
„ 1 Paar Tauben	— „	— „	1 „
„ 1 Schock Eier	— „	— „	2 „
„ 1 Kanne Butter	— „	— „	1 „
„ 1 Korb Obst	— „	— „	3 „
„ $^1/_2$ „ „	— „	— „	2 „
„ 1 Scheffel Erdbirnen	— „	— „	2 „
„ 1 Korb grüner Ware	— „	— „	1 „
„ 1 „ Möhren	— „	— „	1 „
„ 1 „ Krauthäuptern	— „	— „	1 „
„ 1 Scheffel Zwiebeln	— „	— „	6 „
„ 1 Metze Erbsen, Linsen etc. .	— „	— „	2 „

Im Jahre 1824 verfügte die königliche Regierung auf Grund des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 die Ungesetzlichkeit der Abgabe und verbot die weitere Erhebung des Stättegeldes nach Ablauf des bestehenden Pachtkontraktes. Um den hierdurch entstehenden Ausfall von 409 Talern pro Jahr zu decken, schlug die Regierung einen Kommunalzuschlag von $5^0/_0$ auf die Mahl- und Schlachtsteuer vor, die durch das Gesetz von 1820 in Weissenfels eingeführt war. Wiederholte Petitionen von Rat und Bürgerschaft, vor allem des Bäcker- und Fleischerhandwerkes, um Beibehaltung der alten Abgabe hatten keinen Erfolg. Unterm 30. Mai 1826 verfügte die Regierung einfach an das königliche Steueramt, vom 1. Juli 1826 an den Zuschlag von $5^0/_0$ mit zu erheben und monatlich an die Kämmerei abzuführen.

Mit diesem Ersatze des alten Marktgeldes konnte sich indessen die Bürgerschaft durchaus nicht befreunden. So entschloss sich der Rat dazu, den Charakter des Stättegeldes zu ändern. Er stellte einen Tarif auf, der den Charakter der Konsumtionsabgabe fallen liess und dafür den eines Marktstandgeldes einführte, d. h. den Charakter einer polizeilichen Gebühr für Reinigung des Marktplatzes.

Bestimmend sollten hierfür sein nicht mehr die zum Verkauf kommenden Gegenstände, sondern lediglich der

damit eingenommene Raum; ferner sollte das Marktstandsgeld nur während des Marktes auf dem Marktplatze selbst erhoben werden, während es ja früher als Eingangsaccise an den Toren erhoben war.

Diese Grundsätze fanden die Billigung des Finanzministeriums, und unter Vermittlung der Provinzialsteuer-Direktion zu Magdeburg wurde der neue Tarif von der Regierung genehmigt unterm 23. Januar 1827.

Am 1. Mai 1827 wurde darauf der Kommunalzuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben, nachdem er also 10 Monate lang eingezogen war.

Der neue Tarif bestimmte folgende Sätze:

I. Für Wochenmärkte:

	Sgr.	Pf.
Vom Raum eines zwei- und mehrspännigen Wagens	1	3
„ „ „ einspännigen „	—	8
„ „ „ Schubkarrens	—	4
„ „ „ Tragkorbes	—	3
„ „ „ grösseren Korbes	—	4
„ „ „ Sackes	—	3
„ „ einer Hocke / „ „ „ Stiege	—	3
„ „ eines grossen Schweines	—	6
„ „ „ Ferkels	—	3

II. Bei Vieh- und Wochenmärkten.

	Sgr.	Pf.
Von einem Rinde	1	3
„ „ grossen Schweine	—	8
„ „ Ferkel	—	4
„ „ Pferde und Fohlen	1	3

Auf Grund dieses Tarifs wurde die Erhebung des Marktstandgeldes wiederum verpachtet, und zwar zunächst für 360 Taler.

β. Das Stättegeld von Jahrmärkten

war lediglich ein Standgeld und zwar eine Platzmiete, da die auf den gelösten Ständen zu errichtenden Buden in der Regel Eigentum der Händler waren.

Der Tarif für die Erhebung dieses Standgeldes bestimmte:

Für jede laufende Elle Stand	— Sgr.	5 Pf.
von jeder Seifensiederbude	5 „	— „
„ jedem Böttcherstande	3 „	— „
„ „ Töpferstande	3 „	— „
„ jeder Stange Schuhwaren	— „	5 „

Die Einkünfte aus dem Jahrmarkts-Stättegelde erscheinen in den Kämmereirechnungen geringer, als bei der damaligen Bedeutung der Jahrmärkte[1]) anzunehmen wäre. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, dass das Standgeld teilweise zu den Besoldungsemolumenten verschiedener Ratsmitglieder bezw. Beamten gehörte. Aus diesem Grunde ist auch eine genaue Spezifikation über die Höhe dieser Bezüge nicht möglich; sie dürften gegen 90 Taler im Jahre betragen haben.[2]) Der Etat von 1833, der zuerst die gesamte Einnahme registriert, verzeichnet als Einnahme 120 Taler.

γ. Der Pflasterzoll.

Durch Erwerbung des ursprünglich landesherrlichen Geleitsrechtes, und zwar wohl[3]) im Anschlusse an die im Jahre 1454 erfolgte Weichbildsverleihung war entstanden die Berechtigung zur Erhebung des Pflasterzolles oder Wegegeldes. Man hat hierunter das Recht zu verstehen, von jedem auswärtigen Fuhrwerke, Spann- oder anderem Vieh, welches in oder durch die Stadt geführt wurde, einen Zoll zu

1) Vgl. Gebauer S. 118: Die grosse Bedeutung, welche man den Jahrmärkten im Mittelalter und noch im achtzehnten Jahrhundert beilegte (wie sie also auch noch am Beginn des 19. Jahrhunderts sich ergab), gründete sich darauf, dass die für gewöhnlich geltenden Handelsbeschränkungen, vor allem der Ausschluss der Fremden vom Detailhandel, zur Jahrmarktszeit aufgehoben oder wesentlich gemildert wurden. Auf den Jahrmärkten war es dem auswärtigen Handwerker, wie dem einheimischen erlaubt, seine Ware beliebig feilzubieten und an jeden Käufer abzusetzen. Das infolge einer ungehemmten Warenzufuhr verstärkte und ausnahmsweise dem Einfluss der freien Konkurrenz ausgesetzte Warenangebot lockte durch die von ihm geschaffenen günstigen Einkaufsbedingungen zahlreiche Kauflustige von nah und fern herbei.

2) Nach den Verhandlungen bei Fixierung der Besoldungen.

3) Die Originalverleihungsurkunde fehlt.

erheben. Die Erhebung erfolgte nach den Sätzen des nachstehenden Tarifs:

Von jedem durchgehenden Koppel Pferde, es mögen viele oder wenige sein . . .	1 Sgr. 3 Pf.
Das Pferd, worauf der Führer sitzt, zahlt extra	— „ 6 „
Von jedem Wagen-, Reit- oder Handpferde	— „ 6 „
„ „ Stück Rindvieh	— „ 6 „
„ „ „ Kleinvieh	— „ 3 „
„ „ Schubkarren	— „ 3 „

Der Ertrag dieses Rechtes brachte der Stadt eine bedeutende Einnahme, die eine regelmässig steigende Tendenz aufwies. Um so schwerer wurde es infolgedessen von dem Rate empfunden, als nach den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Kommunikationsabgaben vom 16. Juni 1838 die Regierung den Pflasterzoll aufhob, ohne der Stadt eine Entschädigung hierfür zu gewähren, weil der nach § 5[1]) dieses Gesetzes verlangte Nachweis eines speziellen lästigen Erwerbstitels nicht geführt werden konnte. Bedenkt man, dass das Archiv sowohl der Stadt als auch des kurfürstlichen Amtes, wiederholt durch Feuersbrünste leiden musste, wobei die wichtigsten Urkunden verloren gegangen sind, so kann man nicht umhin, die Entziehung dieses Rechtes ohne spezielle Entschädigung als eine Härte anzusehen.[2]) Die Stadt versuchte ihr Recht dem Fiskus gegenüber im Prozess geltend zu machen, sie verlor indessen in sämtlichen Instanzen.

δ. Der Flosszoll.

Der Flosszoll ergab sich aus der Berechtigung, von allem Holze (Langholz, Brettern und Latten), das auf der

---

1) „Stand das Erhebungsrecht am 31. März 1837 einer Gemeinde zu, so wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn sich dasselbe auf einen speziellen lästigen Erwerbstitel gründet“.

2) Ist doch dies Recht zur Erhebung des Pflasterzolls bis in die ältesten noch vorhandenen Stadtrechnungen, d. h. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, zurückzuverfolgen.

Saale an der Stadt vorübergeflösst wurde, denselben Zoll zu nehmen, wie dem Fiskus als Geleite entrichtet werden musste.

Wann und von wem diese Berechtigung erworben war, konnten wir urkundlich nicht auffinden. Der Flosszoll ging als ein feudum vectigale bei dem nahegelegenen Rittergute zu Poserna zu Lehen; es musste ein jährlicher Erbzins, der sogenannte „eiserne Pfahl", in Höhe von 5 Sgr. dafür entrichtet werden. Ausserdem lehnte der Zoll dem jeweiligen Besitzer des Rittergutes mit 5 % des wahren Wertes. Den Lehnsträger bestellte der Rat aus seiner Mitte. Für den Todesfall des Lehnsträgers, also mit dem Übergange auf seinen Nachfolger, musste die „Lehnware" in Höhe des einjährigen Ertrages des Flosszolles entrichtet werden, wofür im Zweifel der Ertrag des Vorjahres bestimmend war. Zweimal musste die Stadt seit 1800 die Lehnware entrichten, im Jahre 1806 mit 515 Talern, im Jahre 1822 mit 550 Talern.

Die Einnahme vom Flosszolle war eine recht beträchtlcihe, allerdings ihrer Natur nach ziemlichen Schwankungen unterworfen.

Die Erhebung auch des Flosszolles war verpachtet und erfolgte auf Grund nachstehenden Tarifes:

		Sgr.	Pf.
Von 1 Stamm Bauholz oder Röhre	. . . .	—	6
„ 1 Hängelbaum	. . . .	—	3
„ 1 Schock Brettern	. . . .	5	—
„ 1 „ Pfosten oder Bohlen	. . . .	10	—
„ 1 „ Latten, Zaunpfählen oder Hopfenstangen	. . . .	2	6
„ einer Ölstampfe	. . . .	—	1
„ „ Mühlschaufel	. . . .	—	1
„ 1 Schock Weinpfählen	. . . .	—	2
„ 1 „ Schwartenbrettern	. . . . . .	2	6
„ 1 „ Bettstollen	. . . .	5	—
„ 1 „ Schindeln	. . . .	—	1
„ 1 Kahn	. . . .	1	—
„ 1 Bund Dachspähne	. . . .	—	1

Im Jahre 1832 wurde die Berechtigung vom Fiskus aufgehoben, der Kämmerei aber das bisherige Pachtgeld weiter gewährt. Später wurde dieses Äquivalent abgelöst mit einer Summe von 23 750 Talern. Diese Summe wurde von der Stadt wiederum dazu verwendet, einmal die Lehns- und Zinsberechtigung des Rittergutes Poserna abzulösen und zwar mit 1000 Talern, sodann aber stiess die Kämmerei einige an den Fiskus zu leistende Renten und Schuldzinsen mit einem Kapitale von 13 194 Talern ab.[1]) Der Rest der Ablösungssumme floss in den Kapitalstamm der Kämmerei.

Im Anschluss an die Nutzungserträge ehemals landesherrlicher Hoheitsrechte seien noch erwähnt die Einkünfte aus der städtischen Gerichtsbarkeit. Innerhalb der Ringmauer stand dem Rate die gesamte Ober- und Erbgerichtsbarkeit zu; im Weichbilde dagegen beschränkte sie sich auf die Realgerichtsbarkeit in der Beuditzflur, die durch Kauf mit erworben war.[2])

Die Bedeutung der Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit lässt sich aus den Kämmereirechnungen bei weitem nicht erkennen. Was hierin zum Ausdruck kommt, sind lediglich Resterträge. Denn der grösste Teil dieser Einnahmen floss unmittelbar durch die Salarien- und Sportelkasse in die Hände der Ratsmitglieder und -Beamten.

Diese Kasse war durch die Regelung des Sportelwesens von 1777[3]) im Anschlusse an die neue Organisation des Rates dazu bestimmt, sämtliche aus den Handlungen der freiwilligen wie der streitigen Gerichtsbarkeit sich ergebenden Gebühren, Strafen etc. zu verrechnen. Diese Einnahmen flossen dem Rate zu wie folgt: Der Bürgermeister und Stadtrichter erhielten je zur Hälfte den dritten Teil der Sporteln, desgleichen der Syndikus und der Gerichtsschreiber den andren dritten Teil, während die übrigen Ratsfreunde

---

1) Vgl. Ausgabe. Titel II.

2) Vgl. oben S. 10. Kaufkontrakt vom 9. Mai 1556.

3) Aktenstück Rep. I G. IV 16b.

das letzte Drittel zu gleichen Teilen bezogen. Eine genaue Berechnung der Gerichtssporteln war nicht aufzufinden, da die Sportelrechnungen nicht mehr vorhanden sind. Einen Anhaltspunkt über die ungefähre Höhe dieser Besoldungsteile gibt eine Erklärung des Magistrates (gelegentlich der Verhandlungen wegen Aufhebung des Pflasterzolles,[1]) dass durch die Gerichtssporteln jährlich an 1000 Taler eingekommen seien.

Neben den Sporteln ergaben sich als Einnahmen der Kämmerei die Gerichtslehen,[2]) das Abzugsgeld und die Gerade und Heergeräte. Das Abzugsgeld musste entrichtet werden von allen durch Erbgang aus der Stadt gelangenden Vermögensteilen; es war mithin eine Art Erbschaftssteuer, aufgelegt in der Erwägung, sich für das der Stadt entzogene Vermögen wenigstens einigermassen schadlos zu halten. An dem gleichen Grunde war es zu erheben von dem Vermögen wegziehender Untertanen. Für die Erhebung war insofern ein Unterschied stipuliert, als man zwischen kursächsischen Landen und dem Auslande schlechtweg eine Teilung traf dahin, dass nach andern sächsischen Orten gelangende Vermögensteile mit 5%, nach dem Auslande gehende dagegen mit 10% besteuert wurden. Das Abzugsgeld gelangte nur bis 1813 zur Erhebung. Durch eine Verfügung des General-Gouvernements vom 24. Mai 1814 wurde es aufgehoben, und die preussische Regierung liess es hierbei bewenden.

Die Einnahme von Gerade und Heergeräte[3]) ergab sich aus einer Ableitung des sogenannten Heimfallsrechtes, wie es als Ausfluss der Gerichtsbarkeit auf den Rat übergegangen war. Nach den Grundsätzen des deutschen Privatrechtes schied man aus dem beweglichen Vermögen einer ehelichen Verwaltungsgemeinschaft die „Gerade“, d. h. diejenigen Mobilien, die

1) Rep. A. Sect. XLI. Nr. 11.
2) Wegen der Gerichtslehn vgl. oben S. 26.
3) Das Stadtstatut von 1619 spricht von Heergewette.

vor allem zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt waren, wie man sie zur Aussteuer mitzugeben pflegte, und das „Heergeräte“, die ausschliesslich für den Mann bestimmten Sachen (Kleider, Rüstung, Schlachtross). Diese Scheidung trat in Kraft bei der Auflösung der Ehe durch den Tod; beim Absterben des Mannes ging das Heergeräte an den nächsten Schwertmagen über; die Gerade gelangte wieder in den Besitz der Frau. Starb die Frau, so musste der Mann die Gerade an die nächste weibliche Blutsverwandte (Niftelgerade) abgeben. Hieraus folgert sich die Berechtigung zu der Einnahme von Gerade und Heergeräte. Es galt der Grundsatz, dass keine Gerade aus den Ringmauern gehen durfte; entsprechenden Falles stand vielmehr dem Gerichte die Gerade zu.[1]) Das Heergeräte stand zum Heimfall an das Gericht, wenn nach Absterben des Mannes kein Sohn vorhanden war. Das Stadtstatut bestimmt wörtlich: „Nach Absterben des Mannes, so kein Sohn vorhanden, bleibet dem Rat oder Gerichte, da mehr als eines vorhanden, wie anhero bräuchlich gewesen, das beste Pferd, wo aber keins vorhanden, des Verstorbenen tägliche Kleidung. Rüstung, wo deren vorhanden, bleibet bei den Häusern.“ Wie aus den Kämmerei-Rechnungen ersichtlich, trat an Stelle der Naturalablieferung von Gerade und Heergeräte ein Geldäquivalent, dessen Höhe sich nach „E. E. Rats Abschätzung“ richtete. Auch diese Berechtigung fiel durch eine Verfügung des General-Gouvernements weg.

Durch die Neuorganisation des Gerichtswesens vom 21. April 1821 wurde die städtische Gerichtsbarkeit aufgehoben.

Die Erträge der Verkehrsabgaben und Gerichtsnutzungen zeigt nachstehende Übersicht.

---

1) cf. Stadtstatut von 1619.

Jahr	Stätte-geld Mk.	Stättegeld von Jahrmärkten Mk.	Pflaster-zoll Mk.	Floss-zoll Mk.	Gerichts-nutzungen inkl. Gerichtslehn Mk.	Summa 2—6	in % der ordentlichen Gesamt-Einnahme
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1801/02	480	96	336	2 616	880	4 408	35,84
1806/07	555	100	360	834	326	2 175	19,68
1811/12	735	138	1 080	1 137	390	3 480	29,37
1817/18	720	100	750	2 463	191	4 224	30,25
1821/22	913	175	750	2 850	—	4 688	25,32
1826	360*	210	750	2 850	—	4 170	22,86
1830	1 080	?	2 310	2 850	—	6 240	35,02

*) Infolge Aufhebung des Stättegeldes; der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer brachte 651 Mk.

c) Gebührenartige Abgaben.

α. Bürgerrecht.

Mit der Entwicklung der Städte schoben sich deren Angehörige „die Bürger“ als ein durch den Wohnsitz gekennzeichneter, beruflich [1]) und rechtlich besonderer Stand

1) Als Hauptzweige des bürgerlichen Berufes galten der Handel das Handwerk, das Bierbrauen und das Schenken. Vgl. Codex Augustus Tom I S. 252 (Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1661, Titel von Justitiensachen § 118): „Und aber Unsere . . . . . Vorfahren ganz reiflich und weislich erwogen, auch ihre Ordnungen mehrenteils dahin gerichtet, dass . . — weil Hantierungen, Kaufmannschaften und Handwerke zu treiben, desgleichen Melzen, Brauen und Schenken eigentlich denen Bürgern in Städten, zu Erhaltung des bürgerlichen Standes auch sonderbaren erheblichen Ursachen geeignet, auch dererselben Wohlstand und Wesen darauf gleichsam gewidmet und gegründet —, die Prälaten, Grafen, Herren und von Adel, sowohl unserer Ämter und anderer Gerichtsherren Bauern und Dorfschaften sich solcher bürgerlichen Hantierung enthalten und zum Verderb Unserer Städte nicht Ursache geben. Dahero . . . . . ein jeder seiner Vorfahren Fussstapfen nachfolgen solle, damit unter Standespersonen, Adel, Bürgern und Bauern ein Unterschied zu finden sei.“ Die Auffassung des Bürgerstandes vom Beginne des 19. Jahrhunderts schildert treffend Leidig a. a. O.: „Die Stadt erschien jetzt als eine mit dem Privileg der bürgerlichen Nahrung begabte Korporation, das Bürgerrecht war in das Recht auf bürgerliche Nahrung zusammengeschrumpft.“

freier Leute zwischen den Adel und die Bauernschaft ein. Unter den Personen bürgerlichen Standes schied man die Bürger im engeren Sinne von den Schutzverwandten. Bürger im engeren Sinne war diejenige Person, die das besondere Bürgerrecht einer Stadt zu geniessen hatte. Dieses spezifische Bürgerrecht war nötig, um Häuser und andere im Weichbilde des Stadtrates gelegene Grundstücke im eignen Namen besitzen zu können, und ferner zur Betreibung eines innungsmässigen Handwerkes, denn ohne vorgängige Erlangung des Bürgerrechts war das Meisterrecht nicht zu erwerben.[1])

Ausser diesen staatsrechtlich allgemein geltenden Normen gab es aber für die speziellen Vollbürger von Weissenfels noch besondere Vorteile. Wir erinnern an das Geleitsprivileg von 1291, das die Bürger der Stadt berechtigte, geleits- und zollfrei durch die sächsischen Lande mit ihrem Kaufmannsschatze Handel zu treiben. Ferner waren sie von der Zahlung des Marktgeldes befreit, und zwar bei Wochenmärkten überhaupt, während sie bei Jahrmärkten nur das Standgeld zu zahlen hatten, wenn sie 2 Stände oder einen solchen von mehr als 6 Ellen Ausdehnung errichteten.

Bei dieser Bedeutung des Bürgerrechts war es natürlich, dass der Rat dessen Erteilung von der Zahlung eines bestimmten Äquivalents, des Bürgerrechtsgeldes, abhängig machte. Infolgedessen ist das Bürgerrechtsgeld nicht einseitig aufzufassen als Verwaltungsgebühr für den Akt der Aufnahme in den Bürgerverband, vielmehr trat diese Eigenschaft erst zu der ursprünglich massgebenden hinzu, dass es ein spezielles Entgeld, eine Art Einkaufsgeld darstellen sollte für die mit dem Besitze des vollen Bürgerrechts verknüpften besonderen Vorrechte derselben.

---

1) Selbst diejenigen Handwerksleute, welche auf den Dörfern geduldet werden sollen, oder deshalb spezielle Konzession erhalten, müssen in der nächsten Stadt vor Erlangung des Meisterrechts das Bürgerrecht erwerben. Codex Aug. Tom I S. 942.

Der normale Satz des Bürgerrechtsgeldes, wie er von Fremden erhoben wurde, betrug 8 Taler 18 Sgr. (10 Gulden); jedoch hatte der Rat ziemlich freie Hand bei Bestimmung der im einzelnen Falle zu erlegenden Summe.[1] Vor allem bestand der Grundsatz, Bürgern anderer kursächsischer Städte, die das Weissenfelser Bürgerrecht erlangen wollten, die Hälfte der Gebühr zu erlassen.

Neben der Hauptgebühr musste der neue Bürger noch entrichten das Almosen- und Ölgeld und das Ledereimergeld, und zwar ersteres im Betrage von 12 Groschen,[2] letzteres in Höhe von 1 Taler für Anschaffung eines ledernen Feuereimers. Diese Nebenabgaben wurden in der Regel auch erhoben, wenn die Hauptgebühr ganz oder teilweise erlassen wurde;[3] befreit davon wurden nur meistens Personen, die das Bürgerrecht einer anderen sächsischen Stadt schon besassen.

Die nähere Gestaltung der Einnahmen vom Bürgerrecht ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung.

Jahr	Ertrag des Bürgerrechtes incl. der Nebengefälle Mk.	% der laufenden Gesamteinnahme
1801/02	528	4,29
1806/07	276	2,49
1811/12	486	4,10
1817/18	501	3,58
1821/22	405	2,18
1826	670	3,67
1830	663	3,72

β. Schutz- und Handwerksgeld.

Die städtische Bevölkerung umfasste neben den Bürgern noch Einwohner ohne Bürgerrecht, die Schutzverwandten,

1) Vgl. die Bemerkung zu der Kämmerei-Rechnung von 1801.

2) Und zwar 8 Groschen Almosen (zur Armenkasse) und 4 Groschen Ölgeld.

3) So bei der Erwerbung des Bürgerrechts durch Bürgerssöhne.

die als Hausgenossen ein Gewerbe trieben, für welches am Orte eine Innung nicht bestand. Dafür hatten sie ein jährliches Schutzgeld zu zahlen, eine Abgabe, die mithin den Charakter einer Concessionsgebühr trug.

Eine gleiche Abgabe, das Handwerksgeld, wurde herkömmlicher Weise von den Innungen an die Kämmerei entrichtet. Die Beiträge der einzelnen Zünfte schwankten zwischen 6 Talern und 10 Groschen. Der jährliche Ertrag des Handwerksgeldes, das als unveränderliches Gefälle feststand, war 41 Taler für ein Jahr.

In diesem Zusammenhange müssen endlich noch genannt werden einige gebührenartige Abgaben, wenn auch von durchaus untergeordneter Bedeutung, insofern die Einnahmen hieraus selten die Summe von 10 Talern überstiegen.

Das „Spundgeld“ wurde von fremdem Biere erhoben, welches die Bürger mit des Rats Erlaubnis bei sich einlegten. Seine Erhebung ergab sich aus der „der brauenden Bürgerschaft“ zustehenden prohibitiven Braugerechtigkeit. Die Brauberechtigung in Weissenfels ruhte auf 279 innerhalb der Ringmauer gelegenen Häusern und Baustellen. Deren Besitzer bildeten die Braukommune oder die brauende Bürgerschaft; dazu gehörte auch die Kämmerei. Die ganze Brauberechtigung bestand aus 907 Braulosen, wovon auf manchem Hause nur 1 oder 2, auf andren dagegen $2^1/_2$, 3, 4, 5, 6 oder 8 ruhten. Der Grund für diese ungleichmässige Verteilung lag wohl darin, dass früher die Brauberechtigung — als Gegenstand des freien wirtschaftlichen Verkehrs — getrennt von den Häusern hatte übertragen werden können. Dagegen bestimmte das Stadtstatut von 1619 die Abhängigkeit der Brauberechtigung vom Hausbesitze.

Das „Triftgeld“ war eine Abgabe von denjenigen Einwohnern, welche ohne selbst Feld zu besitzen, Vieh hielten, das vom Stadthirten mit in die Stadtflur getrieben wurde.

Der Branntwein-Schenkzins ergab sich als Konzessionsgebühr. Erwähnt werden müssen endlich noch die

Strafgelder und sonstigen Polizeisporteln. Bis zur Aufhebung des Stadtgerichts flossen sie direkt zur Sportelkasse, so dass in den Kämmerei-Rechnungen nur ganz geringe Resterträge erschienen. Von 1821 ab kamen jedoch die Gesamterträge der Polizeisporteln zur Kämmerei, durch deren Vermittlung sie den einzelnen Ratsmitgliedern als Gehaltsemolumente zuflossen.

Ihr Ertrag war	1821	562 Mk.
	1826	623 „
	1830	210 „

Wir können das Gebiet der städtischen Abgaben nicht verlassen, ohne die auffallende Tatsache zu erklären, dass die Accise, jene spezifisch städtische indirekte Steuer, die im mittelalterlichen Leben der Städte sonst eine so grosse Rolle gespielt hat, lediglich in der Consumtionsabgabe des Stättegeldes uns entgegentritt. Der Grund ist darin zu suchen, dass die Accise eine staatliche Steuer war.

Als solche wurde sie erhoben in der Form der Land- und Handelsaccise und der General-Consumtionsaccise.[1])

Erstere führt ihren Ursprung bis ins fünfzehnte Jahrhundert zurück, sie wurde schon 1438 und 1440 auf den Landtagen bewilligt. Die detaillirte Einrichtung können wir des Umfanges wegen hier unmöglich vollständig erörtern; sie betraf einmal alle inländischen Waren, die aus dem Lande ausgeführt oder im Lande zum Handel verfertigt und verkauft wurden; ferner alle ausländischen Waren, die in die sächsischen Lande eingeführt und verkauft wurden. Die Höhe der Abgabe richtete sich durchgängig nach dem Werte der Waren; solche, deren Wert unter 12 Groschen blieb, waren davon befreit.

Die General-Consumtionsaccise gehörte unter die Finanz-Operationen des achtzehnten Jahrhunderts. Sie würde

---

1) Bezüglich des Systems der staatlichen Steuern sei hingewiesen auf von Römer, a. a. O. II. Teil S. 561 ff., bezüglich der nachfolgenden Angaben siehe ebenda S. 594 ff.

versuchsweise in der Grafschaft Mansfeld im Jahre 1701 eingeführt, bis sie allmählich im Jahre 1713 überall durchgeführt war. In den Städten wurde sie besonders begrüsst, weil sie gestattete, die sehr drückende Grundsteuer[1]) teilweise herabzusetzen. Die näheren Bestimmungen enthalten die General-Consumtionsaccis-Ordnungen vom 13. November 1705 (gültig für Dörfer) und vom 31. August 1707 (gültig für Städte und Marktflecken). Der Tarif vom 22. December 1753 findet sich im Codex Augustens Tom II p. 959—1023. Die Accise erstreckte sich auf Getränke, Getreide, Backwerk, Gemüse, Bank- und Hausschlachten, Viktualien, Materialien, Manufaktur- und Kaufmannswaren. Das Haupterfordernis — wie schon der Name ergibt — war, dass die accisbaren Sachen consumtibel sein mussten. Die Accise wurde gleich in den Toren nach dem wahren Werte der pflichtigen Sachen erhoben.

Neben der General-Consumtions-Accise aber wurden noch einige andre Consumtionsabgaben erhoben:

die Tranksteuer,
„ Fleischsteuer,
„ Mahlgroschensteuer.

---

1) Nach dem Landtagsschlusse von 1703 sollte die Grundsteuer nicht höher als 16 Pf. Landsteuer (die schon im Jahre 1648 bewilligt waren) und dazu von jedem Schocke (wonach der Wert der Grundstücke berechnet war) 20½ Pf. Schocksteuer erhoben werden; als man in Folge der wachsenden Staatsbedürfnisse zu höheren Bewilligungen schreiten musste, schied man zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Grundsteuern. Um die Entlastung der Grundstücke durch die General-Consumtionsaccise zu erklären, wählen wir folgendes Beispiel.

Nach dem Landtagsabschied von 1787 betrugen die Grundsteuern auf dem Lande: 16 Pf. Landsteuer,
20½ „ ordentliche Schocksteuer,
18½ „ ausserordentliche Schocksteuer,
3 „ wegen Befreiung vom Mahlgroschen,
Summa 58 Pf. (s. oben im Text)

in den Städten dagegen nur 18½ Pf. Schocksteuer, weil die Landsteuer und ordentliche Schocksteuer auf die General-Consumtionsaccise übertragen war; ferner hatten die Städte die Mahlgroschensteuer zu entrichten. v. Römer, a. a. O. S. 571 und 572.

Die Tranksteuer wurde erhoben von Bier, Wein und Branntwein; die Fleischsteuer war eine Schlachtsteuer von allem zum öffentlichen Verkaufe oder für den Hausgebrauch geschlachteten Vieh; die Mahlgroschensteuer endlich war eine Mahlsteuer von Weizen und Korn, die zur Generalaccise floss. Letztere wurde nur in den Städten erhoben, wofür die Dörfer in der Grundsteuer erhöht waren.

Hatte so der Staat die Verbrauchsabgaben in ausgedehnter Weise als Einnahmequelle für sich erschlossen, so ist es selbstverständlich, dass der städtische Haushalt auf eine weitere Heranziehung der Consumtionsbesteuerung verzichten musste.

2. Die Zinsen vom Kapitalvermögen.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass erst gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Stadt aus ihrer tiefen Verschuldung befreit war, so müssen wir das Kapitalvermögen zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts als ein beträchtliches bezeichnen. Die Kämmereirechnung von 1801 führt als Kapitalbestand die Summe von 15 475 Talern auf. Dieser Bestand erlaubt einen Rückschluss auf die der Schuldenregulierung folgende Zeit der städtischen Finanzverwaltung, der gegen die vorher herrschende Nachlässigkeit und Unredlichkeit in erfreulicher Weise abstich.

Der Kapitalbestand ergab sich aus

3916	Talern	Beuditzkapitalien,
259	„	Legatenkapitalien,
11300	„	landschaftlichen Obligationen.
15475	Taler.	

Die Beuditzkapitalien stellen die Restbestände der erzielten Kaufgelder für das unter die Bürgerschaft verkaufte Gut Beuditz dar. Dieselben hatten sich teils durch die nachlässige Einziehung der Kämmereigefälle so bedeutend verringert (allein im Jahre 1781 wurden caduce Kapitalien in

Höhe von 2 145 Talern von der Regierung abgesetzt), teils waren sie nach ihrer Zurückzahlung in Steuerkapitalien und landschaftlichen Obligationen angelegt worden.

Das Schuldenwesen der „Steuer“ hatte seinen Ursprung vor allem in den Kriegen des achtzehnten Jahrhunderts und in dem vielen auf die polnische Krone gemachten Aufwand. Die Deckung der hierdurch entstandenen Forderungen hatten die Stände von Zeit zu Zeit übernommen und darüber Steuerscheine mit 5% zinsbar ausgestellt. Allmählich war die Schuldenlast derart gewachsen, dass zur Vermeidung der Zahlungseinstellung der Zinsfuss herabgesetzt werden musste. Aus diesem Grunde machte man es zu einem der wichtigsten Friedensartikel des Hubertusburger Friedens, dass das Haus Preussen die Herabsetzung dieser Zinsen von 5% auf 3% genehmigte.

Zur Tilgung der Steuerschulden, die sich weit über 29 Millionen Taler erstreckten, wurde im Jahre 1763 die Steuerkreditkasse errichtet; dieselbe verwandelte die Steuerscheine in landschaftliche Obligationen. Diese gelangten in 4 Klassen — Litera A—D (zu 1000, 500, 200, 100 Talern) halbjährlich zur Verlosung.

Die Legatenkapitalien rührten aus Vermächtnissen her, zu deren Vollstrecker der Rat ernannt war. Die legierten Kapitalien waren mit dem Kämmereivermögen verschmolzen, während die Verpflichtung zur Auszahlung der Legate als unablösliche Schuld auf der Kämmerei haftete (s. unten bei der Ausgabe II).

Die Kapitale verzinsten sich mit 4 bezw. 5%, die Obligationen mit 3%.

3. Pachtnutzungen.

Der bedeutende Grundbesitz, den die Stadt im Mittelalter sich erworben hatte,[1]) war am Beginn des siebzehnten Jahrhunderts der Tilgung der städtischen Schulden zum Opfer gefallen; die Erwerbung neuen Grundvermögens hatten die Wirren der Zeiten und die zerrüttete Finanzlage der Stadt verhindert.

Demnach ist es ganz natürlich, dass unter diesem Titel nur geringe Erträge uns entgegentreten, die sich meist als

---

1) Vgl. oben S. 7.

Mietszinzen für Überlassung städtischer Räumlichkeiten, teils als Pachterträge für die damit verbundenen Gerechtigkeiten darstellen.

Der Etat für 1817/18 spezialisiert den Titel, wie folgt:

für die Ratswage	8	Taler	—	Gr.
„ den Ratskeller und für die Garküche	187	„	—	„
für den Lazarethplatz	2	„	12	„
„ das Kommunbackhaus	52	„	—	„
„ die Ratshufe	24	„	—	„
„ den Holzlagerplatz	24	„	—	„
„ 2 Gewölbe im Rathause	81	„	—	„
„ den Schlachthof	16	„	—	„
Summa	394	Taler	12	Gr.

a) Die Bedeutung des Ratskellers hatte darauf beruht, dass er die exklusive Berechtigung zum Verschenken fremder Weine und Branntweine besessen hatte, die jedoch durch Verjährung erloschen war, wie die Pachtkontrakte hervorheben. Geblieben war die Berechtigung zum Verschank fremder Stadtbiere, die während der Zeit der prohibitiven Braugerechtigkeit von Bedeutung war.

Neben dem Pachtgelde war dem Rate die Ehrenmahlzeit zu Michaelis mit 50 Talern vom Ratskeller und mit 20 Talern von der Garküche zu entrichten, ausserdem an jedem der drei hohen Feste jedem Ratsmitgliede eine Kanne guter Frankenwein, beim Ratsaufgange 9 Kannen Rheinwein. Die Ehrenmahlzeit hatte stattgefunden beim Antritte des neuen Rates, bis sie mit dem genannten Äquivalente abgelöst war. Im Jahre 1820 trat dafür mit Wegfall des Weindeputats die Summe von 86 Talern, die auf die Ratspersonen verteilt wurden.

b) Der in der Saalevorstadt gelegene Schlachthof („Kuttelhof“) war vom Kurfürsten Augustus an den Rat

verkauft. Letzterer hatte ihn dem Fleischerhandwerke überwiesen mit der Bestimmung, dass nur dort das Vieh geschlachtet und bereitet werden durfte, um eine Garantie für die Reinheit des Fleisches zu haben. Wurde ein Stück für unrein befunden, so musste es zerhauen und stückweise in die Saale geworfen werden. Als Entschädigung hierfür galt gewohnheitsrechtlich, dass der Fleischer die Haut behielt und mit dem Verkäufer des untauglichen Viehs den Schaden zur Hälfte trug.

4. Sonstige Einnahmen.

Weitere Pachterträge — ganz untergeordneter Bedeutung — verrechnete endlich der Titel „Insgemein", der ausserdem meist zufällige Einnahmen nachwies. Zu erwähnen ist hier noch eine Berechtigung des Rates, die als „Land- und Tranksteuer" in den Rechnungen erscheint.

Der Rat hatte ein mit der Steuerfreiheit privilegiertes Haus gekauft und ohne diese Freiheit wieder veräussert, letztere vielmehr als Berechtigung zurückgehalten; sie brachte jährlich:

8 Taler	18 Groschen	. . . . .	Landsteuer
21 „	21 „	. . . . .	Weinsteuer
60 „	— „	. . . . .	Biersteuer.

Nach dem Übergange der Stadt an Preussen wurde die Tranksteuer zunächst suspendiert, späterhin jedoch aus der Regierungshauptkasse bestritten. Im Jahre 1853 wurde dieses Äquivalent abgelöst.

Wir haben die Einnahmewirtschaft der Kämmerei kennen gelernt; fassen wir das Ergebnis unsrer Besprechung zusammen. Wir sahen als Haupteinnahmequelle ein weitverzweigtes Abgabesystem als das Resultat der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt im Mittelalter. Dazu traten die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen und Grundbesitze. Die Kämmerei war somit völlig auf dem Boden stehen geblieben, der sich mit dem Abschlusse ihrer mittelalterlichen

Entwicklung ergeben hatte, eine Tatsache, die ein Vergleich der Kämmereirechnungen jener Zeit[1]) mit denen der hier besprochenen Jahre ohne weiteres beweist. Durch die Länge der Zeit waren die Abgaben, deren Erhebung doch ursprünglich auf ganz verschiedenen Rechtstiteln[2]) beruht hatte, ohne Rücksicht hierauf zu einem einheitlichen Rechtsbestande zusammengeschmolzen, dessen finanzielle Ausbeutung ebenso wie die des eigentlichen Vermögens als eine privatwirtschaftliche[3]) Einnahmequelle angesehen wurde; die gesamte Einnahmewirtschaft der Kämmerei basierte durchaus auf dieser fiskalischen Ausnutzung des altüberkommenen Rechtsbestandes; sie trug, um mit Ernst Meier[4]) zu reden, den Charakter einer privaten „Vermögensverwaltung“.

II. Die Ausgaben.

Den Ausgangspunkt der Privatwirtschaft bildet das Einkommen, wonach sich die Ausgaben zu richten haben.

---

1) Die Kämmereirechnungen gehen bis zum Jahre 1558 zurück.

2) Vgl. den Text oben: teils ergaben sie sich als öffentlich-rechtliche Einkünfte, erhoben kraft städtischen Hoheitsrechtes als Zwangsbeiträge der Bürgerschaft, teils als privatrechtliche Einnahmen auf Grund privatrechtlicher Erwerbstitel eingezogen. Zu den letzteren gehörten auch die aus ursprünglich landesherrlichen Hoheitsrechten sich herleitenden Einnahmen.

3) Diese Auffassung fand ihren prägnanten Ausdruck noch im Jahre 1838 gelegentlich der Aufhebung des Pflasterzolles. In dieser Angelegenheit reichten die Stadtverordneten eine Petition ein um eine angemessene Entschädigung für den Verlust dieser Einnahmequelle. Darin führten sie aus: „S. M. der König haben aber in dem Besitzergreifungspatente vom 22. März 1815 ausdrücklich erklärt, dass jedermann den Besitz und Genuss seiner **wohlerworbenen Privatrechte** behalte. Auf diese Allerhöchste Zusicherung unsres gerechten Königs bauen und vertrauen wir fest. . . .“ Rep. A Sect. XLI. Nr. 11.

4) Vgl. auch Leidig, a. a. O. Der Rat hatte sich zunächst aus dem Organe der Stadt zu der kraft eigenen Rechtes regierenden Stadtobrigkeit umgebildet, dann sah er sich gar als eine privatrechtliche Korporation an, die öffentlich-rechtliche Befugnisse als privatrechtliche Nutzungsrechte ausübte.

Das charakteristische Merkmal der Ausgabenwirtschaft der Kämmerei am Beginn des neunzehnten Jahrhunderts war die völlige Abhängigkeit der Ausgaben von den Einnahmen. Da nun letztere — wie wir sahen — im Wesentlichen ein für allemal feststanden, einer beliebigen Steigerung nicht fähig waren, so war damit auch für die Ausgaben die dauernde Beschränkung in engen Grenzen geboten. Und tatsächlich tritt uns die Erstarrung der Kämmerei in mittelalterlichen Formen besonders schroff bei ihrer Ausgabenwirtschaft entgegen.

Zwei Gebiete waren es vor allen, deren finanzielle Sicherung unbedingt geboten war. Einmal mussten die Besoldungen notwendigerweise gezahlt werden, wenn anders der städtische Verwaltungsapparat überhaupt weiter funktionieren sollte; sodann aber wachte der Staat sehr energisch darüber, dass er die ihm zustehenden Renten und Abgaben unverkürzt erhielt.

Ein Blick auf die — am Ende unserer Betrachtung folgende — Tabelle über die Wirtschaftsführung der Kämmerei zu jener Zeit zeigt uns, welche gewaltige Rolle jene beiden Ausgabezweige spielten — machten sie doch durchschnittlich fast 70⁰/₀ der ordentlichen Ausgaben aus! Der Rest lediglich stand zur Bestreitung der andern Verwaltungszweige offen. So suchen wir vergeblich nach den Aufwendungen, wie sie uns heute als die Kernpunkte einer kommunalen Verwaltungstätigkeit erscheinen, nach einer Fürsorge für die materielle und geistige Förderung der Gemeindeangehörigen, ganz zu geschweigen von Aufwendungen für eine angenehmere Gestaltung der Lebenshaltung.

1. Die Verwaltungsausgaben.

Der höchste Prozentsatz der Ausgaben entfiel auf die Besoldungen, er betrug durchschnittlich 47⁰/₀. Zunächst mag die nachstehende Übersicht die Gestaltung dieses Ausgabezweigs erkennen lassen.

Bezeichnung der Ausgaben	Die Verwaltungskosten betrugen in Mk.						
	1801/02	1806/07	1811/12	1817/18	1821/22	1826	1830
1. Persönliche Verwaltungskosten . . .	4 080	4 284	4 311	5 250	7 845	6 879	7 195
a) an Geistliche und Schuldiener . . .	684	684	693	690	642	501	812
b) an Ratsmitglieder	1 590	1 626	1 626	1 761	2 880	2 268	2 268
c) an Ratsofficianten	723	699	699	1 140	1 212	1 416	1 730
d) an sonstige städt. Angestellte . . .	1 083	1 275	1 293	1 509	2 061	2 094	1 785
e) Pensionen und Wartegelder . .	—	—	—	150	1 050	600	600
2. Sächliche Verwaltungskosten . . .	735	558	651	756	1 407	1 344	1 354
Summa 1 u. 2	4 815	4 842	4 962	6 006	9 252	8 223	8 549

Hinsichtlich der Besoldungen müssen wir vor allen Dingen bemerken, dass nur diejenigen Besoldungsteile zur Darstellung gelangt sind, die von der Kämmerei wirklich getragen werden mussten. An und für sich waren diese Beträge durchaus nicht hoch, weil die wichtigste Quelle des Einkommens der Ratspersonen wie der Beamten aus den Erträgen der Sporteln, Polizei- und Gerichtsstrafen, als Tantième für die Erhebung der Staatssteuern, aus Naturaldeputaten u. s. w. sich ergab. So viel die Gerichtssporteln angeht, konnten wir bereits einige Angaben über ihre Verteilung machen (s. oben S. 34). Die übrigen Besoldungsemolumente fanden wir speziell aufgeführt in den Verhandlungen gelegentlich der Fixierung der Besoldungen im Jahre 1833. Danach setzten sich diese zusammen wie folgt:

Der Gesamtertrag mag durchschnittlich 2 400 Mk. betragen haben; 945 Mk. kamen auf als Tantième für die Erhebung der staatlichen Steuern, 420 Mk. als Jagdpachtsgelder und 1035 Mk. aus den verschiedenartigsten Berechtigungen und Gebühren (anteiliges Jahrmarkts-Stättegeld, Lehnscheinsgebühren, Passgebühren, Beiträge der brauenden

Bürgerschaft für die Verwaltung ihrer Braukasse u. s. f.). Über ihre Verteilung siehe unten. Bis 1821 waren dazu noch die 3000 Mk. der Gerichtssporteln zu zählen, so dass noch rund 5400 Mk. mehr für die Besoldungen ausgegeben wurden, als dies aus den Kämmereirechnungen ersichtlich wäre.

Wie die Übersicht erkennen lässt, sind in der sächsischen Zeit die Verwaltungskosten durchaus stabil geblieben; die ganz geringen Schwankungen rührten meist davon her, dass die Beamten teilweise ihre Besoldungen an Stelle ehemaliger Getreidedeputate erhielten, für deren Höhe die jeweiligen Getreidepreise massgebend waren. Der Übergang an Preussen veränderte die Sachlage sehr; bei der eingehenden Sorgfalt, mit der die preussische Regierung die intimsten Vorgänge in der Stadtwirtschaft verfolgte, soweit sie finanziell in Betracht kamen, konnten ihr die Mängel in dem Besoldungswesen nicht entgehen; vor allen Dingen suchte sie den Hauptmangel zu beseitigen, d. h. die Gehaltsteile, die rechnungsmässig nicht zur Darstellung kamen — ein grosser Teil der Emolumente floss direkt den einzelnen Personen zu —, der Kämmerei zuzuweisen, die Gehälter aber zu fixieren, um einen genauen Überblick zu ermöglichen. Das gelang ihr zum Teil bei der Einführung der neuen Justizorganisation, in vollem Umfange jedoch erst bei der Neuordnung der Stadtwirtschaft überhaupt, wie sie als die Folge der Verleihung der Städteordnung von 1831 sich ergab.

Soviel die Besoldungsausgaben für Geistliche anlangt, so stellten sie lediglich Zuschüsse dar. Denn obwohl sonst die Kirche eine von der Kämmerei unabhängige Verwaltung besass, so stand sie doch insofern mit letzterer in Verbindung, als bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens ein Teil der Besoldungen der Geistlichen von der Kämmerei bestritten werden musste, wie auch die Unterhaltungskosten der geistlichen Gebäude von ihr zu tragen waren.

Dasselbe gilt von den Zahlungen an die Lehrer; im Verein mit etwaigen Aufwendungen für bauliche Unterhaltung

der Schulräume waren sie die einzige Form, in der sich bis 1833 die Stadt am Unterrichtswesen finanziell beteiligte.[1]) Der grösste Teil dieser Zuschüsse war durch Ablösung von Naturaldeputaten an Getreide, Stroh oder Holz entstanden.

Im Folgenden sei die Verteilung der Besoldungen dargestellt, wie sie die Kämmerei-Rechnungen von 1801 und 1830 erkennen lassen.

An die Ratsmitglieder.

1801		1830	
Dem Bürgermeister	399 Mk.	Dem Bürgermeister	1280 Mk.
„ Stadtrichter .	300 „	„ 1. Assessor .	876 „
„ Syndikus . .	312 „	„ 2. Assessor .	112 „
den 4 Ratsbeisitzern (à 75 Mk.)	300 „		
	1311 Mk.		
Funktionszulagen[2])	279 „		
	1590 Mk.		2268 Mk.

An die Ratsoffizianten.

1801		1830	
Dem Kämmerer .	531 Mk.	Dem Kämmerer .	726 Mk.
„ Registrator .	114 „	„ Registrator .	558 „
„ Stadtvoigt .	78 „	„ Stadtvoigt .	316 „
	723 Mk.		1600 Mk.
		ferner dem Stadtphysikus .	78 „
		„ „ Stadtmusikus .	52 „
			1730 Mk.

1) Vgl. unten im zweiten Teil.

2) Für die Funktion eines Ratsbaumeisters . . . . 114 Mk.
„ „ „ als Gerichtsbeisitzer . . . . 105 „
„ „ „ eines Coinspektors . . . . 60 „
279 Mk.

Den staatlichen Accisinspektoren in den Städten, welche die Gerichtsbarkeit in Accisesachen auszuüben hatten, war jedesmal eine Person aus dem Rate zugeordnet, welche den Titel eines Coinspektors führte.

Den sonstigen städtischen Angestellten.

1801		1839	
Dem Stadtwachtmeister	96 Mk.	Dem Stadtwachtmeister	96 Mk.
„ Türmer . . .	195 „	„ Türmer . . .	190 „
„ Flossaufseher .	27 „	„ Flurschützen .	180 „
„ Flurschützen .	90 „	„ Ratsdiener . .	600 „
„ Ratsdiener . .	168 „	„ Röhrmeister .	330 „
den 4 Nachtwächtern	111 „	„ Uhrsteller . .	45 „
denselben als Ratsmessern . . .	234 „	den 4 Nachtwächtern	344 „
dem Uhrsteller . .	45 „		
„ Röhrmeister .	117 „		
	1083 Mk.		1785 Mk.

Pensionen und Wartegelder.

Vacat.[1]   Dem früheren Bürgermeister 600 Mk.

Für das Jahr 1830 können wir endlich noch die Verteilung der Dienstemolumente angeben.

Es erhielt der Bürgermeister . .	345 Mk.
„ 1. Assessor . . .	330 „
„ 2. Assessor . . .	175 „
	850 Mk.
der Kämmerer	475 Mk.
„ Registrator	765 „
„ Stadtvoigt	300 „
	1540 Mk.

Ausserdem erhielten die Ratsmitglieder 258 Mk. Entschädigung für den Ausfall der Ehrenmahlzeit, die Bürgerschaftsvertreter 288 Mk. als Ersatz für die den früheren Viertelsmeistern zugestandene Befreiung vom Geschoss und der Natural-Einquartierung. Bis zum Jahre 1833 sind sowohl

---

1) Zur sächsischen Zeit waren die Gehälter nicht pensionsfähig. (Vgl. auch bei Horn und Gebauer a. a. O. S. 83 bzw. S. 172, Anmerkung 3.) Die Gewährung von Pensionen trat erst unter der preussischen Regierung ein.

der Rat wie die städtischen Beamten von dem Geschosse befreit gewesen; die hierdurch enstehenden Ausfälle[1]) sind unter den sächlichen Verwaltungskosten mit verrechnet. Im Übrigen fielen hierunter die Aufwendungen für die Geschäftsräume (Feuerung, Beleuchtung, Schreibmaterialien etc.), für etwaige Rechtshändel der Stadt, Postgeld und Botenlohn u. s. f.

2. Abgaben an den Fiskus, Legate und Stipendien.

Unter dem Titel „Jahrrenten, Dienstgeschirrgelder und andre Kapitalzinsen“ führten die Kämmereirechnungen den Betrag der Verzinsung verschiedener auf der Kämmerei haftender Schulden auf.

a) Besage des Kaufkontraktes vom 9. Mai 1556 hatte bekanntlich (oben S. 10) der Rat das Klostergut Beuditz dergestalt käuflich erworben, dass er die Kaufsumme von 16 714 Mfl. = 14 625 Taler mit 5 % jährlich (835,15 Mfl. = 731 Taler) unwiderruflich und zu ewigen Zeiten und erblich in das Amt Weissenfels verzinsen solle. Im Jahre 1781 war mit Rücksicht auf den eingetretenen gänzlichen Vermögensverfall der Kämmerei der Kapitalstamm um 2 780 Taler vermindert, der Zinsfuss auf 3 % herabgesetzt worden.

So betrug also die Schuldsumme noch 11 845 Taler, der jährliche Zins 345 Taler. Dieser Zustand ist geblieben bis zum Jahre 1845. Seitdem wurde die Schuldsumme teils durch bare Zahlung, teils durch Compensationen (bei Ablösung der unter dem Namen der Tranksteuer jährlich vom Fiskus an die Kämmerei gezahlten 84 Taler) auf 9 982 Taler vermindert, die mit 299 Talern verzinst werden mussten. Dieser Kaufgelderrest ist im Jahre 1858 abgestossen, nachdem er im Wege des mit der Königlichen Regierung am 4. März 1858 geschlossenen, von der Verwaltung der Staatsschulden genehmigten Vergleichs nach dem Zinsfusse von $4^1/_4$ % auf 7046 Taler ermässigt war.[2])

1) cf. die Cämmerei-Rechnung 1801|02, Cap. 39 der Ausgabe.
2) cf. den Verwaltungsbericht für die Jahre 1858—1860.

b) Die Jahrrenten, im jährlichen Betrage von circa 178 Talern, hatten sich entwickelt aus den früheren, dem Fürsten zuständigen Beden, die sich durch Gewohnheit und Herkommen zu jährlichen Abgaben fixiert hatten.[1])

c) An Dienstgeschirrgeldern waren 350 Taler jährlich zu leisten. Was es mit diesen Abgaben für eine Bewandnis hatte, vermochten wir nicht festzustellen; nach den in Sachen der Schuldenregulierung erfolgten Berichten war der damalige Rat schon über ihren Ursprung durchaus im Unklaren.

Die Jahrrenten und Dienstgeschirrgelder wurden im Jahre 1845 mit der Summe von 13 194 Talern abgelöst, wozu ein Teil der für die Aufhebung des Flosszolles[2]) gezahlten Entschädigungssumme von 23 750 Talern verwendet wurde.

d) Als unablösliche Schuld lastete endlich auf der Kämmerei die Verpflichtung zur Auszahlung verschiedener Stipendien und Legatenzinsen. Die legierten Kapitalien waren, unter Übernahme der Zahlungsverbindlichkeit, zum Kapitalstamm der Kämmerei gezogen worden. Die wichtigsten Zahlungen aus diesen Verpflichtungen seien kurz erwähnt.

α) Die Stiftung der letzten Aebtissin des St. Klaren-Klosters[3]) Margarete von Watzdorf.

In ihrem am 28. August 1570 publizierten letzten Willen hatte sie dem Rate 4 400 Meissener Gulden (Mfl.) legiert, von welchen in Folge einer im Jahre 1781 mit dem von Watz-

---

1) Gretschel a. a. O. Bd. I S. 248.

2) S. auch o. S. 34.

3) Wegen des Jungfrauenklosters vgl. W. Lepsius, historische Nachrichten von dem St. Clarenkloster zu Weissenfels 1837. Danach ist als dessen Stifter Markgraf Dietrich von Landsberg mit seiner Gemahlin Helena anzusehen; die Weihe des Klosters erfolgte im Jahre 1284. Bei dem Übertritte der Stadt zur Reformation 1539 legten 13 Nonnen die Klostergelübde ab; die letzte Äbtissin verblieb noch im Kloster bis zu ihrem Tode 1570. Darnach ging dasselbe in fiskalischen Besitz über, wie auch die Besitzungen des Klosters vom Staate bereits eingezogen waren und hauptsächlich zur Dotation von Pfarr- und Schulstellen verwendet worden sind. Vgl. auch Otto a. a. O. S. 157 ff.

dorf'schen Geschlecht getroffenen Übereinkunft 2000 Mfl. an die von Watzdorf'sche Geschlechtskasse in Leipzig zur eigenen Verwaltung gezahlt sind, weil die Zinsen davon für arme Fräulein des von Watzdorf'schen und für Studierende des von Breitenbauch'schen und des von Watzdorf'schen Geschlechtes bestimmt war.

Das Residum der Stiftung von 2 400 Mfl. oder 2 100 Talern wurde mit 3% verzinst und es erhielten von diesen 63 Talern 2 Bürgerliche zu Universitäts-Stipendien 21 Taler 26 Sgr. 3 Pf; der Knabenchor, welcher beim Kirchengesang tätig war, 21 Taler 15 Sgr.; die beiden Hospitäler 2 Taler 18 Sgr. 9 Pf.; die Kirche 2 Taler 18 Sgr. 9 Pf.; der Organist 5 Taler 7 Sgr. 6 Pf.; das Nicolaus-Hospital 6 Taler 15 Sgr.; und die Kirche in Selau 2 Taler 18 Sgr. 9 Pf.

β. Die Stiftung des Magister Matthias Colditz. Er hinterliess der Stadt in seinem am 21. Oktober 1610 errichteten Testamente 500 Mfl. oder 400 Taler, von welchen die Zinsen mit 4% an Studierende aus seiner Familie, oder in Ermanglung dergleichen Anverwandten an andere, den Wissenschaften auf der Universität obliegende Stadtkinder gezahlt werden sollten.

Ausser den Stipendien und Legaten aus diesen beiden Stiftungen im Betrage von 79 Talern zahlte die Kämmerei noch ein Stipendium von 21 Taler 26 Sgr. 3 Pf. an Seminaristen, welches früher an Alumnen des herzoglichen Gymnasiums[1]) gezahlt wurde, nach dessen Eingange aber zum Unterhalt eines Zöglings dem im Jahre 1794 errichteten Seminar überwiesen worden ist.

---

1) Das Gymnasium illustre Augusteum; es wurde (Stiftungsurkunde vom 28. October 1664) vom ersten Weissenfelser Herzog Augustus als eine Art Universität gegründet, blühte eine Zeit lang sehr (wer im Herzogtum eine Anstellung wünschte, musste 2 Jahre das Gymnasium besucht haben), und verfiel mit dem Aussterben der herzoglichen Linie, bis 1794 die Umwandlung in ein Schullehrerseminar erfolgte. (Vgl. Dr. Heydenreich, Kirchen- und Schulchronik der Stadt Weissenfels 1840; ferner die citierten Chroniken von Sturm und Otto.

3. Ausgaben für das Bauwesen.

Waren die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung und die an den Fiskus zu leistenden Zinsen und Renten das ausschlaggebende Moment der Ausgabenverwaltung der Kämmerei, so wurde der für die Bestreitung anderer Verwaltungszweige verbleibende Rest fast völlig in Anspruch genommen von den Ausgaben für das Bauwesen.

Berücksichtigt man indessen, wie umfassend das Gebiet der Bauverwaltung war, was infolgedessen alles aus den dafür bereiten Mitteln gedeckt werden musste, so wird man zugeben müssen, dass eine grössere Sparsamkeit nicht möglich gewesen wäre, wenn anders auch nur die notdürftigsten Baubedürfnisse befriedigt werden sollten. Die einzelnen Zweige der Bauverwaltung bezeichnet der Etat für 1817/18 wie folgt:

a) Baulichkeiten an Kommungebäuden	600 Mk.
b) Erhaltung und Reinigung des Strassenpflasters	930 „
c) für Brunnen und Röhrwasser	600 „
hierzu trat 1820 der Titel	Summa 2130 Mk.

d) für Strassenbeleuchtung.

a) Baulichkeiten an Kommungebäuden.

Zunächst mag beispielsweise die Kämmereirechnung von 1830 die einzelnen Positionen dieses Titels spezialisieren:

für das Rathaus	63 Mk.
„ den Ratskeller	28 „
„ die Flurschützenwohnung	279 „
„ „ Torwachhäuser	30 „
„ „ Ratsdienerwohnung und die Gefängnisse	45 „
„ den Stadtkirchturm	10 „
„ die Stadtmauer	120 „
„ „ geistlichen Gebäude	167 „
„ „ Schulgebäude	717 „
„ „ Rettungsanstalt (?)	150 „
„ „ Spritzenhäuser	8 „
„ „ Wasserkunst	5 „
Insgemein	575 „
	Summa 2197 Mk.

Vergleichen wir diesen Betrag mit den Aufwendungen in der sächsischen Zeit (s. unten die Übersicht unter III), so wird ein Fortschritt nicht zu leugnen sein. Gleichwohl liegt es auf der Hand, dass an Neubauten bei derartigen geringen Summen gar nicht gedacht werden darf. Mussten doch schon grössere Reparaturen durch ausserordentliche Deckungsmittel bestritten werden. In der sächsischen Zeit war der dabei beobachtete Aufbringungsmodus die Ausschreibung von Beiträgen aus der Bürgerschaft. In preussischer Zeit sind wiederholt die Mittel für grössere Reparaturen — namentlich an geistlichen und Schulgebäuden — durch Steuern mit aufgebracht; bei einer besonderen Kommunkasse sind die Baurechnungen geführt worden, so dass sich diese ausserordentlichen Aufwendungen unsrer Kenntnis entziehen.

Soviel ist jedenfalls sicher: auf dem Gebiete des Bauwesens blieb der Stadtverwaltung eine gewaltige Aufgabe vorbehalten, sollte sie anders die bisherige Vernachlässigung dieses Gebietes wieder gut machen.

b) Die Nachrichten über die Strassenpflasterung und -Reinigung, über Kanalisierung und Strassenbeleuchtung sind äusserst dürftige. Der Chronist versagt fast völlig, und auch die noch vorhandenen Akten vermögen nur weniges zur Kenntnis beizutragen. Die erwähnten Zweige sind eben erst mit der grösseren Verbreitung von Wohlstand und Bildung zu notwendigen und dementsprechend beachteten Bedürfnissen herangewachsen, der damaligen Zeit war ein solcher Comfort noch fremd.

Immerhin hatte die Strassenpflasterung eine grössere Berücksichtigung erfahren durch die Hofhaltung der Herzöge, deren letzter sogar der Stadt mit baren Darlehen zur Legung von Pflaster behilflich gewesen war. Als Material hierzu waren Kieselsteine verwendet worden, wie sie auch noch bei den Neupflasterungen in der preussischen Zeit zur Verwendung kamen. Jedoch war bei dem nachherigen Verfall der Kämmerei dieses Gebiet arg vernachlässigt, und auch

die Zeit der napoleonischen Kriege hatte grössere Aufwendungen hierfür nicht zugelassen. Bezeichnend für den Zustand der Strassen ist eine landrätliche Kritik gelegentlich der Aufstellung des Etats für 1820, in der dem Rate eine grössere Sorgfalt für das durchgängig schlechte Strassenpflaster sehr dringend empfohlen wird. Dabei erfahren wir über den damaligen Zustand der Kanalisation, dass sie nur durch die Gossen bewirkt wurde (tiefe Gerinne an den Seiten der Strassen, die zur Aufnahme aller Abwässer etc. dienen mussten). Die Folge war, „dass häufig die Fussgänger, ohne sich zu besudeln, die Strassen nicht passieren konnten.“ Also auch die Aufwendungen für die Reinhaltung der Strassen, die die Kämmereirechnungen in der sächsischen Zeit unter dem wenig euphemistischen Titel „auf den Gossenschlamm“ berechnen, waren durchaus unzureichende.

Die Strassenbeleuchtung wurde überhaupt erst im Jahre 1820 eingeführt unter der heftigen Gegnerschaft vieler Bürger, die eine neue Auflage für diesen Luxus fürchteten. Soviel aus den Kämmereirechnungen über diese Einrichtung hervorgeht,[1]) war die Strassenbeleuchtung aus Sparsamkeitsrücksichten in Entreprise gegeben; die eigentliche Ausführung lag dem Unternehmer ob, während die Kämmerei nur für Neuanschaffungen bezw. Reparaturen aufzukommen hatte. Das Akkordquantum belief sich auf 846, später 900 Mk. Die Zahl der Laternen, die als „Hängelaternen“[2]) bezeichnet wurden, betrug im Jahre 1833: 19 mit 40 „Flambeaux“.

c) Der Wasserversorgung der Stadt war eine grössere Sorgfalt gewidmet; um mit dem Chronisten zu reden: „an Brunnen und Röhrwassern in der Stadt war kein Mangel.“ Auf dem Markte waren zwei Steinbrunnen,

---

1) Die Akten über das Beleuchtungswesen gehen nur bis 1851 zurück.

2) Der Beschreibung nach waren diese Laternen an einem oberhalb der Strassen quer gespannten Seile befestigt, so dass sie in die Mitte der Strassen herableuchteten.

deren einer ehemals überbaut war und ein Rolandsbild trug. Ausserdem gab es in den verschiedenen Strassen einzelne Ziehbrunnen, Pumpen und Wasserbottiche. Gespeist wurden diese Brunnen aus verschiedenen der Lage der einzelnen Strassen entsprechenden Quellen. Das „beste Werk“ aber war die Wasserkunst, die das Wasser aus der Klingenquelle in die Marktbrunnen und weiter in einzelne Häuser leitete. Die für die Wasserversorgung nötigen Röhrfahrten standen ebenso wie die Wasserkunst unter der Verwaltung eines Unternehmers, dem die Obhut hierfür in Entreprise übertragen war, der ausserdem aber als städtischer Röhrmeister noch festes Gehalt bezog. (S. oben S. 52.)

4. Die Ausgaben für das Feuerlöschwesen

waren von durchaus untergeordneter Bedeutung, sodass wir sie nur kurz berühren. Es bestand neben der Kämmerei eine besondere Feuergerätskasse, die im Wesentlichen aus Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihre Beiträge zog und zur Anschaffung und Komplettierung der Feuergerätschaften diente. Die Kasse, über die irgend welche Nachrichten fehlen, wurde 1833 mit der Kämmerei verschmolzen. Neben ihr hatten die Ausgaben der Kämmerei für das Feuerlöschwesen den Charakter ergänzender Zuschüsse.

Damit hätten wir in der Hauptsache die Ausgaben der Kämmerei kennen gelernt. Erwähnt seien noch die Aufwendungen für die städtischen Plantagen, Wiesen, Gräben u. s. w., die in der Hauptsache erst der preussischen Aufsicht ihr Entstehen verdanken; vor allem gilt das hinsichtlich der Fürsorge für die Anlage von Obstplantagen. Die diesbezüglichen Kosten waren:

1817	1821	1826	1830
27	66	146	900 M.

Die übrigen unter den „sonstigen Ausgaben“ nachgewiesenen Kosten waren einmalige Aufwendungen für unvorhergesehene Fälle.

Die nachstehende Zusammenstellung ermöglicht eine Übersicht über die Wirtschaftsführung der Kämmerei bis zum Erwerbe der Selbstverwaltung. Siehe die Tabellen auf Seite 61 und 62.

Haben wir somit im Einzelnen die Gestaltung der Einnahmen wie der Ausgaben der Kämmerei kennen gelernt, so wollen wir ein zusammenfassendes Urteil über den Charakter und die Tätigkeit dieser Kasse als einer geschlossenen Verwaltung fällen.

Dabei bestätigt sich durch die Art der Ausgabewirtschaft, was schon die Gestaltung der Einnahme erkennen liess, dass nämlich die Kämmerei — in völliger Beschränkung auf die mit dem Abschluss der mittelalterlichen Stadtentwicklung erlangten Formen — lediglich zur Verwaltung des altüberkommenen Vermögens und der dafür von altersher auferlegten Leistungen bestimmt war.

Indem die Einnahmen durch die Entwicklung während mehrerer Jahrhunderte unter Verkennung ihres ursprünglichen Charakters zum grossen Teile in der Höhe ihres Ertrages festgelegt, keinesfalls aber zum anderen Teile einer beliebigen Steigerung fähig waren, so war die enge Begrenzung der Ausgabewirtschaft nach Massgabe der Einnahmen geboten. In Erwägung ist dabei zu ziehen, dass die Stadt, als sie in das neunzehnte Jahrhundert hineintrat, vor nicht zu langer Zeit erst der Segnungen einer geregelten Finanzwirtschaft wieder teilhaftig geworden war; die Folgen der nachlässigen Verwaltung des städtischen Vermögens waren noch zu frisch im Gedächtnis, so dass ihr Einfluss im Sinne einer sparsamen Wirtschaftsführung ein ganz bedeutender sein musste.

War also ein System sparsamer Beschränkung durchaus durch die Verhältnisse gerechtfertigt gewesen, so lässt sich doch andrerseits nicht verkennen, dass man hierin zu weit gegangen war.

Durch künstliche Beschränkung der Ausgaben, indem man an dem einzigen Verwaltungszweige, der nicht unbedingt

	Die Einnahmen der Kämmerei betrugen in Mk.						
	1801|02	1806|07	1811|12	1817|18	1821|22	1826	1830
I. Die Abgaben:							
a) vom Grund und Boden .	4 281	5 130	4 116	4 905	5 665	3 882	4 587
	34,81	46,43	34,74	35,13	30,58	21,29	25,69
b) vom Verkehre	4 408	2 175	3 480	4 224	4 688	4 170	6 240
	35,84	19,68	29,37	30,25	25,32	22,86	35,02
c) gebührenartige Abgaben	730	480	702	762	1 170	1 520	1 342
	5,93	4,34	5,92	5,46	6,31	8,33	7,54
II. Zinsen v. Kapitalvermögen	1 795	1 815	1 887	2 484	2 298	2 757	3 018
	14,59	16,43	15,92	17,79	12,40	15,13	16,95
III. Pachtnutzungen	610	1 032	1 135	1 230	2 095	3 148	1 935
	4,96	9,34	9,58	8,81	11,32	17,27	10,86
IV. Insgemein	476	418	530	357	2 605	2 756	700
	3,87	3.78	4,47	2,56	14,07	15,12	3,94
Summa der ordentlichen Einnahmen	12 300	11 050	11 850	13 962	18 521	18 233	17 822
	100	100	100	100	100	100	100
Dazu traten an ausserordentlichen Einnahmen:							
Bestand vom Vorjahre . . .	7 758	7 780	8 704	11 356	1 232	2 128	3 792
Abgelegte Hauptsummen . .	5 643	720	1 773	158	8 372	8 016	6 315
Reste aus Vorjahren	513	—	—	—	456	268	144
Defekte aus früh. Rechnungen	—	—	—	—	—	33	—
in Summa	13 914	8 500	10 477	11 514	10 060	10 445	10 251
	26 214	19 550	22 327	25 476	28 581	28 678	28 073

	Die Ausgaben der Kämmerei betrugen in Mk.						
	1801/02	1806/07	1811/12	1817/18	1821/22	1826	1830
I. Verwaltungsausgaben	4 815 46,39	4 842 41,85	4 962 45,22	6 006 48,75	9 252 54,72	8 223 47,10	8 549 46,04
II. Zinsen und Abgaben an den Fiskus, Stipendien und Legate	3 018 29,08	3 021 26,11	2 961 26,98	2 958 24,01	2 985 17,65	2 988 17,11	3 147 16,95
III. Für Bauten und Reparaturen	441 4,25	504 4,36	468 4,26	795 6,45	2 547 15,06	1 887 10,81	2 197 11,84
IV. Für Strassen-Pflaster und -Reinigung	153 1,47	135 1,17	1 872 17,06	1 377 11,18	438 2,60	1 185 6,79	1 886 10,16
V. Für Strassenbeleuchtung	— —	— —	— —	— —	852 5,04	714 4,09	831 4,47
VI. Für Brunnen und Röhrwasser	306 2,95	375 3,24	396 3,61	372 3,02	186 1,10	507 2,90	332 1,78
VII. Für das Feuerlöschwesen	150 1,44	84 0,72	30 0,27	111 0,90	183 1,08	12 0,07	3 0,01
VIII. Sonstige Ausgaben	1 497 14,42	2 610 22,55	285 2,60	702 5,69	465 2,75	1 944 11,13	1 626 8,75
Summa der ordentlichen Ausgaben	10 380 100	11 571 100	10 974 100	12 321 100	16 908 100	17 460 100	18 571 100
Dazu traten an ausserordentlichen Ausgaben an ausgeliehenen Hauptsummen	3 338	—	5 126	5 767	8 490	8 826	6 000
Summa der Ausgaben	13 718	11 571	16 100	18 088	25 398	26 286	24 571
Gegen die Einnahme ergibt sich ein Bestand von	12 496	7 979	6 227	7 388	3 183	2 392	3 502

festgelegt war, dem Bauwesen, in einseitigster Weise sparte,[1]) ermöglichte man die Erzielung unverhältnismässig hoher Bestände, die zur Vergrösserung des vorhandenen Kapitals verwendet wurden. Gesund war eine derartige Wirtschaft, bei der auf Kosten des Gemeinwohls an den notwendigsten Bedürfnissen gespart wurde, in keinem Falle zu nennen.

Unbestreitbares Verdienst der preussischen Regierung ist es, hierin eine durchgreifende Änderung geschaffen zu haben. Bei dieser Reform galt es, den bestehenden Formalismus zu beseitigen, die Beschränkung der Ausgaben durch die Einnahmen abzuschaffen, kurz es galt, sollte anders in Zukunft das wirklich vorhandene, durch die vorangegangene Zeit äusserster Sparsamkeit bedeutend vergrösserte Bedürfnis befriedigt werden, der städtischen Verwaltung ein neues Deckungsmittel zu erschliessen, das sich den entstehenden Anforderungen beliebig anpassen liess.

Der Weg, den die Regierung hierbei zu gehen hatte, war ihr in den städtischen Verhältnissen schon vorgezeichnet. Schon längst waren ja — meist durch Verordnungen von Seiten des Landesherrn — neue Anforderungen an die städtische Verwaltung gestellt worden, denen sie im Rahmen der Kämmerei gerecht zu werden nicht vermocht hatte. Man war daher stets auf den Ausweg angewiesen gewesen, für jede besondere Leistung besondere Deckungsmittel zu schaffen. War so für jede neue Aufgabe ein besonderer Fonds entstanden, so war dessen Verwaltung immer einer besonderen Kasse überwiesen worden. So erklärt sich der Dualismus in der Organisation der städt. Finanzverwaltung, der einen scharfen Gegensatz zwischen Kämmerei und den — ihren Aufgaben und Wesen nach als Bestandteile e i n e r Kommunkasse aufzufassenden — Spezialkassen erkennen lässt.

1) Wir können hierfür ein prägnantes Beispiel heranziehen: Im Jahre 1776 war das zur Dienstwohnung des Röhrmeisters bestimmte Haus abgebrannt; die Kämmerei-Rechnung von 1801 führt unter dem städtischen Grundbesitze noch immer die wüste Baustelle an „. . . . . und liegt noch darnieder“! Erst 1817 wurde auf der Brandstelle wieder ein Gebäude, das Spritzenhaus, errichtet.

Von diesen Kassen ist die Umgestaltung der gesamten städtischen Finanzverwaltung ausgegangen. Indem ihnen zur Entlastung der Kämmerei die sämtlichen Leistungen einer öffentlichen Wirtschaftsführung übertragen waren, bezw. von der preussischen Regierung zugewiesen wurden, erhielten sie in der Gestalt des Besteuerungsrechtes, wie es in Preussen die berühmte Städteordnung von 1808 gespendet hatte, die geeignete Handhabe, um auch einen höher gespannten Bedarf bestreiten zu können. Indem nun unter Beseitigung des Unterschiedes zwischen Kommun- und Kämmereiverwaltung das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit Platz griff, nach dem alle Einnahmen und Ausgaben wenigstens rechnungsmässig durch eine Kasse gehen müssen, traten die Deckungsmittel des öffentlichen Rechts, eben die Steuern, neben die privatrechtlichen Einkünfte der Regalienwirtschaft der Kämmerei hinzu, die letzteren immer mehr überflügelnd. Auf Grund dieser veränderten Finanzverfassung wurde die Kämmerei in stetem Erstarken befähigt, den Ansprüchen zu genügen, die gerade das neunzehnte Jahrhundert in seinem weiteren Verlaufe in so gewaltig erweitertem Umfange an sie stellen sollte.

B. Die selbständigen Spezialkassen.

I. Die Armenkasse.

Die erste Nachricht von einer öffentlichen Regelung der Armenpflege gibt ein Patent des Herzogs Augustus von Sachsen-Weissenfels, datiert den 20. Oktober 1675. Dieses Patent lässt erkennen, dass zur Versorgung der Armut eine Almosenkasse bestand, die auf freiwillige Beiträge angewiesen war.[1]

---

1) Ueber den finanziellen Zustand dieser Kasse gibt eine Almosenrechnung vom Jahre 1677 Aufschluss. Danach beliefen sich die Einnahmen auf 358 Taler, die Ausgaben auf 336 Taler; von den Einnahmen entfielen auf Beiträge der Einwohner 102 Taler.

Eine ausführliche Regelung fand das Armenwesen durch die „Almosen und Bettelordnung für die Residenzstadt Weissenfels und die Vorstädte“, welche der Herzog Johann Georg von Sachsen-Weissenfels am 29. Dezember 1700 erliess.

Diese Ordnung bestimmte zunächst die Errichtung einer „gewissen und genugsam zulangenden“ Almosenkasse. Dieselbe wurde als besondere Spezialkasse nach dem Grundsatze der Separierung der Fonds errichtet, d. h. sie wurde zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben mit einem besonderen Fonds dotiert. Und zwar war die hauptsächlichste Einnahmequelle die Berechtigung zur Erhebung von Beiträgen seitens der Einwohner. Hierzu traten Zuwendungen von Seiten des Hofes und des Konsistoriums, und verschiedene gebührenartige Beiträge:

bei Erlangung des Bürgerrechts das Almosengeld (8 Sgr.),
bei Verträgen über Immobilien der sogenannte Gottespfennig.[1])

Auch die Zünfte wurden zur Beitragsleistung herangezogen, und zwar sollten entrichtet werden,

bei Erlangung des Meisterrechtes	8 Gr.
beim Lossprechen eines Gesellen	4 „
beim Aufdingen eines Lehrburschen	1 „

Für die ordentliche Einlieferung war der Obermeister haftbar. Dazu kamen die Erträge freiwilliger Sammlungen bei Festlichkeiten, die ebenfalls vorgeschrieben waren.

Zur Verwaltung des Armenwesens wurde eine Kommission niedergesetzt, die sich aus je einem Vertreter der 3 zur Almosenkasse vereinigten Verbände (des Hofes, der Stadt, der Vorstädte) zusammensetzte, nämlich aus dem Konsistorialsekretäre, dem Stadtrate und dem Amtsvoigte. Ueber dieser Kommission stand als Direktorium der geistliche Kirchenrat, jedoch behielt sich der Herzog die höchste Instanz selbst vor.

---

1) Er war ursprünglich zum Gotteskasten, also für die Kirche vereinnahmt. Es wurden gezahlt pro 100 Taler der Kaufsumme 2 Sgr. 6 Pf.

Der Kommission lag die Prüfung der Verhältnisse der um eine Unterstützung nachsuchenden Einwohner ob. Bei vorhandener Dürftigkeit wurde unter Zuziehung des Direktoriums[1]) die entsprechende Unterstützung bewilligt und von der Kommission ausgezahlt.

Es möge gestattet sein, auf die Grundsätze der Almosenordnung bezüglich der Verteilung der Almosen eingehen zu dürfen, da sie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Geltung gehabt haben. Zunächst galt als Princip, nur einheimische Arme zu unterstützen, fremde Elemente dagegen stets abzuschieben. Dabei sind unter einheimischen solche Leute zu verstehen, die schon eine Zeit vor ihrer Verarmung in der Stadt aufhältig gewesen waren und bis dahin „ehrliches Gewerbe und unverbotene Nahrung und Hantierung" getrieben hatten. Diese wurden unterstüzt — und zwar regelmässig mit barem Gelde, zuweilen mit Naturalien — nach einer Einteilung in 6 Bedürftigkeitsklassen. Die erste galt für ganz Arme und Gebrechliche, die selbst keine Mittel hatten und solche auch nicht mehr verdienen konnten; dann umfasste die zweite Klasse solche Arme, die zwar noch etwas arbeiten, aber nicht soviel verdienen könnten als zum notdürftigen Unterhalte nötig war, und die dritte galt für die verschämten Armen, „die von feinem Stande, jedoch in grosser Dürftigkeit leben und Almosen öffentlich zu suchen sich scheuen". Die Unterstützungsberechtigten der Klassen 1—3 wurden zusammengefasst unter der Bezeichnung „Hausarme". Neben den oben erwähnten Unterstützungen wurde diesen Hausarmen noch im Krankheitsfalle freie ärztliche Behandlung und freie Arznei etc. zugebilligt, event. auch eine Verpflegung im Lazaret oder Hospital gewährt, sowie im Todesfalle ein angemessenes Begräbnis.

Die Klassen 3—6 betrafen Beitragsleistungen zur Kindererziehung, und zwar sollten Waisen und Kinder solcher Eltern, die wohl ihr täglich Brot, aber keine Mittel

---

1) Wozu wöchentlich eine Sitzung stattfand.

zur Schulbildung und Erlernung eines Handwerks für ihre Kinder hatten, so lange „bis sie lesen, auch womöglich schreiben könnten und die fundamenta ihres Christentums gefasst hätten“, das Schulgeld aus der Armenkasse erhalten, resp. auf derer Kosten ein Handwerk erlernen.

Bedingung für jede Erteilung einer Unterstützung war, dass keine nahen Anverwandten existierten, die rechtlich zur Unterhaltung derselben verpflichtet und dazu vermögend waren.

Soweit die Armenordnung. Die Verpflegung auswärtiger Armer war den Bestimmungen der Bettelordnung unterworfen; oberster Grundsatz war, eine dauernde Belastung der Almosenkasse durch diese Elemente zu verhindern. Die Beobachtung der einschlägigen Vorschriften gehörte in den Geschäftsbereich der Armen-Kommission.

Kein fremder Bettler durfte selbständig in die Stadt hinein. Zu diesem Behufe wurden besondere Torwachen „Defensioner“ angestellt. Ein Stadttor (das an der Strasse nach Leipzig gelegene Klingentor) galt als Sammelpunkt für die fremden Bettler, nach welchem diese von den Defensionern zu weisen waren. In Zwischenräumen von 2 Stunden führte von dort aus der Armenvoigt (ein im Dienste der Kommission stehender Beamter) die Bettler truppweise, doch nicht mehr als 10 auf einmal, vor die Armenkommission (gewöhnlich vor das Amtshaus). Hier mussten sie sich durch behördliche Beglaubigungen über ihre Dürftigkeit ausweisen und wurden zutreffenden Falles mit einer Spende abgefunden. Die Höhe derselben richtete sich nach dem Grade der Dürftigkeit; bis zu 2 Talern durfte die Kommission selbständig entscheiden, darüber hinaus musste erst die Entscheidung des Direktoriums eingeholt werden. Nach Empfang eines Almosens wurden die Bettler vom Voigte wieder zur Stadt hinausgeführt.

Kein fremder Bettler durfte über Nacht beherbergt werden; wurde bei den häufig deshalb vorgenommenen Revisionen eine Uebertretung dieses Gebotes gemerkt, so

wurde der Herbergende in Strafe genommen, die zur Armenkasse floss. Streng verboten wurde auch das Betteln der einheimischen Armen in und vor den Häusern; beim wiederholten Betteln betroffene Personen sollten mit Gefängnis bestraft und der Stadt verwiesen werden.

Leider ist es uns nicht gelungen, den finanziellen Zustand der Kasse aus irgend welchen Rechnungen ersehen zu können, um hieraus genauere Nachrichten über die Zahl der Armen und die Belastung der Kasse durch ihre Unterstützung zu erhalten. Es fehlt hierüber jede archivalische Auskunft, eine auffallende Tatsache bei dem sonst reichlich vorhandenem Aktenmateriale. Uns will es deshalb scheinen, als ob die Kasse infolge der verschiedenen Elemente in ihrer Verwaltung nicht lange im Stande gewesen wäre, die erwartete Wirkung hervorzubringen. Unterstützt werden wir darin durch die Tatsache, dass bereits 1729 der Herzog Christian die Gründung einer neuen Almosenkasse anbefahl.

Die Almosenordnung des Herzogs Christian blieb durchaus auf dem Boden ihrer Vorgängerin stehen. Auch sie vereinigte die 3, in ihren Interessen recht verschiedenen Verbände, den Hof, die Stadt, die Vorstädte in einer Verwaltung. Vor allem wurde von dem Rate die Bestimmung lästig gefunden, mit den Vorstädten gemeinsame Sache machen zu müssen. Denn die Stadt war doch als rings von Mauern umgebener Platz dem Zudrange der fremden Bettler durchaus nicht so ausgesetzt wie die offen daliegenden Vorstädte. Zwar führte jeder der beiden Verbände getrennte Rechnung, aber die Gemeinsamkeit der Kasse äusserte sich darin, dass die Stadt das jährlich nicht unbedeutende Defizit der vorstädtischen Almosenkasse decken musste.

Die hartnäckige Beibehaltung der bestehenden Organisation bereitete denn auch der „allgemeinen Hof-, Amts- und Stadtalmosenkasse“ ein baldiges Ende. Die verschiedenen Faktoren in der Verwaltung, vor allem der

heftige Zwist zwischen Stadt und Vorstädten, führte bald zum scharfen Zerwürfnisse zwischen den Kommissaren mit dem Resultate, dass der Rat sich von den übrigen isolierte. Die selbständige Besetzung des Postens eines Almosengelder-Einnehmers von Seiten des Rates trotz ausdrücklichen herzoglichen Gegenbefehles brachte diesem die gewünschte Wirkung, dass nämlich der Herzog die gemeinsame Kasse aufhob und es dem Stadtrate überliess, sein städtisches Armenwesen selbständig, wenn auch unter herzoglicher Aufsicht, zu verwalten.

Die Vorstädte blieben bis zum Aussterben der Herzöge (1746) mit der Hofalmosenkasse vereint und verwalteten von da ab ihr Armenwesen unter der Aufsicht des kurfürstlichen Amtes bezw. des preussischen Landrates selbständig, bis 1833 nach Verleihung der Städteordnung von 1831 die Vorstädte mit der Stadt vereinigt wurden. Wir sind in der Lage, einige Mitteilungen über die damalige Finanzlage der städtischen und vorstädtischen Almosenkassen zu geben, die unsere Bemerkung betreffs des Verhältnisses der beiden Kassen zu einander unterstützen und ferner erkennen lassen, dass die eingehenden Beiträge fast nur im Interesse der städtischen Hausarmen und zwar als bare Unterstützungen verwendet wurden.

Jahr	Stadt		Vorstädte		Von den Ausgaben Spalte 3 und 5 entfallen auf Hausarme			
	Einnahme in Mk.	Ausgabe in Mk.	Einnahme in Mk.	Ausgabe in Mk.	der Stadt Mk.	% der Spalte 3	Vorstädte	% der Spalte 5
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1730	?	?	507	891	?	?	741	83,16
1731	2 424	1 554	513	1 053	1 269	81,66	—	—
1732	—	—	—	—	—	—	879	83,47
1733	2 505	1 815	—	—	954	52,56	—	—
1734	2 412	2 268	447	873	1 557	68,51	708	81,09
1735	2 454	2 307	471	783	1 692	73,74	615	78,54

Wir sahen, dass der Rat sich selbständig machte in Bezug auf seine Armenpflege. Aber wie er nun diese Armenfürsorge ausgeübt hat, darüber fehlen uns leider wieder fast alle Nachrichten. Sind doch für die Zeit von 1740—1772 fast gar keine Archivalien vorhanden. Wir werden aber im Vorausschauen auf die spätere Entwicklung mit Recht annehmen dürfen, dass im Wesentlichen die Armenpflege im bisherigen Rahmen weiter geführt wurde. Das Fehlen der Rechnungen lässt sich allerdings wohl begreifen. Die Stadt geriet in schwere Zeiten; ihre Herzöge, die durch ihren Hofhalt der Stadt gar viele Einnahmen verschafft hatten, starben aus; die Stadt kam wieder an Kursachsen zurück, in die Kriegswirren der schlesischen, später des 7jährigen Krieges hinein. Preussische Kriegskontributionen, Lieferungen von Fourage für Freund und Feind, Einquartierungslasten drückten die Bürger danieder, so dass diese infolgedessen nicht in der Lage waren, regelmässige und genügende Beiträge zu leisten. Dabei war ein Rat in der Herrschaft, der bei diesen schweren Zeiten schlecht wirtschaftete und die Stadt an den Rand des wirtschaftlichen Zusammenbruches brachte.

Zwar wurden von landesherrlicher Seite die schärfsten Verordnungen wegen des Bettelwesens erlassen (z. B. unterm 13. Januar 1747 und 26. August 1750) und zu dessen Abstellung jede Stadt zur Versorgung der einheimischen Armen veranlasst, allein es war den Städten einfach unmöglich, ihren Pflichten voll nachzukommen. Man höre hierzu das Protokoll des Ständetages des Thüringer Kreises vom 29. Mai 1755:[1])

---

1) Es handelte sich bei diesem Ständetage um die Bewilligung der Mittel zur Errichtung eines Zucht- und Arbeits-Hauses für den Thüringer Kreis. Die Stände sahen sich trotz der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit des Projekts veranlasst, dasselbe abzulehnen wegen der Not der Zeit. Wie im Protokolle steht: Man müsste notwendig die Einrichtung der Sache künftigen Zeiten und bessern Umständen überlassen, stelle aber zu höchster Dijudication . . . sich zu bemühen, ob nicht dergleichen Leute in holländische oder englische Kolonien oder in Russland, Schweden und Dänemark auf den Schiffen und Galeeren anzubringen sein möchten.

„Die schlechte Beschaffenheit derer Stadt- und Rats-Fiskorum, und dass die meisten die ordinaria nicht bestreiten können, viele Stadträte auch in Konkursen verwickelt wären, sei allzubekannt — und wenn ein oder der andere Rat annoch vorhanden, der noch einige Revenuen hätte, so fänden sich in Polizei-Sachen immer soviel wirklich unvermeidliche Ausgaben, die die Einnahmen, wo nicht absorbierten, doch davon wenig übrig liessen."

So sah sich auch die Stadt Weissenfels der Armut gegenüber machtlos. War sie doch eine von den Städten, „die in Konkursen verwickelt waren". Infolgedessen nahm das Bettelwesen erschreckend überhand, ohne dass der Rat helfen konnte. Seine einzige Quelle, die freiwilligen Beiträge der Bürger, war versiegt, „indem die Einwohner wegen der schlechten Nahrung nichts mehr kontribuieren konnten". An andren Mitteln gebrach es dem Rate gänzlich. Deshalb bewilligte der Kurfürst Friedrich August unterm 14. Juni 1753 dem Rate die Ausspielung einer Lotterie — „um das Armut besser versorgen zu können."

Die Weissenfelser Lotterie[1]) bestand in der Ausspielung von 4000 Losen à 2 Taler in 4 Klassen ohne Nieten, jedoch mit einem Abzug von den Gewinnsten und Prämien in Höhe von 3 Groschen pro Taler, sodass 24000 Groschen einkamen, also 1000 Taler brutto! Nähere Verrechnung ist nicht vorhanden. Rechnungsmässige Nachrichten finden sich erst wieder seit 1772; jedoch beziehen sich dieselben lediglich auf die Stadt.[2])

---

1) Es scheint dies zu jener Zeit ein beliebtes Mittel gewesen zu sein, um den notleidenden Städten aufzuhelfen, ohne den Staatssäckel angreifen zu müssen; wenigstens enthält die Septembernummer des „historischen Kerns Dresdener Merkwürdigkeiten" des Jahres 1773 die Ankündigung dreier städtischer Lotterien, der Annaberger, Grätzer und Rossweiner Lotterie; sollte doch auch das Zucht- und Arbeitshaus für den Thüringer Kreis aus den Mitteln einer Lotterie bestritten werden.

2) Die Gesamtzahl der Stadt-Bevölkerung wird auf etwa 2500 geschätzt.

Jahr	Stadt-Almosen-kasse		Von der Einnahme entfallen auf Einwohner-Beiträge Mk.	in % der Spalte 2	Von der Ausgabe entfallen auf die Hausarmen Mk.	in % der Spalte 3	Zahl der Hausarmen	Auf den Kopf der Hausarmen kamen Mk.
	Einnahme Mk.	Ausgabe Mk.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1772	1 170	1 158	1 104	94,35	1 044	90,15	69	15,12
1773	1 164	1 161	1 098	94,32	975	83,9	51	19,11
1774	792	912	735	92,8	729	79,93	47	15,51
1775	843	1 128	774	91,8	678	60,1	42	16,11
1776	843	1 116	783	82,88	546	48,92	43	12,69
1777	594	825	549	92,42	330	40.36	30	10,98

Diese Übersicht zeigt uns einmal, dass die Unterstützungsart der Armen sich gleich geblieben war, indem fast die gesamte Armenunterstützung auf die Hausarmen sich konzentrierte. Sie spricht aber noch viel mehr für eine Kritik der Haupteinnahme, der freiwilligen Beiträge der Einwohner. Obenstehende Tabelle zeigt zur Genüge die eminente Bedeutung, die die Beiträge der Einwohner für die Gesamteinnahme der Almosenkasse hatten (s. Spalten 4 und 5). Auf welcher rechtlichen Grundlage beruhte ihre Erhebung?

Hierauf gibt uns zunächst die herzogliche Verordnung vom 20. Oktober 1675 Antwort. Sie stellt den Bescheid auf eine stadträtliche Beschwerde dar, dass die Einwohner ihre Beiträge nicht zahlen wollten. Diese herzogliche Verordnung besagt ausdrücklich einmal, dass „einem jeden in seinen freien Willen gestellt sei, was er des Jahres dazu (sc. zur Armenkasse) beizutragen vermeinet“; ferner „dass aus diesen Beiträgen nie ein fixum oder onus reale entstehen solle“. Die Almosenordnung von 1700 erkennt die Freiwilligkeit der Beiträge ebenfalls an, mit der Modulation, dass sie der Kommission das Recht zuspricht, die Höhe des Beitrages selbst zu bestimmen, „falls einige sich allzu hart und kärglich erweisen und ein gar zu geringes (sc. Beitragsgeld) offerieren“ wollten. Diese Auffassung ist geblieben bis 1779.

Wir sahen eben, dass die Beiträge jährlich bestimmt werden sollten. Aber oft unterliess es der Rat, neue Listen aufzustellen, besonders wenn es ihm schien, dass die laufenden Beiträge zur Deckung der Ausgaben genügten. Es wurden dann einfach die auf der letzten Beitragsliste geführten Posten in Einnahme gesetzt, ev. als Reste geführt. Die Bürger, die sich an die ausdrückliche Zusicherung der Freiwilligkeit hielten, weigerten sich dann natürlich, zu bezahlen, wenn von ihnen der Beitrag, den sie für das Sammlungsjahr gezeichnet hatten, als Rest für mehrere Jahre zwangsweise eingezogen werden sollte. Es half dann dem Rate weiter nichts als eine Beschwerde beim Herzoge, die auch meist den gewünschten Erfolg hatte, dass die Bürger im Interesse der guten Sache gezwungen wurden.

Diese problematische Eigenschaft der Beiträge, die theoretisch-rechtlich als freiwillige garantiert waren, in der Praxis aber tatsächlich als Zwangsbeiträge betrachtet wurden, hat einer gedeihlichen Weiterentwicklung der Armenpflege sehr geschadet und stets die Armenpflege ungenügender Einnahmen wegen auf ein Mindestmass beschränkt.

Immerhin mochte diese Praxis in der Herzogszeit noch angehen, da die Anwesenheit des Landesherrn in der Stadt einmal die Bürger gefügiger machte, dann aber auch den Bürgern viel zu verdienen gab, so dass sie schliesslich gut in der Lage waren, für ihre armen Mitbürger zu zahlen.

Als aber nach dem Aussterben der Herzöge die Finanzlage der Stadt immer schlechter wurde, versagten die Beiträge allmählich ganz. Denn nunmehr bestanden die Bürger, infolge der traurigen Gesamtlage selbst in ihrem Vermögen geschmälert, mehr auf ihrem Rechte, der Rat aber war sich bewusst geworden, dass er einen Zwang nicht ausüben durfte. So steht in einem Schreiben des Rats an den Churfürsten, worin die schlimme Lage der Armenkasse gekennzeichnet wird: „wobei erinnert wird, dass die meisten (sc. mit ihrem Beitrage zu Rest Stehenden) mit keinem Geldbetrage in Ansatz gebracht werden können, weil a senatu

keinem vorgesetzet (sei), (sc. einen bestimmten Beitrag zu leisten), vom Einnehmer aber dergleichen nicht habe geschehen dürfen, da solches in der Kontribuenten freien Willkür gestanden, was zu geben oder gar nichts". So genügte das bestehende System der Einnahme-Erhebung durchaus nicht zur ausreichenden Armenversorgung. Das geht am besten daraus hervor, dass trotz des Sinkens der Ziffer der unterstützten Personen die jährlich gewährte Unterstützung stets geringer wurde — es lässt sich hieraus der Schluss ziehen, dass nur die Bedürftigsten berücksichtigt werden konnten — und diese nicht einmal in ausreichender Weise.

Vermochte also die bisherige Einrichtung der Armenverwaltung die tatsächlich vorhandene Armut nicht mehr genügend zu unterstützen, so galt es bei einer Neuregelung des Armenwesens, die durch das kurfürstliche Mandat vom 11. April 1772[1]) gefordert wurde, vor allem eine sichere Einnahmequelle zu schaffen.

So entstand „die Armen-Ordnung bei der Stadt Weissenfels" vom 26. Februar 1779, genehmigt unterm 13. September 1780. Da diese noch zu Recht bestand, als die Stadt mit den anderen sächsischen Gebietsteilen an Preussen fiel, so möge eine etwas ausführlichere Darstellung der in ihr aufgestellten Normen gerechtfertigt erscheinen.

Zuerst die Bestimmungen über die der Armenkasse zugewiesenen Einnahmen anlangend, so finden wir folgende Einrichtungen: Die bisherige Haupteinnahme, die Beiträge der Einwohnerschaft, wurde zunächst ihrem Charakter nach zur pflichtmässigen Abgabe erhoben, indem einmal eine Pflicht zur Beitragsleistung überhaupt normiert wurde, dann aber die Höhe dieses Beitrages nicht mehr dem Einzelnen überlassen, sondern — eine Art Vermögenssteuer — unter genaue Kontrolle der Viertelsmeister gestellt wurde, um

1) Codex Augusteus 2. Folge Blatt 639. Auch diese Ordnung schreibt das polizeiliche Kommunalprinzip der Armenpflege vor, dass jeder Ort für die ihm angehörigen Armen zu sorgen habe.

dem Vermögen der Kontribuenten angemessene Beiträge zu erhalten.

Zunächst freilich wollte die Bürgerschaft einen Zwang zur Beitragsleistung nicht anerkennen, was das Anwachsen grosser Restbeträge zur Folge hatte. Der Rat wandte sich deshalb Beschwerde führend an den Kurfürsten, da der Almoseneinnehmer durch die vielen Reste ausser Stand gesetzt sei, die zur Erhaltung und Versorgung armer Personen erforderlichen Bedürfnisse und Ausgaben fernerhin zu bestreiten. Die kurfürstliche Entscheidung vom 22. Mai 1786 normierte dann ein für alle Mal die Pflicht zur Beitragsleistung seitens der Bürger. Die übrigen Einnahmen, die durch die neue Ordnung der Almosenkasse zugewiesen wurden, waren dieselben geblieben (s. oben S. 65).

Wir kommen zu den Bestimmungen über Aufnahme und Versorgung der Armen. Dabei ergibt sich zunächst, dass der Grundsatz zu Recht bestehen blieb, nur einheimische Arme zu versorgen. Betreffs der auswärtigen Armen wurde dagegen festgesetzt, sie mit einem billigen Zehrgelde abzuschieben. Nur im Krankheitsfalle wurden derartige Leute verpflegt.

Die Besorgung der gesamten Armenpflege war einer aus dem Rats-Mittel niedergesetzten ständigen Armen-Deputation übertragen, die mit Hilfe der Viertelsmeister und eines besonders bestellten Almosen-Einnehmers und Armenvoigtes das Armenwesen selbständig zu verwalten hatte. Jeder Almosen suchende Arme hatte sich zunächst bei seinem Viertelsmeister zu melden; letzterer hatte mit Zuziehung des Hauswirtes, bei dem der Arme wohnte, die Verhältnisse desselben genau zu prüfen und ein schriftliches Gutachten an die Deputation einzureichen, die dann ihrerseits über Bewilligung resp. Ablehnung beschloss und die Art des Almosens festsetzte.

Bezüglich des Almosens bestimmte die Ordnung, dass das Almosen ordentlicher Weise den Armen wöchentlich in barem Gelde auszuzahlen sei; jedoch sollte es der Deputation

freistehen, „denjenigen Armen, welche etwa, wie oft geschiehet, das Geld liederlich und auf einmal vertun, hernach Hunger und Not leiden müssen“, ein Gewisses an Mehl oder Brot, auch Holz im Winter etc. zu bestimmen.

Die Unterstützungsberechtigten waren im Allgemeinen die der ersten Ordnung von 1700 geblieben.

Ebenfalls geblieben war der Rechtsgrundsatz, dass die Unterstützung nur geleistet wurde, wenn der Arme keine zur Unterstützung verpflichteten und dazu vermögenden Verwandten besass. Einen Fortschritt bedeutete die neu hinzutretende Bestimmung, dass rüstigen, gesunden Personen statt Almosen Arbeitsgelegenheit geboten werden solle.

„Und gleichwie bereits § 1 erwähnt alle auswärtige Armen von dieser Almosen-Einrichtung gänzlich ausgeschlossen werden; also sollen sich auch derselben diejenigen Personen, welche zwar an Vermögen arm, dennoch aber nicht veraltet und dabei gesund sind, mithin ihren Unterhalt gar wohl verdienen können, wenn sie anders nicht vorsätzlich faullenzen, sondern Arbeit suchen und annehmen wollen . . . durchaus nicht zu erfreuen haben.

Damit nun aber denen, so arbeiten können und es unterlassen, alle Gelegenheit zu Beschwerden wegen mangelnder Arbeit gänzlich benommen werden möge, so wird den Handwerksmeistern ingleichen den Stadt- und Landwirten aufgegeben, sich dieserhalb bei der Armen-Deputation zu melden. Wie denn auch die Handwerker allhier, besonders Maurer, Zimmerleute, Tuchmacher, Zeug- und Leineweber pp. hiermit angewiesen werden, den hiesigen Armen, so zur Arbeit tüchtig, den Verdienst vorzüglich zuzuwenden und sich dieserhalb bei den Viertelsmeistern, worunter der Arme wohnt und sich aufhält . . . . zu melden.

Die Viertelsmeister aber haben auch noch vor ihre Person sich eifrig zu bemühen, dass den Armen allerhand vor sie schickliche Arbeit, als Flachs- oder Wolle-Spinnen und dergleichen verschafft werde.“

Die gleiche Bestimmung galt auch für arme Eltern und Vormünder armer Waisenkinder in Ansehung ihrer Kinder und Pfleglinge. Diese wurden nämlich nur bis zum 12. Jahre aus der Armenkasse unterstützt, und mussten nachher, wenn sie dazu fähig waren, durch Arbeit ihren Unterhalt verdienen.

Neben das ordentliche Almosen trat die freie Krankenpflege, die event. auch als eine geschlossene im Lazaret oder Hospital ausgeübt wurde. Doch galt auch hier die Bestimmung, dass im Falle der Genesung der Verpflegte, sobald er aus der Anstalt entlassen, seinem Viertelsmeister zur Arbeitsleistung zugewiesen werden sollte; auswärtige Arme wurden im Genesungsfalle mit einem Zehrpfennig in ihre Heimat geschickt.

Endlich sollten die Armen im Todesfalle ein angemessenes Begräbnis erhalten.

Die Verteilung der Almosen hatte auf dem Rathause in einem besonderen Zimmer zu erfolgen durch den Almosen-Einnehmer in Gegenwart eines Rats-Beisitzers, damit der Einnehmer die Almosen „richtig und ohne alle Bevorteilung in quantitate et qualitate“ verabreiche.

Die dritte Abteilung der neuen Ordnung regelte das Verfahren wider den Bettlerunfug. Zunächst wurde alles Bettelgehen streng untersagt und dem Armenvoigte zur Pflicht gemacht, unnachsichtlich beim Betteln betroffene Personen zur Bestrafung der Deputation vorzuführen. Sodann untersagte die Ordnung den Privatpersonen unter Androhung von Geld- und Gefängnisstrafen, bettelngehende Arme mit einer Gabe zu unterstützen, machte sie vielmehr verpflichtet zur Anzeige derartiger Personen.

Die Strafe für das Bettelgehen einheimischer Armen war einmal, im Falle der betreffende Bettler dazu fähig war, Zwangsarbeit; im Wiederholungsfalle Gefängnis und endlich Einlieferung in ein Zuchthaus. Auswärtige Bettler wurden dem Amte überwiesen. Betreffs der Handwerksburschen forderte die Bestimmung eine Zuweisung an die Obermeister der betreffenden Innungen behufs Unterstützung; bestand eine entsprechende Innung nicht am Orte, so sollten die reisenden Handwerker von der Deputation mit einem Zehrgelde versehen werden; in den Strassen zu betteln war ihnen streng untersagt.

Bevor wir eine zahlenmässige Zusammenstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit der neuen Armenkasse geben, mag nachstehende Übersicht erst die speziellen Posten der Einnahme und die Ausdehnung der Armenfürsorge erkennen lassen, wie sie uns die städtische Armenkassenrechnung von 1813 bietet.

Einnahme:

1.	Kassenbestand	160 Mk.
2.	Eingegangene Reste	90 „
3.	An jährlichen Beiträgen der Einwohner	1650 „
4.	Zinsen von Aktiv-Kapitalien	7 „
5.	Von Hochzeiten, Begräbnissen Gastmahlen etc.	20 „
6.	Aus der Kirche	50 „
7.	Vermächtnisse und Schenkungen	62 „
8.	Von den Innungen	17 „
9.	Aus Kontrakten	52 „
10.	Sonstige Einnahme	43 „
	Summa	2151 Mk.

Ausgabe:

1.	Wöchentliche Almosen an Hausarme	1224 Mk.
2.	Almosen an Durchreisende	28 „
3.	Für das Armenhaus	384 „
4.	Gehalt für den Almosen-Einnehmer	174 „
	Summa	1810 Mk.

Wir sehen also im Wesentlichen dasselbe Bild wie in den früheren Jahren. Bei den Einnahmen dieselbe Abhängigkeit von den Beiträgen der Einwohner, bei den Ausgaben eine Konzentration der öffentlichen Armenfürsorge auf bare Unterstützungen.

Es scheint ja allerdings der Ausgabetitel „für das Armenhaus“ von einer geschlossenen Armenpflege zu zeugen. Wohl hatte der Rat entschieden eine derartige Pflege vor

Augen, als er 1786 ein Armenhaus einrichtete, „dass der Elende und Schwache, der Notleidende nicht über versagte Hilfe und Beistand klagen muss, der frevelhafte Müssiggänger aber auch zur Tätigkeit und Arbeit angehalten werde". Aber ein praktischer Erfolg war tatsächlich damit nicht verbunden. Wenn das Armenhaus zugleich ein Arbeitshaus werden sollte, so fehlen hierüber alle Nachrichten; vielmehr geht aus den Akten hervor, dass das Armenhaus lediglich ein Asylhaus für Obdachlose bildete; die Inquilinen bekamen ihre wöchentliche bare Unterstützung wie zuvor, dazu Feuerung und Licht. Im Übrigen waren sie auf sich selbst oder private Wohltätigkeit angewiesen. Das hatte eine ausgedehnte Hausbettelei zufolge, der auch der Rat nicht abhelfen konnte. Vielmehr privilegierte er diese Bettelei, insofern er bestimmte, dass wöchentlich je 1 Inwohner des Armenhauses mit einer geschlossenen Sammelbüchse die milden Spenden für sämtliche Inquilinen einsammeln sollte.

Es liess also diese Armenhaus-Einrichtung gerade diejenigen Momente vermissen, die wir als das charakteristische Merkmal einer geschlossenen Armenpflege auffassen, die Ermöglichung einer strengen Kontrolle über die Insassen, die Ermöglichung eines angemessenen Zwanges zur Arbeit, die Ermöglichung, gesunkene Personen durch das Herausreissen aus den alten Beziehungen moralisch wieder zu heben etc.

Die Posten, die in den Rechnungen unter dem Titel „für das Armenhaus" erscheinen, stellen lediglich Ausgaben für Beleuchtung, Heizung, Reparaturkosten etc. dar; die bare Unterstützung der Inquilinen wird nach wie vor unter dem Titel „für die Hausarmen" verrechnet, so dass eine Trennung zwischen den Unterstützten nicht möglich ist.

Nachstehende Überschrift zeigt die wirtschaftliche Tätigkeit der Stadtarmenkasse bis zum Jahre 1820.

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Von Sp. 2 kommen auf Beiträge der Einwohner Mk.	Das sind % von Spalte 2	Von Sp. 3 kommen auf Hausarme Mk.	Das sind % von Spalte 3	Zahl der Hausarmen	Auf den Kopf der Hausarmen entfallen Mk.
	in Mark							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1781	927	792	576	62,13	579	73,10	35	16,53
1786	924	876	522	56,56	765	87,32	35	20,67
1791	1 515	1 476	1 110	73,26	810	54,87	38	18,30
1796	3 612	3 669	1 845	51,08	1 428	38,92	55	25,95
1801	2 943	2 856	1 728	58,71	1 101	38,55	47	22,40
1805	3 102	2 679	1 824	58,80	1 245	46,47	37	33,63
1812	1 983	1 824	1 512	76,24	1 098	60,19	35	31,35
1813	2 151	1 810	1 650	76,70	1 224	67,66	34	36,00
1818	3 455	3 183	2 091	60,52	1 506	47,31	41	36,73
1820	3 348	2 465	2 259	67,47	1 473	65,20	32	46,03

Für die Jahre 1806—1811 sind Armenkassenrechnungen nicht mehr vorhanden; während jener Zeit war der wirtschaftliche Zustand der Armenkasse ein sehr schlechter, indem die laufenden Ausgaben trotz grosser Sparsamkeit (Herabsetzung von Almosen und Verminderung der Besoldungen) nicht gedeckt werden konnten. Der Grund dafür ist in der mehrjährigen Belastung der Einwohner durch Einquartierungen und andere Kriegsleistungen zu suchen, die den Wohlstand sehr herabgemindert hatten.

Nach der Befreiung Sachsens von den Franzosen war es die Aufgabe der städtischen Obrigkeit, den durch den Krieg geschaffenen Notstand zu beseitigen. Hierin wurde sie von der durch das General-Gouvernement eingesetzten Hilfs- und Wiederherstellungskommission,[1]) die mit der Verwaltung einer besonderen Hilfskasse betraut wurde, wirksam unterstützt. Für die einzelnen Kreise wurden von dieser Kommission Zentral-Hilfsausschüsse niedergesetzt, welche unter Vermittlung von Distrikts-Ausschüssen die Verteilung der Unterstützungen zu besorgen hatten. Die

1) Gretschel a. a. O. III, S. 640.

Dotation der Hilfskasse bestand zunächst in 300000 Talern landschaftlicher Obligationen, durch deren Verpfändung oder Veräusserung sie sich die nötigen baren Geldmittel zu verschaffen hatte. Ferner erhielt sie die Verwaltung und Verteilung der Summen, welche von der Wohltätigkeit des In- und Auslandes, vor allem Englands,[1]) zum Besten der hilfsbedürftigen Ortschaften und Einwohner aufgebracht wurden.

Neben dieser staatlichen Fürsorge blieb jedoch für die Privatwohltätigkeit noch Raum genug; sie äusserte sich vor allem in der Errichtung einer besonderen Hilfskasse unter der Verwaltung der Armendeputation. Durch diese Hilfskasse konnten neben den — der eigentlichen Armenverwaltung überwiesenen — Stadtarmen noch 41 andere durch den Krieg Verarmte durch Gewährung von Brot, Mehl, Holz und barem Geld unterstützt werden.

Der Übergang an Preussen brachte in der geschilderten Organisation der Armenpflege keine Änderung mit sich. Von 1823 an finden sich wieder Rechnungen der vorstädtischen Armenkasse, so dass wir in der Lage sind, für den Umfang der Armenpflege der gesamten Stadt einige Zahlenangaben machen zu können, die vor allem auch das Verhältnis der Ausgaben und Einnahmen zu der Bevölkerungsziffer erkennen lassen.

Jahr	Laufende Geldunterstützungen Mk.	Aufwand fürs Armenhaus Mk.	Gesamtausgabe Mk.	Davon sind durch Beiträge der Einwohner bestritten Mk.	Das sind % der Spalte 4	Von Spalte 5 pro Kopf der Bevölkerung Mk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1823	2 559	567	3 798	3 501	92,19	0,65
1825	2 410	486	3 948	3 669	92,43	0,57
1827	2 472	462	4 467	3 822	85,56	0,59
1829	2 715	339	5 064	4 053	80,03	0,61
1831	2 938	540	6 387	4 572	71,58	0,69

1) Das Parlament bewilligte 100000 Pfd. Sterling für die Kriegsbeschädigten in Deutschland, davon und aus Privatsammlungen kamen nach Sachsen 31600 Pfd.

Hinsichtlich der Verteilung der Unterstützungen der Spalte 2 obiger Tabelle gilt folgende Übersicht.

Jahr	Zahl der Unterstützten	Auf 100 Einwohner entfallen Unterstützte	Auf 1 Unterstützten entfallen Mk.
1823	85	1,58	30,10
1825	83	1,29	29,03
1827	82	1,27	30,15
1829	107	?	25,37
1831	143	2,15	20.54

II. Die Torwachgelderkasse.

Eine zweite unabhängig von der Kämmerei verwaltete Spezialkasse war die Torwachgelderkasse, die insbesondere zur Deckung der durch die Einrichtung der Torwachen (die sogenannten Defensioner, s. oben) entstehenden Ausgaben diente.

Die Kasse war nach dem Dotationsprinzipe auf einen eignen Fonds gesetzt, der gespeist wurde durch die Berechtigung zur Erhebung von Beiträgen seitens der Bürger; und zwar musste jeder angesessene Bürger 1 Taler, jeder unangesessene 12 Sgr. Wachgeld entrichten. Auf diese Weise kamen jährlich 350—360 Taler ein; hiervon wurden die Unkosten, die sich ergaben durch

die Besoldung des Stadtwachmeisters	80 Taler
„ Löhnung der Defensioner	150 „
„ „ des Turmwärters	40 „
sowie die entstehenden Ausgaben für Heizung und Beleuchtung der Torwachen, Bau- und Reparaturkosten und sonstigen Aufwand für die Wachlokale	61 „
	in Summa 331 Taler

gedeckt.[1])

1) Rep. A. Sect. II, Nr. 7.

Im Zusammenhange mit der Erhebung der Torwachgelder stand die der Feuerwachgelder, die von unangesessenen Bürgern und Einwohnern geleistet werden mussten. Diese Beiträge waren an Stelle einer ursprünglichen Naturalverpflichtung getreten, indem die betreffenden Einwohnerklassen die Pflicht zur persönlichen Leistung der Feuerwache[1]) gehabt hatten. An deren Stelle war der Brauch getreten, sich mit einem Geldbetrage — 2 Sgr. 6 Pf. pro Wache — loszukaufen. Weil diese Ablösung zur Regel wurde, hatte der Rat 2 besoldete Feuerwächter angestellt, die unter Aufsicht des Stadtwachtmeisters die Wache versahen. Dafür erhielten sie zusammen 7 Sgr. 6 Pf. pro Tag, der Wachtmeister 5 Sgr.; zur Bestreitung dieser Kosten mussten also täglich 5 Wachen ausgeschrieben werden. Die dafür fälligen Ablösungsbeträge sammelte der Wachtmeister der Reihe nach von den verpflichteten Einwohnern ein und verausgabte sie ohne Rechnungslegung in der geschilderten Weise.

Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit diesen Einrichtungen führte im Jahre 1830 eine Änderung herbei. Die Besoldung des Wachtmeisters wurde fixiert und mit dem Aufwande für die Wachlokale auf die Kämmerei übernommen. Ferner wurden die Torwachgelder und die Feuerwachgelder verschmolzen und jedem Einwohner der Stadt ohne Unterschied eine jährliche Beitragsleistung von 15 Sgr. auferlegt. Aus diesen Beiträgen wurden bestritten die Löhne der Torwächter, Feuerwächter und des Turmwächters. Ärmere Bürger und Hausgenossen konnten durch Leistung von 4 Feuerwachen im Jahre den Beitrag ablösen.

Im Jahre 1833 erscheinen die „Wachgelder“ in den Kämmereirechnungen infolge der Einverleibung der Spezialkassen iu die Kämmerei, wie sie durch die Kasseninstruktion von 1832 nötig wurde. Sie sind noch bis 1840 zur Er-

---

1) Von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens mussten die Wächter (2 Mann) halbstündlich die Zeit abrufen. Das Wachlokal befand sich im Rathaus.

hebung gelangt, nachdem auch die Einwohner der Vorstädte [1]) seit 1833 zur Beitragsleistung herangezogen waren. (Zusammen mit den andern bürgerschaftlichen Abgaben sind sie 1840 aufgehoben worden.)

Ihre Entwicklung geht aus nachstehender Übersicht hervor:

1801	987 Mk.
1803	969 „
1811	1 005 „
1817	1 005 „
1821	1 074 „
1826	1 098 „
1830	954 „
1833	1 425 „
1836	1 470 „
1840	1 525 „

III. Die Serviskasse.

Die Serviskasse diente zur Bestreitung der verschiedenen durch die Garnison bedingten Ausgaben; die Stadt war zur Gewährung von Naturalquartieren oder entsprechender Quartiergelder verpflichtet; massgebend waren die Bestimmungen der Königlich Polnischen und Curfürstlich Sächsischen erneuerten Ordonnanz vom Jahre 1752.

Die erste dauernde Garnison erhielt Weissenfels nach der Wiedervereinigung mit Kursachsen in Gestalt von 3 Kompagnien Infanterie. [2]) Die Verpflichtung zur Einquartierung ruhte als dingliche Last auf den Häusern dergestalt, dass zutreffenden Falles der Hausbesitzer die Einquartierung der ihm zukommenden Leute auf seine Kosten zu bewirken hatte.

Zur Aufbringung der übrigen Bedürfnisse sah sich der Rat genötigt, eine besondere Servisanlage auszuschreiben,

1) Vgl. oben S. 24.
2) Vgl. Aktenstück S. 1 Nr. 1.

und zwar wurden mit landesherrlicher Genehmigung[1]) die im Weichbilde der Stadt belegenen Feldgrundstücke (in einer Gesamtfläche von 1754 Acker) zur Beitragsleistung herangezogen, indem vom Acker 1 guter Groschen zu zahlen war. Ausserdem wurden auch die Besitzer von sogenannten Freihäusern, d. h. von Häusern, die durch ältere landesherrliche Privilegien von sämtlichen Lasten dauernd befreit waren, mit der Begründung,[2]) „dass die Miliz-Einquartierung als eine nach damaliger Militärverfassung unbekannte Sache unter die Privilegien nicht fiele", zur Mitleidenschaft herangezogen, entweder zur Naturaleinquartierung oder zur Leistung eines proportionierlichen Beitrags (sogenannte ordentliche Servishäuser). Dies war der Anfang zu einer allmählig immer mehr ausgedehnten Heranziehung auch der übrigen Hausbesitzer zur baren Beitragsleistung, die mit den wachsenden Bedürfnissen der Serviskasse vor sich ging.[3]) Zu diesen bürgerschaftlichen Beiträgen traten Quartiergelderzuschüsse solcher Städte, die nicht mit Garnison belegt waren. Diese Städte haben häufig gewechselt; ihre Beitragsverpflichtung richtete sich nach landesherrlichen Verordnungen (z. B. vom 28. Nov. 1788, vom 16. März 1796 etc.). Solche Städte waren z. B. Annaburg, Bitterfeld, Meissen, Schildau.

Eine umfassende Neuregelung[4]) fand das Einnahme-System der Serviskasse durch die Einführung des (preussischen) allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810, wie sie durch die Verordnung vom 23. Dezember 1815 durch das General-

1) } 2) } Verordnung vom 9. April 1748. Aktenstück S. 1 Nr. 1.

3) In den Rechnungen bezeichnet als „Servisbeiträge von denjenigen Häusern in der Stadt, so gewöhnlich Natural-Einquartierung tragen, an deren Stelle aber zur Leistung des Einquartierungs-Aufwandes und sonstiger Miliz-Erfordernisse nach besonderem Auflageregister zu einem Geldbeitrage herangezogen werden".

4) Hinsichtlich der Natural-Einquartierung war ein besonderes Regulativ vom Amte gefertigt worden, genehmigt unterm 11. Mai 1814. Damals wurde als Maximaleinquartierung für Stadt und Vorstädte 1200 Mann angenommen, von denen $^{2}/_{3}$ der Stadt, $^{1}/_{3}$ den Vorstädten zuzuweisen waren.

gouvernement bestimmt wurde.[1]) Dieses Regulativ setzte allerdings eine Vereinigung der Städte einer ganzen Provinz zur gemeinschaftlichen Übertragung der Servislasten voraus, während die Verordnung des Generalgouvernements die Ausgleichung der Einquartierungslasten unter den Einwohnern jeder Kommune unter sich bestimmt. Darnach war der ganze Servisaufwand als Kommunallast anzusehen, deren Verteilung der Stadtobrigkeit überlassen wurde.

Infolge dieser Verordnung wurden sämtliche Haus- und Grundstücksbesitzer zur Servisanlage herangezogen, es wurde aus den Beiträgen zur Serviskasse eine Grundsteuer.[2]) Zur gleichmässigen Verteilung dieser Steuer wurde ein besonderes Serviskataster aufgestellt, das den Wert der einzelnen Häuser bezw. Grundstücke nach gewissen Einheiten individualiter bestimmte; die Erhebung der Servissteuer fand durch Entnehmung eines nach dem jährlichen Bedarfe wechselnden Betrages von jeder Einheit statt.

Die Entwicklung der Einnahmen aus den Servisbeiträgen zeigt die Übersicht.

Jahr	Summa der Servisbeiträge Mk.	Davon entfallen auf		
		Beiträge der Angesessenen	Ackerservis bezw. Beiträge der Feldbesitzer	Servisbeiträge von Städten
1801	1 860	1 185	225	450
1803	1 860	1 152	258	450
1806	1 650	990	210	450
1811	2 110	1 125	265	720
1813	741	450	171	120
1815	2 292	1 914	240	138
1818	3 689	2 804	885	—
1820	3 246	2 718	528	—
1822	3 698	3 056	642	—
1827	1 616	1 616	—	—
1829	1 212	1 212	—	—
1833	1 254	1 254	—	—

1) General-Gouvernementsblatt für das Königlich Preussische Herzogtum Sachsen S. 1195 ff.

2) Vgl. die Heberegister zur Serviskasse. Das auf die Neuregelung des Serviseinnahmewesens bezügliche Aktenstück selbst ist nicht mehr vorhanden. Vgl. auch den Verwaltungsbericht von 1845.

IV. Die Wegegelderkasse.

In dem Einnahmewesen der vorstehend besprochenen Spezialkassen konnten wir als gemeinsamen Faktor die Erhebung von Beiträgen seitens der Bürgerschaft feststellen, die als ordentliche Deckungsmittel die wichtigste Rolle spielten. Diese Beiträge mussten aber auch als einziges Hilfsmittel dienen, wenn sich einmalige grössere Ausgaben nötig machten, die meistens auf baulichem Gebiete entstanden. Eine solche aussergewöhnliche Ausschreibung fand statt in der Wegebesserungsanlage von 1819,[1]) deren Zweck, wie aus ihrem Namen schon hervorgeht, darin bestand, die für die Wiederherstellung der in der Stadtflur belegenen Communikatioswege erforderlichen Mittel aufzubringen. Daraus ergibt sich, dass diese Anlage auch nach modernem Finanzrecht nicht als Steuer, sondern als Beiträge im Sinne des Kommunal-Abgaben-Gesetzes von 1893 zu definieren ist, indem sie ja Zuschüsse zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung einer Gemeindeanlage darstellte, die, wenn auch im öffentlichen Interesse erforderlich, doch gleichzeitig für die Besitzer von Grundstücken in der Flur einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil hatten.[2]) Aus diesem Grunde wurden auch bei der erstmaligen Ausschreibung der Anlage lediglich diese Grundstücksbesitzer herangezogen, und zwar wurden von jedem Acker, Feld, Wiese, Holz etc. 4 Groschen erhoben. Der hierdurch erzielten Einnahme von 341 Talern stand eine Ausgabe von 321 Talern gegenüber.

Um die Kommunikationswege dauernd in gutem Zustande halten zu können, wurde auf eine dauernde Bereitstellung von Deckungsmitteln Bedacht genommen. Zu dem

---

1) Vgl. Aktenstück B II, Nr. 59.

2) Als ein weiteres Beispiel für eine solche einmalige ausserordentliche Anlage — aus der Mitte des 18. Jahrhunderts datierend — führen wir ferner an eine Ausschreibung von Beiträgen zur Wiederherstellung des Hirtenhauses; dazu wurden die Zuchtvieh haltenden Einwohner nach Massgabe des Viehbesitzes herangezogen, indem sie für ein Schaf 4 Groschen, für ein Rind 8 Gr. erlegen mussten. Aktenstück B II, Nr. 37a.

Zwecke wurde eine besondere Wegegelderkasse errichtet, zu deren Dotierung die Wegebesserungsanlage zur dauernden Einrichtung erhoben wurde.[1]) Zu diesem Behufe wurden nicht nur die Grundstücksbesitzer, sondern auch die Hausbesitzer in Stadt und Vorstädten der Anlage unterworfen, die hierdurch den Charakter einer Steuer annahm, indem der Charakter der speziellen Gegenleistung für eine spezielle Veranstaltung fortfiel. Das Kataster dieser neuen Realsteuer teilte die Häuser in 3 Klassen ein:

der Beitrag in der 1. Klasse betrug pro Haus erst 4 Gr. 9 Pf., später 8 Gr.;

der Beitrag in der 2. Klasse betrug pro Haus erst 3 Gr. 3 Pf., später 5 Gr.:

der Beitrag in der 3. Klasse betrug pro Haus erst 1 Gr. 7 Pf., später 2 Gr.

Die Grundstücke wurden pro Acker mit 1 Gr. 5½ Pf. veranlagt, später wurde dieser Betrag auf 1 Taler für die Hufe (= 12 Acker) festgesetzt. Die Wegebesserungsanlage ist von 1822 bis 1834 erhoben worden, in welchem Jahre sie auf Vorschrift der Regierung aufgehoben werden musste. cf. Bemerkung zum Etat für 1835.

Ihren Ertrag zeigt die nachstehende Übersicht:

1822 : 600 Mk.
1825 : 630 „
1828 : 660 „
1831 : 660 „
1834 : 690 „

V. Die Kriegs-Schulden-Tilgungskasse.

Bereits am 4. März 1815[2]) war eine Verfügung an die einzelnen Gemeinden ergangen, die kontrahierten Kriegsschulden ordnungsmässig aufzustellen und auf deren sorgfältige Verzinsung Bedacht zu nehmen. Die Rückzahlung

1) Im Jahre 1822. Aktenstück Rep. I Sect. II, Nr. 18.
2) General-Gouvernementsblatt IV S. 749.

der entliehenen Kapitalien sollte jedoch möglichst bis zur Ausmittelung eines bestimmten Tilgungsfonds unterbleiben.

Nachdem die Organisation der Verwaltung in den an Preussen abgetretenen Gebietsteilen beendet war, war es die erste Fürsorge der preussischen Regierung, die Regelung dieses Kommunalschuldenwesens wieder aufzunehmen und vor allen Dingen eine möglichst sichere und beschleunigte Tilgung desselben herbeizuführen.

Zu dem Ende wurde aus der Mitte der Bürgerschaft ein Ausschuss von 6 Bürgern (je 3 für die Stadt und für die Vorstädte) niedergesetzt, dem unter der Leitung des Bürgermeisters die endgültige Regulierung übertragen wurde.

Die Kriegsschulden waren seit 1806 auf die Höhe von 19622 Talern abgelaufen, wobei jedoch schon beträchtliche Erlasse abgerechnet waren.[1] Hiervon waren ungefähr die Hälfte in dem Zeitraum von 1806—1813, die andre Hälfte seit 1813 aufgenommen.

Nach dem Tilgungsplane wurden zunächst die rückständigen Zinsen von den in der ersten Kriegsperiode dem Rate bar geliehenen Kapitalien, dann die Forderungen, bei welchen unter der Bedingung barer Zahlung bedeutender Erlass bewilligt war, endlich die Schuldposten mit einem Betrage unter 20 Talern im Gesamtbetrage von 2907 Talern sofort getilgt; hierzu wurden der Stadt gehörige Centralsteuerscheine mit einem Werte von 3100 Talern verwendet. Somit blieb noch eine Schuld von 16715 Talern, deren Tilgung im Wege der Verlosung geschehen sollte. Zu dem Zwecke wurden Stadtobligationen in Höhe von 40, 30, 25 und 20 Talern ausgefertigt,[2] die mit 5 vom Hundert zu verzinsen waren. Die Verlosung sollte jährlich stattfinden,

---

1) Vgl. die diesbezügliche Bekanntmachung der Tilgungskommission vom 12. November 1817 im Weissenfelser Intelligenzblatt.

2) Von jeder der oben genannten 4 Gattungen der Stadtschuldscheine wurden 150 Stück angefertigt, wodurch ein Mehrbetrag von 535 Taler entstand, der zur Deckung noch unbestimmter Forderungen dienen sollte.

der zu verlosende Betrag richtete sich nach der Höhe der Einkünfte der Schuldentilgungskasse. Zu deren Dotierung wurden verschiedene Anlagen, direkter und indirekter Natur, mit behördlicher Genehmigung eingeführt.

Die wichtigste war die Ausschreibung einer direkten Steuer nach dem Centralsteuerfusse. Mit der Centralsteuer hatte es folgende Bewandnis. Schon unterm 12. November 1813 war für den Umfang des General-Gouvernements eine ausserordentliche Steuer von 2 Millionen Talern ausgeschrieben worden, welche in die eigens für die Bestreitung der ausserordentlichen Staatslasten errichtete Centralsteuerkasse[1]) fliessen sollte. Die bei der Erhebung dieser Steuer beobachteten Grundsätze waren die folgenden: Alles Vermögen und Einkommen, letzteres zu Kapitalwert erhöht, war der Taxation und Mitleidenheit unterworfen; mithin nahm die Steuer in Anspruch

1. Das Grundeigentum. Alle Grundstücke wurden ohne Rücksicht auf den zuletzt dafür gezahlten Kaufpreis nach dem gegenwärtigen Werte von den (mit der Abschätzung des Vermögens und Aufstellung des Katasters betrauten) Kommunvertretern taxiert und zur Steuer herangezogen. Die Taxation der Häuser erfolgte nach deren Mietsertrag unter Anrechnung des Wertes der vom Besitzer benutzten Wohnung, mit Abrechnung von 10⁰/₀ für Unterhaltung des baulichen Zustandes.

2. Das Diensteinkommen. Bei den Staatsdienern und Officianten aller Art, Geistlichen, Schullehrern etc., Besitzern von Leibrenten und sonstigen Bezügen, deren Dauer sich bloss auf die Lebzeit des Inhabers beschränkt, wurde das Totaleinkommen mit Ausnahme der unfixierten Diäten mit 5 multipliciert zu Kapital erhoben.

3. Das Kapitalvermögen. Die Intressen von Kapitalien wurden mit 20 zu Kapital erhoben.

4. Das Einkommen aus Gewerbebetrieb. Alle Gewerbe wurden nach dem jährl. Reingewinn abgeschätzt, dann

1) General-Gouvernementsblatt I S. 28 ff. I S. 109—136.

mit einem Reinertrage bis zu 300 Talern pro Jahr mit 5
" " " über " Taler " " " 10
zu Kapital erhoben.

Diese Grundsätze wurden auch bei der Erhebung der Anlage für die Tilgungskasse zu Grunde gelegt. Hinsichtlich der Besteurung der Häuser wurde allerdings eine Ausnahme insofern stipuliert, als sie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie durch die Kriegslasten schon besonders hart getroffen seien, nur mit einem Drittel ihres wahren Wertes zur Steuer herangezogen wurden.

Ihrer Erhebung nach war die Steuer eine Repartionssteuer; sie wurde eingezogen durch Entnehmung einer gewissen Summe vom Hundert des ganzen Vermögens. Die Bestimmung dieser Summe richtete sich nach dem alljährlichen Bedarfe.

Neben dieser direkten Steuer wurden verschiedene indirekte Anlagen eingeführt, „um die einzelnen Individuen so wenig als möglich zu belästigen".

Zunächst wurden die Sätze des Stättegeldes, das wir oben als Eingangsaccise von Consumtibilien definierten, in ihrer Höhe verdoppelt, der hierdurch entstehende Mehrertrag der Tilgungskasse zugewiesen. Ferner verstand sich die brauende Gesellschaft unter Genehmigung der Regierung zu einem jährlichen Beitrage, welcher sich nach der Menge der jedes Jahr abzubrauenden Gebräude richten sollte; von 1/2 Gebräude wurden 4 Taler erhoben.

Beide Abgaben sind indes nur bis 1820 bezw. 1832 zur Erhebung gelangt. Das Stättegeld fiel weg infolge der Bestimmungen des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 (vgl. oben). Der Beitrag der Braucommune wurde als ungesetzlich zurückgewiesen einmal, weil er eine Doppelbesteuerung darstellte, indem die brauende Bürgerschaft schon zu der Centralsteuer herangezogen war, zweitens weil er als Konsumtionsabgabe den Bestimmungen des § 11 des Zoll- und Verbrauchssteuergesetzes vom 20. Mai 1818

und des § 13 des Gesetzes von 1820 widersprach. (Entscheid der Regierung zum Etat von 1833.)

Von den übrigen Einnahmen erwähnen wir noch eine polizeiliche Gebühr für die Abhaltung von Bällen, Concerten etc. und eine gleichfalls gebührenartige Abgabe von den Innungen, wie sie uns bei der Armenkasse entgegentrat: bei erlangtem Meisterrechte, beim Lossprechen und Aufdingen.

Die Schuldentilgungskasse hat bestanden bis zum Jahre 1845; seit 1833 stand sie mit der Kämmerei insofern in Verbindung, als die Centralsteuer zur Kämmerei gezogen und als Zuschuss von dort aus an die Schuldentilgungskasse abgeführt wurde. Im übrigen wurde diese als Spezialkasse fortgeführt.

Die nachstehende Tabelle soll eine Uebersicht über die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Kasse ermöglichen.

Jahr	Einnahme						Ausgabe		
	Direkte Kommunalsteuer Mk.	Brausteuer Mk.	Stättegeld etc. Mk.	Von Lustbarkeiten etc. Mk.	Von den Innungen Mk.	Gesamt-Einnahme Mk.	Bezahlte Kapitalzinsen Mk.	Zurückgezahlte Kapitalien Mk.	Gesamt-Ausgabe Mk.
1818	2 575	1 224	1 323	240	60	5 604	2 178	1 950	4 734
1820	2 897	1 449	805	319	78	5 868	1 991	3 000	5 668
1822	2 071	1 565	—	88	90	4 575	1 872	1 500	3 649
1825	2 147	1 056	—	97	132	4 590	1 332	1 500	4 101
1828	2 245	891	—	28	208	3 608	1 437	1 950	3 784
1831	3 296	858	—	42	140	5 256	1 253	2 400	3 891
1834	3 663*)	—	—	—	142	3 864	864	3 000	balanciert
1837	3 307*)	—	—	—	185	3 564	504	3 060	„
1840	1 518*)	—	—	—	171	1 689	189	1 500	„
1843	—	—	—	—	200	200	60	120**)	„
1845	—	—	—	—	115	115	50	—	„

*) Als Kämmereizuschuss.

**) Zu verzinsen blieben noch 13 Obligationen im Gesamtwerte von 420 Talern.

Die Kassen-Instruktion vom 30. März 1832.

Die gleichmässige Art der Entstehung sowohl wie der Dotirung führte dazu, die vorstehend geschiderten Spezialkassen als die integrierenden Bestandteile einer Kommunkassenverwaltung aufzufassen, in deren Grenzen sie das reguläre Finanzwesen, soweit es öffentlichen Charakters war, vertraten. Ausserdem bestand eine — als solche ausdrücklich bezeichnete Kommunkasse, die aber hauptsächlich ausserordentlichen Finanz-Operationen diente. Denn der Einnahmezufluss für diese Kasse war höchst unbedeutend, er bestand nur in einigen Obstnutzungen, die jedes Jahr wieder auf die Unterhaltung der Kommunanpflanzungen verwendet wurden. Alle übrigen eventuell von dieser Kasse zu bestreitenden Ausgaben waren ausserordentlicher Natur, mussten somit auch durch ausserordentliche Deckungsmittel bestritten werden.[1])

Die Haupteinnahmequelle zunächst der älteren Spezialkassen waren Beiträge der Bürgerschaft, d. h. direkt erhobene Zuschüsse seitens der Einwohner, deren Erhebung als Ausfluss städtischer Finanzhoheit — unter landesherrlicher Autorisation — sich ergab. Waren diese Beiträge mithin öffentlich-rechtlichen Ursprungs, so bildeten sie das einzige Moment in der städtischen Einnahmewirtschaft noch zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, welches an wirkliche Steuern erinnerte. Der Übergang an Preussen erst hatte die Entwicklung der Beiträge zu solchen Steuern im Gefolge. Besonders scharf trat dieser Fortschritt — der die städtische Einnahmewirtschaft völlig umgestalten sollte — in der zur Tilgung der Kriegsschulden ausgeschriebenen direkten Kommunalsteuer nach dem Centralsteuerfusse zu Tage.

Zunächst blieben ja die Steuern reine Zwecksteuern, d. h. sie waren lediglich zur Deckung der speziellen Ausgaben bei den mit ihnen dotierten Kassen bestimmt. Die

---

1) Aktenstück Rep. C. Sect. IV Nr. 1. } vergl. auch oben S. S. 57.87.
„ „ A. „ II Nr. 1. }

sonstige städtische Wirtschaft hingegen hielt sich noch im alten gewohnten Geleise. Nun wurde durch königliche Kabinetsordre vom 28. April 1831 der Stadt Weissenfels die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 verliehen. (Gesetz. Sammlung 1831 Stück III.) Der § 124² dieser Ordnung überliess die Einrichtung des städtischen Kassen- und Rechnungswesens einer besonders zu erlassenden Regierungs-Instruktion.

Diese „Instruktion zur Einrichtung der Kommunal-Haushalts-Etats und Rechnungen wie auch des Kassenwesens in den Städten des Merseburgischen Regierungsbezirkes", erlassen untenm 30. März 1832, führte das Princip der fiskalischen Kasseneinheit ein mit folgender Bestimmung: „Die gesamten Einnahmen und Ausgaben einer Stadt müssen, damit das Ganze übersehen werden kann, in eine Rechnung gebracht und wenn besondere Rechnungen nötig wären, solche als Unterlagen beigefügt werden. Namentlich muss der Unterschied zwischen Kämmerei- und Kommunkassen aufhören."

Nach diesen Bestimmungen machte sich eine völlige Neu-Organisation der städtischen Finanzwirtschaft nötig. Die Wachgelder- und die Wegebesserungs-Kasse wurden völlig mit der Kämmerei verschmolzen. Die Armen- Servis- und Schuldentilgungs-Kasse sollten ursprünglich ebenfalls mit der Kämmerei vereinigt werden, dergestalt, dass sie innerhalb derselben als in sich abgeschlossene Verwaltungen selbständige Spezial-Etats und Rechnungen führen sollten.[1]) Doch bestimmte später (am 11. April 1834) eine Regierungsverordnung, dass lediglich die zur Deckung des Defizits bei diesen Kassen nötigen Zuschüsse in den Kämmerei-Rechnungen erscheinen sollten, während die anderweiten Einkünfte der gesonderten Rechnungslegung dieser Nebenkassen überlassen wurden. Für die Form der Etats und Rechnungen wurde gleichzeitig ein besonderes Schema vorgeschrieben. Zur Erläuterung

---

1) Infolgedessen sind beim Etat und der Rechnung für 1833 auch die übrigen Einkünfte dieser Kassen mit unter dem Titel „An Kommunalsteuern" verrechnet. Vgl. die Zusammenstellung unten S. 95.

Einnahme	Soll Mk.	Ist Mk.
I. Vom Grundeigentum	**11 987**	**12 328**
hierunter 1. Erbzinsen, Realgeschoss, Wachgeld der Angesessenen, Born- und Gassengeld . .	2 884	2 727
2. Erbpächte	55	44
3. Zeitpächte	8 400	8 449
a) vom Pflasterzolle .	2 280	2 280
b) „ Stättegelde .	1 080	1 131
c) „ Flosszolle .	2 850	2 850
4. Aus eigener Benutzung . .	648	1 108
II. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	**3 060**	**3 060**
III. Berechtigungen	**5 710**	**4 830**
hierunter 1. Bürgergeschoss u. Wachgeld	1 887	1 943
2. Bürgerrechtsgeld	600	201
3. Lehngeld	1 425	1 608
IV. Kommunalsteuern u. ähnliche Erhebungen	**14 336**	**15 295**
1. Durch direkte Anlage auf die ganze Kommune	10 758*)	12 606*)
2. Durch direkte Anlage auf einzelne Beteiligte	1 900	660
3. Tantièmen für Erhebung fiskalischer Steuern	772	853
4. Überschuss vom Eichungsamte . .	30	62
5. Gebühren aus der Magistrats- und Polizeiverwaltung	876	1 114
V. Sonstige Einnahmen	**68**	**678**
Summa der ordentlichen Einnahmen	**35 161**	**36 191**
Dazu kommen an ausserordentlichen Einnahmen:		
Bestand vom Vorjahre		2 280
Defekte aus früheren Rechnungen . . .		132
Eingegangene Reste		2 235
Abgelegte Hauptsummen		1 959
Erlös für verkaufte Grundstücke . . .		870
in Summa		7 476
mithin betrugen die Gesamteinnahmen		**43 667**

*) Vgl. die Anmerkung zu Seite 94.
Unter diesen Beträgen sind mit enthalten:

464 bezw. 2 378 Mk. anderw. Revenuen der Armenkasse
1 650 „ 1 820 „ „ „ d. Schuldentilgungskasse.

zusammen 2 114 bezw. 4 198 Mk.

Diese abgezogen, verblieben wirkliche Kommunalsteuern sup. IV 1 u. 2 nur 10 544 bezw. 9 068 Mk. oder rund 30% „ 25% der ordentlichen Einnahmen.

Ausgabe	Soll Mk.	Ist Mk.
I. Verwaltungskosten	**13 910**	**14 286**
hierunter 1. Besoldungen		
der Geistlichen u. Schuldiener	836	842
„ Magistratsmitglieder . .	3 600	3 788
„ Officianten beim Verwaltungswesen.	3 450	3 450
„ sonstigen städtischen Angestellten	3 198	3 115
des Polizei-Personals	2 256	2 256
2. Bureau-Bedürfnisse	570	835
II. Zinsen von Passiv-Kapitalien	**1 205**	**1 236**
III. Grund- und andere Abgaben und Lasten	**1 693**	**1 695**
IV. An Pensionen und Wartegeldern . . .	**591**	**639**
V. Zur Unterhaltung der Kirchen u. Schulen	**90**	**177**
VI. An Stipendien und Legaten	**312**	**330**
VII. Unterhaltung der Gebäude u. Grundstücke	**2 700**	**3 612**
VIII. Unterhaltung und Reinigung der Strassen und Wege	**1 845**	**1 977**
IX. Unterhaltung d. Feuerlöschgerätschaften	**210**	**234**
X. Zu polizeilichen Zwecken	**90**	**147**
XI. Ausgabe für die Armenpflege	**4 964**	**5 676**
XII. Unterhaltung von Militär- u. Landwehr-Anstalten	**1 766**	**954**
XIII. Strassenbeleuchtung; Unterhaltung der Wasserkunst	**1 320**	**1 626**
XIV. Prozesskosten, Insertionsgelder; für die Bibliothek	**255**	**870**
XV. Zur Tilgung der Schulden	**3 985**	**3 984**
XVI. Sonstige Ausgaben	**225**	**687**
Summa der ordentlichen Ausgaben	**35 161**	**38 130**
Dazu kommen an ausserordentlichen Ausgaben:		
Ausgeliehene Hauptsumme		1 194
Erlassungen und Wegfall		924
Zurückgezahlte Kapitalien		600
in Summa		**2 718**
mithin betrugen die Gesamtausgaben		**40 848**

Es ergiebt sich folglich als Abschluss:

Einnahme	**43 667**	Mk.
Ausgabe	**40 848**	„
ein Bestand von	**2 819**	Mk.

fügen wir — zugleich als Beispiel für die Neugestaltung der städtischen Finanzwirtschaft — den Etat und die Rechnung der Kämmerei für 1833 ein, mit welchem Jahre die neue Organisation in Kraft trat.

Wir sehen als die Folge der Neugestaltung der städtischen Finanzwirtschaft, wie neben die fiskalische Ausnutzung des alten städtischen Rechtsbestandes die Erträge aus dem neuerworbenen Besteuerungsrechte — zunächst ergänzend — hinzutreten. Nach und nach indessen musste sich der Raum, den die Steuern im Budget der Stadt auszufüllen hatten, in demselben Masse verbreitern, als jene alten Gerechtigkeiten an Zahl und Ergiebigkeit infolge der fortschreitenden Gesetzgebung abnahmen. Diese Entwicklung war eingeleitet durch den Fortfall der patrimonialen Jurisdiktionsgebühren, und wurde des weiteren vor allen Dingen herbeigeführt durch die Verkehrsgesetzgebung, der die bedeutendsten Einnahmen, die Pflaster- und Flosszölle, zum Opfer fielen. Für alle diese Ausfälle musste die der Kämmerei verliehene Besteuerungsbefugnis Ersatz leisten. War doch mit dieser Befugnis grundsätzlich der Kämmerei die Pflicht und das Recht eingeräumt, zuförderst den wirklich vorhandenen Bedarf festzustellen und dann auch wirklich ausreichende Deckungsmittel von den Einwohnern der Stadt erheben zu können. So konnte die Besteuerungsbefugnis den früheren Privilegienbesitz entbehrlich machen, konnte „in Gestalt von Steuern neues Leben für die Stadtfinanzen aus den Ruinen der mittelalterlichen Regalienwirtschaft hervorblühn“.

Die vollständige Arbeit erscheint im
Verlage von C. A. Kaemmerer & Co. zu Halle a. S.

Lebenslauf.

Am 2. August 1880 bin ich in dem Dorfe Rothenberga (Kreis Eckartsberga) geboren als Sohn des dortigen Pfarrers Gustav Meusch und seiner Ehefrau Clara geborenen König. Von Ostern des Jahres 1890 ab besuchte ich das Progymnasium in der Stadt Weissenfels. Ostern des Jahres 1896 absolvierte ich diese Anstalt und ging zur Erlangung des Reifezeugnisses auf die Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. Hier bestand ich Ostern 1899 das Maturitätsexamen.

In Halle a. S. begann ich das Studium der Cameralwissenschaften. Dabei überzeugte mich mein hochverehrter Lehrer, Herr Geheimrat Professor Dr. Conrad von der Notwendigkeit, zunächst zur wissenschaftlichen Schulung und Erlangung eines sicheren Fundaments die Rechtswissenschaft mit zu betreiben. So befleissigte ich mich 4 Semester hindurch, davon 3 in Jena, des Studiums derjenigen juristischen Disziplinen, von denen ich in der gezeichneten Richtung Schulung und praktische Förderung erwartete. Zugleich begann ich in Jena das spezielle Studium der politischen Oekonomie, das ich sodann in Halle unter besonderer Förderung seitens des Herrn Geheimrat Conrad fortsetzte.

Leider sah ich mich am Beginne des Sommersemesters 1902 zur Unterbrechung meiner Studien gezwungen. Nachdem ich durch Vermittlung des Herrn Geheimrat Conrad im Jahre 1903 zur aushilfsweisen Beschäftigung im Kaiserlichen Statistischen Amte herangezogen war (vom April bis Oktober 1903), setzte ich mit Beginn des Sommersemesters

1904 das Studium fort. Im Juni des Jahres 1904 erhielt ich das Thema zur vorliegenden Arbeit. Das Examen rigorosum bestand ich am 2. Februar 1906.

Von meinen Lehrern habe ich besonders Herrn Geheimrat Conrad zu nennen, dem ich zu grösstem Danke verpflichtet bin. Ausserdem die Herren Professoren: Pierstorff, Thon, Schulze, Rosenthal und Schoen in Jena; Friedberg, Loening, Riehl in Halle. Auch ihnen werde ich stets ein dankbares Andenken bewahren.
